

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung  
des Hochwasserentlastungspolders  
Bullenbruch  
- Änderungsverfahren Nr. 1 -**

**Landkreis Stade**

Antragsteller: Deichverband der II. Meile Alten Landes

---

**- Landschaftspflegerischer Begleitplan -**

Entwurfsaufsteller:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Stade-

## Teil 3-Landschaftspflegerischer Begleitplan -

### 1. Allgemein

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis

### 2. Inhaltsverzeichnis: Landschaftspflegerischer Begleitplan

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seiten</b>	<b>Maßstab</b>
	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 17.06.2024	144	
Blatt 1aa	Bestands- und Konfliktplan		1:2.500
Blatt 2a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		1:5.000
	Brutvogelkartierung 2022 Bullenbruch, Teilgebiet „Poggenpohl“	15	
	Begehungsprotokoll Fledermauserfassung Poggenpohl	4	
	Begründung zur Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen von §30-Biotopen	3	

# Landschaftspflegerischer Begleitplan

## Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch Änderungsverfahren Nr. 1

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider  
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Siegrid Herbst  
Dipl.-Ing. Daniel Nagel

Langenhagen, 20.11.2024

Erstellt im Auftrag von:  
Deichverband der II. Meile Alten Landes  
Altländer Markt 3  
21635 Jork



**GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen  
Tel.: 0511 / 9 28 82-0  
Fax: 0511 / 9 28 82-32  
E-Mail: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	UNTERSUCHUNGSUMFANG	1
<b>2</b>	<b>CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES</b>	<b>3</b>
2.1	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	3
2.2	NATURRAUM UND POTENZIELL NATÜRLICHE VEGETATION	4
2.3	GEOLOGIE, BODEN, RELIEF	4
2.4	RAUMNUTZUNG	4
2.5	FACHLICHE UND PLANERISCHE VORGABEN UND ZIELE	4
2.5.1	LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM (LROP)	4
2.5.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM DES LANDKREIS STADE 2013	5
2.5.3	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP) DES LANDKREIS STADE 2014	5
2.5.4	LANDSCHAFTSPLAN STADT BUXTEHUDE	6
2.5.5	KOMPENSATIONSFLÄCHEN	6
2.6	SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE	7
<b>3</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES NATURHAUSHALTES UND DES LANDSCHAFTSBILDES</b>	<b>8</b>
3.1	PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	8
3.1.1	BIOTOPE – BESTAND	8
3.1.2	BEWERTUNG	9
3.1.3	GEFÄHRDETE PFLANZENARTEN – BESTAND	11
3.1.4	BEWERTUNG	11
3.1.5	FAUNA – BESTAND	12
3.1.6	BEWERTUNG	14
3.2	BODEN	15
3.2.1	BESTAND	15
3.2.2	BEWERTUNG	15
3.3	WASSER	16

3.3.1	BESTAND .....	16
3.3.2	BEWERTUNG .....	16
3.4	KLIMA UND LUFT .....	17
3.5	LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG.....	17
<b>4</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS .....</b>	<b>18</b>
4.1	EIGENSCHAFTEN DER ÄNDERUNGSPLANUNG.....	18
4.2	WIRKFAKTOREN DES VORHABENS UND VON IHNEN AUSGEHENDE WIRKUNGEN	19
4.2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN.....	19
4.2.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND DAVON AUSGEHENDE WIRKUNGEN .....	20
4.2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND IHRE WIRKUNGEN .....	21
<b>5</b>	<b>ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DES EINGRIFFS.....</b>	<b>22</b>
5.1	BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES NATURHAUSHALTES.....	23
5.2	BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES.....	27
5.3	BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON FFH-GEBIETEN.....	27
<b>6</b>	<b>MAßNAHMENKONZEPT.....</b>	<b>28</b>
6.1	ZIELE UND VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	28
6.2	ZIELE UND MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN .....	29
6.3	HINWEISE ZUR ZEITLICHEN DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHMEN.....	32
<b>7</b>	<b>GEGENÜBERSTELLUNG VON KONFLIKTEN UND MAßNAHMEN .....</b>	<b>35</b>
<b>8</b>	<b>ERGÄNZUNG DER MAßNAHMENKARTEI.....</b>	<b>42</b>
MAßNAHMENBLATT 10 V <sub>CEF</sub> .....	43	
MAßNAHMENBLATT 9 A <sub>CEF</sub> .....	46	
MAßNAHMENBLATT 10 A <sub>CEF</sub> .....	49	
MAßNAHMENBLATT 11 A <sub>CEF</sub> .....	52	
MAßNAHMENBLATT 12 A <sub>FCS</sub> .....	54	
MAßNAHMENBLATT 13 A <sub>CEF</sub> .....	57	
MAßNAHMENBLATT 1 E.....	61	
<b>9</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG .....</b>	<b>64</b>
9.1	ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN .....	64



9.1.1	ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL.....	65
9.1.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN .....	67
9.2	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE .....	71
9.2.1	BAUMPIEPER .....	71
9.2.2	BEKASSINE.....	73
9.2.3	BLAUKEHLCHEN.....	75
9.2.4	BLUTHÄNFLING .....	77
9.2.5	FELDSCHWIRL .....	79
9.2.6	FELDSPERLING .....	81
9.2.7	GARTENGRASMÜCKE.....	83
9.2.8	GOLDAMMER .....	84
9.2.9	GRAUSCHNÄPPER.....	86
9.2.10	KIEBITZ.....	88
9.2.11	KUCKUCK.....	90
9.2.12	MÄUSEBUSSARD.....	92
9.2.13	NEUNTÖTER.....	94
9.2.14	RAUCHSCHWALBE.....	96
9.2.16	ROHRAMMER.....	98
9.2.17	SCHLEIEREULE .....	100
9.2.18	STAR .....	102
9.2.19	STIEGLITZ .....	104
9.2.20	STOCKENTE .....	106
9.2.21	TEICHHUHN .....	107
9.2.22	TEICHROHRSÄNGER .....	109
9.2.23	WEIßSTORCH .....	111
9.2.24	WIESENPIEPER.....	114
9.2.25	UNGEFÄHRDETE HÖHLEN- UND NISCHENBRÜTER DER GEHÖLZE.....	117
9.2.26	UNGEFÄHRDETE GEHÖLZBEWOHNENDE FREI- ODER BODENBRÜTER .....	119
9.2.27	UNGEFÄHRDETE BRUTVÖGEL DER ACKER- UND GRÜNLANDBEREICHE / BRUTVÖGEL DER SÜMPFE, UFER UND SÄUME.....	121

9.2.28 UNGEFÄHRDETE BRUTVÖGEL DER GEWÄSSER .....	123
9.2.29 UNGEFÄHRDETE BRUTVÖGEL DER SIEDLUNGSBEREICHE .....	125
9.2.30 NAHRUNGSGÄSTE, DURCHZÜGLER UND RASTVÖGEL .....	127
9.3 ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....	130
<b>10 AUSNAHMEPRÜFUNG.....</b>	<b>131</b>
10.1 ALTERNATIVENPRÜFUNG .....	131
10.2 DARLEGUNG DER ZWINGENDEN GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES .....	132
10.3 VERÄNDERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES .....	133
10.3.1 DARSTELLUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES VOR DEM EINGRIFF .....	133
10.3.2 ART UND UMFANG DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG .....	134
10.3.3 ART UND UMFANG DER FESTGESETZTEN MAßNAHME .....	134
10.3.4 DARSTELLUNG D. ERHALTUNGSZUSTANDES WÄHREND U. NACH DER BAUPHASE. ....	134
10.4 ANGABEN ZUR PFLEGE UND FUNKTIONSKONTROLLE .....	135
<b>11 QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>136</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Übersicht verwendete Datengrundlagen und Informationsquellen.....	2
Tabelle 2: Im UG vorkommende Biotoptypen und deren Bewertung.....	9
Tabelle 3: Übersicht der im UG erfassten Brutvogelarten .....	12
Tabelle 4: Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.....	23
Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen gemäß planfestgestelltem Vorhaben und Anpassung im Änderungsverfahren Nr.1 .....	28
Tabelle 6: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß planfestgestelltem Vorhaben und Anpassung im Änderungsverfahren Nr. 1 .....	31
Tabelle 7: Zeitliche Durchführung der Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1 .....	32
Tabelle 8: Nachrichtliche Wiedergabe der weiteren Maßnahmen des planfestgestellten Verfahrens.....	34
Tabelle 9: Gegenüberstellung von Konflikten, Kompensationsbedarf und Maßnahmen .....	36
Tabelle 10: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Karl Kaus Stiftung 2022) und Prüftiefe.....	67

## Abbildungen

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Planungsraum des planfestgestellten Vorhabens .....	3
--	---





# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch wurde am 28.3.2022 mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen, Ergänzungen und Änderungen festgestellt<sup>1</sup>. Um Einwendungen bzw. Vorschlägen der abgegebenen Stellungnahmen soweit möglich zu folgen, beantragt der Antragsteller die Planänderung.

Gemäß technischem Erläuterungsbericht<sup>2</sup> ist nun im Bereich Poggenpohl ein Deich anstelle einer Spundwand vorgesehen. Außerdem werden die Transportwege ergänzt: erstens durch den Ausbau eines Transportweges entlang des Ilsmoorbachs, zweitens durch die Nutzung eines bestehenden, nach Norden führenden Wirtschaftsweges im Abschnitt Poggenpohl bis Hinterdeich. Ein Richtung Osten zum Deich führender Abschnitt dieses Weges, der an drei Punkten eine Ölfernleitung kreuzt, wird ausgebaut.

Für die Änderungsplanung wurde die Gruppe Freiraumplanung (GFP) beauftragt, einen landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung zu erstellen.

Die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG ist auf Basis der „Beiträge zur Eingriffsregelung“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)<sup>3</sup> zu bearbeiten. Artenschutzrechtlich ist zu prüfen, wieweit die Änderungsplanung mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht erforderlich, da die beantragte Planänderung keinen Wasserkörper berührt.

## 1.2 Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wurde anhand der zu erwartenden Vorhabenwirkungen und vorliegender Informationen zum Naturhaushalt ermittelt und mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade abgestimmt<sup>4</sup>.

Durch die Änderungsplanung werden zumeist bestehende Wege beansprucht, deren Ausbau und Nutzung zu einer Störung von Brutvogelhabitaten führen können. Im Bereich Poggenpohl sind hauptsächlich potenzielle Habitatverluste für Vögel und Fledermäuse durch das Entfernen von Gehölzen und einzelnen Gebäuden zu bewältigen. Es ist zu prüfen, ob eine Waldumwandlung erfolgt. Artenschutzrechtlich insbesondere zu prüfen sind Auswirkungen auf die nach der Abgabe

<sup>1</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Direktion – Geschäftsbereich 6 – Lüneburg Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren: Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Lüneburg, den 28.03.2022. Az.: VI L – 62025-1-181.

<sup>2</sup> NLWKN Betriebsstelle Stade 2023: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch – Beiblatt zum Änderungsverfahren Nr. 1.

<sup>3</sup> Erschienen in den Publikationen „Beiträge zur Eingriffsregelung I“ bis „Beiträge zur Eingriffsregelung VII“ des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hefte 4/91, 5/93, 4/97, 3/00, 1/06, 2/15 und 2/17

<sup>4</sup> Ergebnisprotokoll, Videokonferenz am 28.01.2022 zum Thema: „Naturschutzfachliche Belange bei Änderungsplanung“. Landkreis Stade, schriftliche Mitteilung vom 17.02.2022, Betreff: „Hochwasserpolder Bullenbruch\_1\_Änderungsverfahren - Faunistische Erfassungen“

der Planfeststellungsunterlagen bekannt gewordene Ansiedlung eines Weißstorchpaares und des 2021 erstmals als potenzieller Brutvogel erfassten Seeadlers.

Für die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation wurden eine Brutvogelkartierung und eine Fledermauserfassung beauftragt. Daten zu Biotopen und gefährdeten Pflanzenarten, die im Zuge der Planfeststellungsunterlagen bisher nicht dargestellt wurden, wurden ergänzt. Dazu wurden vorliegende Daten zu Biotopen im UG im Zuge einer Biotoptypenkartierung plausibilisiert und gefährdete Pflanzenarten im 25 m Radius um die Änderungsplanung aufgenommen.

Einen Überblick über die zur Erfassung und Bewertung der Bestandssituation herangezogenen Daten- und Informationsgrundlagen bietet Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht verwendete Datengrundlagen und Informationsquellen

Deckblattunterlage vom 15.03.2021 Geänderter Antrag auf Planfeststellung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch – Landschaftspflegerischer Begleitplan und Anlagen	GFP (2021)
Landschaftsrahmenplan (LRP)	Landkreis Stade (2014)
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG	UNB Stade (in 2016 und 2018 im Auftrag des Landkreis Stade erhobene Daten)
Flächendeckende Biotopkartierung mit Darstellung gefährdeter Pflanzenarten im Rahmen des Neubaus der BAB A 26, 2. Bauabschnitt	Aland (2002)
Plausibilisierung der Biotoptypenkartierung im Umkreis von 25 m entlang der planfestgestellten Deichbaulinie	GFP (2017)
Plausibilisierung vorliegender Biotoptypenkartierungen und Pflanzenerfassungen innerhalb des UG	GFP (2022)
Faunistische Erfassung von Brutvögeln	Karl Kaus Stiftung (2022)
Erfassung von Fledermäusen im Bereich Poggenpohl	Albrecht (2022)
Waldgutachten für die Flurstücke 210/77, 75/1 und 73/1 in der Gemarkung Dammhausen, Flur 1	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn (2022)
Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS)	LBEG (2022)
Umweltkarten des MU Niedersachsen	MU (2022)



## 2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Die Änderungsplanung befindet sich im gleichen Planungsraum wie das planfestgestellte Vorhaben<sup>5</sup>: im Sietland zwischen der Geestkante und der Elbmarsch. Der Raum ist geprägt von feuchten, ebenen Flächen, die überwiegend als Grünland genutzt werden, von zahlreichen Gräben durchzogen sind und über unbefestigte Feldwege oder ausgebaute Wirtschaftswege erschlossen werden. Im Bereich des Poggenpohls sind Hofstellen der Siedlung und Gehölzbestand prägend.

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Änderungsplanung befindet sich im Landkreis Stade, auf dem Gebiet der Stadt Buxtehude. Es ist etwa 70 ha groß. Abbildung 1 zeigt die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelte Linie) und den Planungsraum des planfestgestellten Vorhabens (hell gestrichelte Linie).

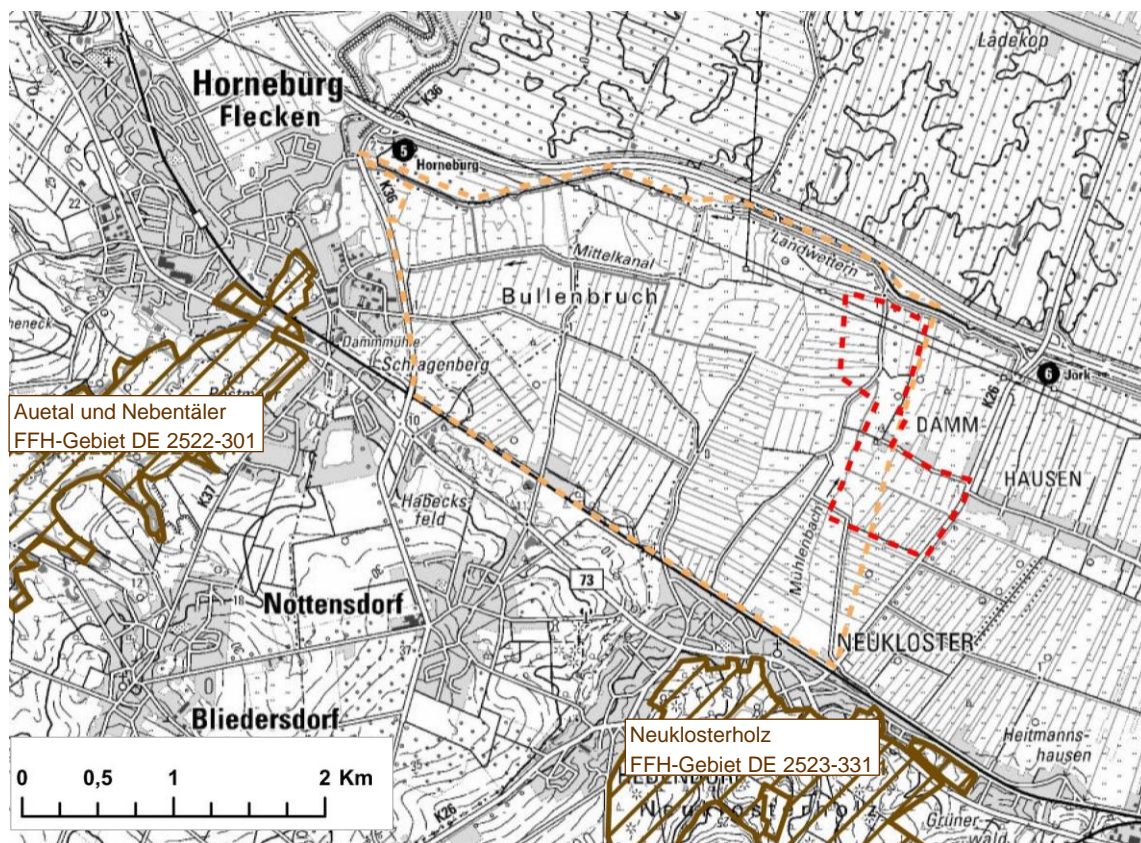


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rot gestrichelte Linie) und Planungsraum des planfestgestellten Vorhabens (hell gestrichelte Linie)

(Generiert mittels Niedersächsische Umweltkarten, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen 2021)

<sup>5</sup> Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch auf Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten in der Fassung des Ergänzungs- und Änderungsantrags – Deckblattverfahren Nr.1 – vom 21.06.2021. Planfestgestellt am 28.03.2022.

Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die K 26 begrenzt, im Süden durch einen Wirtschaftsweg. Im Westen verläuft die Grenze entlang des Mühlengrabens, verschwenkt dann parallel zum von der Änderungsplanung betroffenen Wirtschaftsweg. Nördlich grenzt das Untersuchungsgebiet an die Landwetteren. Von dort verschwenkt es nach Süden bis zum Poggenpohl und wird von dort Richtung Osten von der Anliegerstraße „Poggenpohl“ begrenzt.

## 2.2 Naturraum und potenziell natürliche Vegetation

Das Untersuchungsgebiet (UG) der Änderungsplanung befindet sich im gleichen Naturraum wie das planfestgestellte Vorhaben: in der „Untereibeniederung“, in der naturräumlichen Haupteinheit „Harburger Elbmarschen“ und der naturräumlichen Untereinheit „Das Alte Land“. <sup>6</sup>

Auf tiefem Erdniedermoor und -hochmoor bildet feuchter Birken-Eichenwald des Tieflandes im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore die potenzielle natürliche Vegetation. Diese wird kleinräumig, in östlicher Richtung im Bereich der K 26, durch feuchten Kiefern-Birken-Eichen-Moorwald des Tieflandes im Übergang zu Birken- und Kiefernbruch abgelöst. Im Nordwesten (westlich des zu betrachtenden Wirtschaftsweges) bildet Rohrglanzgras-Eichen-Eschen- und Erle-Eichen-Marschenwald die potenzielle natürliche Vegetation. <sup>7</sup>

## 2.3 Geologie, Boden, Relief

Der Nordwesten des Untersuchungsgebietes ist Teil der Marsch-, die Mitte und der Südosten sind Teil der Sietlandbereiche. Das Sietland ist etwas tiefer gelegen als die Marsch, so wird es zum einen vor Fluten geschützt, zum anderen stauen sich dort zurückgehaltene Überflutungswasser und Zuflüsse aus der Geest. Als Folge haben sich entlang des Geestrandes kleinere Nieder- und Hochmoore, aber auch Moor- oder Organomarsch gebildet. <sup>8</sup>

Das Relief im Untersuchungsgebiet ist eben und bewegt sich überwiegend zwischen NHN und 0,75 m ü. NHN. <sup>9</sup>

## 2.4 Raumnutzung

Das Untersuchungsgebiet wird im Wesentlichen landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland und vereinzelt als Acker oder für Obstbau genutzt. In der Mitte befindet sich die Siedlung Poggenpohl, punktuell mit Waldnutzung.

## 2.5 Fachliche und planerische Vorgaben und Ziele

### 2.5.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Das LROP des Landes Niedersachsen (2017) zeigt für den Planungsraum zwischen Neukloster und Dammhausen „Vorranggebiete Torferhaltung“. Da in diesem Punkt noch keine Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 erfolgt ist, sind die Vorranggebiete Torferhaltung unmittelbar zu beachten.

<sup>6</sup> Landkreis Stade (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade – Neuaufstellung 2014.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd.

<sup>9</sup> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, NIBIS Kartenserver: Grundkarte Norddeutschland (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg). Topografien Niedersachsen, Maßstab 1:4.000



### 2.5.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Stade 2013

Der nordwestliche, parallel zum von der Änderungsplanung betroffenen Wirtschaftsweg befindliche Bereich des UG, ist Bestandteil eines Vorranggebietes Hochwasserschutz.

Etwa 52 ha (fast 75%) des UG sind Teil eines Vorranggebietes Natur- und Landschaft. Der Bereich entspricht der Abgrenzung der Zielkategorie ZK1-042 des Landschaftsrahmenplans s. u.

Linear ist im Norden ein Vorranggebiet einer 380 kV Leitungstrasse sowie ein Vorranggebiet Rohrfernleitung für Erdöl dargestellt.

Teil eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen – sind der südliche Bereich des UG einschließlich der Flächen im Bereich Poggenpohl.

### 2.5.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreis Stade 2014

Etwa 52 ha (fast 75%) des UG befinden sich innerhalb der Zielkategorie ZK1-042 des Landschaftsrahmenplans. Ziel ist die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund“. Der Bereich der Zielkategorie ZK1-042 erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet „zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturraumtypischen Biotopen (v. a. Feuchtgrünland-, Niedermoor-, Fließgewässer- und Grabenbiotope) und deren Lebensgemeinschaften sowie von Habitaten für u. a. sehr hoch, hoch und/oder erhöht bedeutsame Pflanzen-, Brutvogel-, Rastvogel- und Fischarten sowie als Nahrungsgebiet für den Weißstorch“, „zur dauerhaften Sicherung von Kerngebieten mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund“ und „zum Verbund der Europäischen Vogelschutzgebiete „Untere Elbe“ (VSG V18) und „Moore bei Buxtehude“ (VSG V59) und damit zur Kohärenz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ (s. LRP, S. 488).

Innerhalb der Zielkategorie werden als besondere „Maßnahmen zur Entwicklung (Optimierung/Mehrung), Pflege und zum Schutz bedeutsamer Zielbiotoptypen und FFH-Lebensraumtypen sowie zum Schutz und zur Entwicklung von Arten der 1. und 2. Priorität sowie ausgewählter Arten 3. Priorität gemäß der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ die folgenden aufgeführt (LRP, S. 584):

- Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und/oder zum Schutz der Zielbiotoptypen: Moor- und Sumpfgebüsche (BN), naturnahe Bäche (FB), naturnahe Gräben (FG), naturnahe Stillgewässer (SE/VE/ST), Riede (NS), Landröhrichte und/oder Uferstaudenfluren (NR, UF), mesophiles, nasses und/oder feuchtes Grünland (GM/GN/GF),
- Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und/oder Pflege des FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten: magere Flachland-Mähwiesen (6510),
- Entwicklung bzw. Umbau von mäßig bis stark ausgebauten Bächen (FM, FX), intensiven Grünländern (GI), Äckern (A), Obstplantagen (EO) zu höherwertigeren Biotoptypen,
- Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Strategie-Arten: Bekassine, Blaukehlchen, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rot-schenkel, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, Wiesenweihe, „Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer“, „Gänse und Schwäne aus dem Norden Eurasiens“, „Limikolen des Binnenlandes“, Teichfledermaus, Fischotter, Aal, Karau-sche, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Kammolch, Grüne Mosaikjungfer.

Der südliche Bereich des UG ist Teil des Gebietes AuB-AL-029 „mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt“.

Der nördliche Bereich ist Teil des Gebietes AuB-AL-031 „mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und für den Erhalt der biologischen Vielfalt“.

Der östlich der planfestgestellten Deichbaulinie befindliche Grünlandkomplex ist Teil der Landschaftsbildeinheit LBE-013 „mit hoher Bedeutung“ für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben.

Die nördlichen Teile des UG sind als „Landschaftsbildeinheiten mit mittlerer Bedeutung“ für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben eingestuft (LBE-114 und LBE-012) – beeinträchtigt durch die im nördlichen Bereich befindliche 380 kV Überlandleitung.

Mit Ausnahme der Siedlungsbereiche ist das UG Teil des Kerngebietes FBV-KG16 „mit zentraler Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund“.

#### 2.5.4 Landschaftsplan Stadt Buxtehude

Der Landschaftsplan der Stadt Buxtehude wurde mit dem Flächennutzungsplan 2010 fortgeschrieben. Die Flächen innerhalb des UG sind demnach als „Flächen für die Landwirtschaft und für Wald“ festgesetzt. Zudem werden die Erdölleitung und die Richtfunktrassen 915 und 957 dargestellt.

#### 2.5.5 Kompensationsflächen

Im UG befinden sich gemäß Planfeststellungsbeschluss gesicherte Kompensationsflächen auf folgenden Flurstücken:

- Gemarkung Dammhausen, Flur 1,
  - Flurstück Nr. 212/78 (Maßnahmen 3.1 A und 4 A in Verbindung mit 6 A<sub>CEF</sub>)
  - Flurstück Nr. 214/79 (Maßnahme 4 A in Verbindung mit 6 A<sub>CEF</sub>)
  - Flurstück Nr. 80/1 (Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A)
- Gemarkung Neukloster, Flur 1,
  - Flurstück Nr. 2/1 (Maßnahmen 3.1 A und 4 A in Verbindung mit Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub>)
  - Flurstück Nr. 417/1 (Maßnahme 3.2 A in Verbindung mit Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub>)
- Gemarkung Neukloster, Flur 8,
  - Flurstücke Nrn. 286/201, 299/200, 300/200, 301/200 (Maßnahme 8 A)

Eine Kompensationsfläche der Autobahn Nord GmbH des Bundes befindet sich in der Gemarkung Neukloster, Flur 8, Flurstück 224/2 (bzw. 291/224<sup>10</sup>).

<sup>10</sup> das Liegenschaftskataster ist wegen des aktuell laufenden Flurbereinigungsverfahrens nicht aktuell



## 2.6 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Innerhalb des UG und der daran angrenzenden Bereiche befinden sich keine Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG oder Naturdenkmale gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG.

Außerhalb des UG befinden sich drei Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete<sup>11</sup>:

- FFH-Gebiet „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332)<sup>12</sup> in östlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301)<sup>13</sup> in westlicher Richtung
- FFH-Gebiet „Neuklosterholz“ (DE2523-331)<sup>14</sup> in südlicher Richtung

Es befinden sich keine bestehenden europäischen Vogelschutzgebiete im Plangebiet.

Im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützte Biotop<sup>15</sup>. Es handelt sich dabei um feuchte Grünländer in Form von Nasswiesen, Sumpfdotterblumen-Wiesen oder Flutrasen, Sümpfe und Weiden-Sumpfbüschel sowie artenreiches mesophiles Grünland.

<sup>11</sup> FFH-Gebiete sind schutzwürdig im Sinne der „FFH-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. EG Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1). Ziel der FFH-Richtlinie ist der Aufbau und Erhalt eines kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten mit dem Titel „Natura 2000“. Bestandteil des Netzes sind neben FFH-Gebieten auch europäische Vogelschutzgebiete.

<sup>12</sup> FFH-Gebiet DE 2524-332. Vollständige Gebietsdaten s. [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-190-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-190-Gebietsdaten-SDB.htm)

<sup>13</sup> FFH-Gebiet DE 2522-301. Vollständige Gebietsdaten s. [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-028-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-028-Gebietsdaten-SDB.htm).

<sup>14</sup> FFH-Gebiet DE 2522-331. Vollständige Gebietsdaten s. [https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download\\_OE/Naturschutz/FFH/FFH-194-Gebietsdaten-SDB.htm](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-194-Gebietsdaten-SDB.htm)

<sup>15</sup> Schriftliche Mitteilung Naturschutzamt Stade, 29.1.2019 (unveröffentlicht)

### 3 Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

#### 3.1 Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

##### 3.1.1 Biotop – Bestand

Die für das UG vorliegenden Daten zu Biotopen wurden am 19. und 20.05.2022 flächendeckend gemäß aktuellem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)<sup>16</sup> plausibilisiert. Die kartografische Darstellung der Biotoptypen ist dem Bestands- und Konfliktplan des Änderungsverfahrens Nr. 1 (Blatt 1 aa) zu entnehmen. Nachfolgendes Kap. 3.1.2 enthält eine tabellarische Auflistung der im UG vorkommenden Biotoptypen und deren Bewertung.

Großflächig im UG verbreitet ist **Grünland**: In der nördlichen Hälfte dominiert „Intensivgrünland auf Moorböden“ (GIM) oder „sonstiges feuchtes Intensivgrünland“ (GIF) auf Marschböden.

In der südlichen Hälfte sind „nährstoffreiche Nasswiesen“ (GNR) verbreitet im Verbund mit „artenarmem Extensivgrünland auf Moorböden“ (GEM) oder „Intensivgrünland auf Moorböden“ (GIM) sowie in einem Fall „mesophilem Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF) und kleinflächig „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem Flutrasen“ (GNF).

Teil des südlichen Grünlandkomplex sind einzelne Flächen mit **gehölzfreien Biotopen der Sümpfe und Niedermoore**: „Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte“ (NSS), „Schilf-Landröhricht“ (NRS), „Rohrglanzgras-Landröhricht“ (NRG), „Wasserschwaden-Landröhricht“ (NRW) und „Sonstiges Landröhricht“ (NRZ) mit Kalmus.

Als **Binnengewässer** sind im UG die beiden „mäßig ausgebauten Marschbäche“ (FMM – Ilsmoorbach und Mühlenbach) sowie – innerhalb in Verbindung mit dem Grünland – zahlreiche „nährstoffreiche Gräben“ (FGR) prägend. Im Nordosten befindet sich in einer Obstplantage ein „sonstiges naturfernes Stillgewässer“ (SXZ).

**Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren** befinden sich auf einzelnen brach gefallenen Grünländern, ansonsten sind wege- oder gewässerbegleitend „halbruderaler Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte“ (UHF) entwickelt.

**Wälder** kommen nur kleinflächig im Bereich Poggenpohl oder als schmaler Streifen etwas nördlich davon vor: „Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (WAR), „Erlenwald entwässerter Standorte“ (WU). Im Südosten des UG kommt auf einem schmalen Streifen „sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald“ (WVS) vor.

Die meisten **Gebüsch und Gehölzbestände** im UG stellen lineare Strukturen dar – oftmals entlang von Gräben: „Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BNR) an den östlichen Rändern, „Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR) im Nordwesten und kleinflächig im Poggenpohl, außerdem im Bereich Poggenpohl und im süd-(öst-)lichen Bereich des UG einzelne „Strauch-Baumhecken“ (HFM), „Baumhecken“ (HFB), „Baumreihen“ (HBA) oder „Baumgruppen“ (HBE) und ein schmales „sonstiges Sukzessionsgebüsch“ (BRS).

<sup>16</sup> Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 336 S.





**Acker- und Gartenbaubiotope** liegen im nördlichen Bereich: ein „basenreicher Lehm-/Tonacker“ (AT) und daneben eine „Obstbaumplantage“ (EOB). Im Bereich Poggenpohl gibt es zudem einzelne kleinflächige „landwirtschaftliche Lagerflächen“ (EL).

Im Kontext der Siedlung Poggenpohl finden sich verschiedene Biotope der **Grünanlagen**: „Artenreicher Scherrasen“ (GRR), „Trittrasen“ (GRT), „Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten“ (BZE), „neuzeitlicher Ziergarten“ (PHZ) oder „Naturgarten“ (PHN).

**Verkehrsflächen** sind die zum Poggenpohl führende „Straße“ (OVS), „Wege“ (OVW) im gesamten UG und einzelne „Brücken“ (OVB) über den Mühlenbach. **Gebäudeflächen** finden sich im Poggenpohl – eingestuft als „ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft“ (ODL), „locker bebautes Einzelhausgebiet“ (OEL) und „Hütte“ (OYH).

### 3.1.2 Bewertung

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen und deren Bewertung wieder. Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotope erfolgt auf der Basis der erfassten Biotoptypen und in Anlehnung an die Wertstufen nach v. Drachenfels (2012<sup>17</sup>). Die fünf Wertstufen (von I = von geringer Bedeutung bis V = von besonderer Bedeutung) beziehen sich auf die Gesamtbewertung des Biotops. Zudem werden der gesetzliche Schutzstatus, die Zugehörigkeit zu einem FFH-Lebensraumtyp und die Regenerierbarkeit dargestellt.

Tabelle 2: Im UG vorkommende Biotoptypen und deren Bewertung

Nr.	Kürzel	Einheit	Gesetzl. Schutz	FFH-LRT	Reg.-fähigkeit	Wertstufe
<b>1</b>	<b>Wälder</b>					
01.11.01	WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte	§	-	***	V
01.14.00	WU	Erlenwald entwässerter Standorte	-	-	**	(IV)III
01.15.03	WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald	-	-	**	III
<b>2</b>	<b>Gebüsche und Gehölzbestände</b>					
02.06.01	BNR	Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	§	(K)	*	V(IV)
02.07.01	BFR	Feuchtgebüsch nährstoffreicher Standorte	-/*	(K)	*	IV(III)
02.08.03	BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch	-	(K)	*	III
02.10.02	HFM	Strauch-Baumhecke	-	-	**	III
02.10.03	HFB	Baumhecke	-	-	**	(IV)III
02.13.01	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	-	(K)	**/*	E
02.13.03	HBA	Allee/Baumreihe	-	(K)	**/*	E
<b>4</b>	<b>Binnengewässer</b>					
04.05.06	FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach	-	-	(*)	(IV)III
04.13.03	FGR	Nährstoffreicher Graben	-	-	*	II
04.22.09	SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer	-	-	.	II(I)
<b>5</b>	<b>Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore</b>					
05.01.07	NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte	§	(6430)	**/*	V(IV)
05.02.01	NRS	Schilf-Landröhricht	§	(K)	**	IV
05.02.02	NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht	§	(K)	*	(IV)III
05.02.03	NRW	Wasserschwaden-Landröhricht	§	(K)	*	(V)IV (III)
05.02.06	NRZ	Sonstiges Landröhricht	§	(K)	*	(V)IV
<b>9</b>	<b>Grünland</b>					

<sup>17</sup> Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019.

Nr.	Kürzel	Einheit	Gesetzl. Schutz	FFH-LRT	Reg.-fähigkeit	Wertstufe
09.01.01	GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte	§	(6510)	**	V
09.03.06	GNR	Nährstoffreiche Nasswiese	§	-	**	V
09.03.07	GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	Im UG nicht §	-	**/*	IV
09.05.02	GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden	§/-	-	(*)	III(II)
09.06.02	GIM	Intensivgrünland auf Moorböden	-	-	(*)	(III)II
09.06.04	GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	-	-	(*)	(III)II
<b>10</b>	<b>Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren</b>					
10.03.03	UFB	Bach- oder sonstige Uferstaudenflur	-	6430	*	(IV)III
10.04.01	UHF	Halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte	-	-	(*)	III
<b>11</b>	<b>Acker- und Gartenbaubiotope</b>					
11.01.03	AT	Basenreicher Lehm-/ Tonacker	-	-	*	I
11.04.01	EOB	Obstbaumplantage	-	-	.	I
11.05.00	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	-	-	.	I
<b>12</b>	<b>Grünanlagen</b>					
12.01.01	GRR	Artenreicher Scherrasen	-	-	.	II
12.01.04	GRT	Trittrasen	-	-	.	(II)I
12.02.01	BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten	-	-	.	(II)I
12.06.04	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	-	.	I
12.06.05	PHN	Naturgarten	-	-	.	II
<b>13</b>	<b>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</b>					
13.01.01	OVS	Straße	-	-	.	I
13.01.07	OVB	Brücke	-	-	.	
13.01.11	OVW	Weg	-	-	.	I
13.07.02	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	-	-	.	I
13.08.01	ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	-	-	.	II
13.17.05	OYH	Hütte	-	-	.	I
<b>Erläuterungen</b>						
<b>Gesetzlicher Schutz nach BNatSchG:</b>						
§: nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biototypen						
§ü: nach § 30 BNatSchG nur in naturnahen Überschwemmungs- und Uferbereichen von Gewässern geschützt						
(): teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG geschützte Biototypen						
*: innerhalb eines von der UNB ausgewiesenen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes						
<b>FFH Lebensraumtyp (LRT) nach Anh. I der FFH-Richtlinie:</b>						
6510 Nummer des LRT (bspw. Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> ))						
* Prioritärer LRT						
() Nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT						
K Biototyp ist immer Teil von LRT, aber je nach Biotopkomplex unterschiedlich zuzuordnen						
(K) Biototyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden						
- kein LRT (ggf. in Einzelfällen Teil von LRT innerhalb entsprechender Biotopkomplexe, z.B. Ästuar)						
<b>Regenerationsfähigkeit:</b>						
*** nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (> 150 Jahre Regenerationszeit)						
** nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)						
* bedingt regenerierbar, bei günstigen Rahmenbedingungen in rel. kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)						
() meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)						
. keine Angabe (insbesondere Biototypen der Wertstufen I und II)						
<b>Wertstufe:</b>						
V von besonderer Bedeutung						
IV von besonderer bis allgemeiner Bedeutung						
III von allgemeiner Bedeutung						
II von allgemeiner bis geringer Bedeutung						
I von geringer Bedeutung						
E Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen (Verzicht auf Wertstufen). Sind sie Strukturelemente flächig ausgeprägter Biotope, so gilt zusätzlich deren Wert (z.B. Einzelbäume in Heiden)						
. keine Einstufung (insbesondere Biototypen der Wertstufen I und II)						



## Gesetzlich geschützte Biotope

Im UG kommen die im Folgenden aufgezählten und im Bestands- und Konfliktplan dargestellten, nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope<sup>18</sup> vor. Sie wurden gemäß Flächen-Nrn. GB-ZK1\_042\_012-020, 025, 028 und 029 vom Naturschutzamt Stade am 01.01.2019 bekannt gegeben oder im Zuge der Biotoptypenkartierung 2022 erfasst: „Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte“ (WAR), „Weiden-Sumpfgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte“ (BNR), „Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte“ (NSS), „Schilf-Landröhricht“ (NRS), „Rohrglanzgras-Landröhricht“ (NRG), „Wasserschwaden-Landröhricht“ (NRW), „sonstiges Landröhricht“ (NRZ), „mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF), „sonstiges mageres Nassgrünland“ (GNW), „nährstoffreiche Nasswiese“ (GNR), „sonstiger Flutrasen“ (GFF), „sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS). Im Komplex mit einigen der vorgenannten Biotoptypen sind vereinzelt Bestände der folgenden Biotoptypen dem Schutz angeschlossen: „Feuchtgewächsbüsch nährstoffreicher Standorte“ (BFR), „Strauch-Baumhecke“ (HFM), „Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe“ (HBE), „Nährstoffreicher Graben“ (FGR), „Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden“ (GEM), „Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte“ (UHF).

Im UG sind keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 22 NNatSchG (zu § 29 BNatSchG) vorhanden.

## Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten

FFH-Arten und -Lebensraumtypen sind auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt.

Auf einer wegebegleitenden Grabenböschung, nicht jedoch an vorhabensbedingt genutzten Wegen, befindet sich der LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (Biotoptyp UFB).

Südlich des Ilsmoorbachs wurde der LRT 6510 „Magere Flachland-Mähweiden (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ auf einem Flurstück mit dem Biotoptyp GMF festgestellt.

### 3.1.3 Gefährdete Pflanzenarten – Bestand

Die folgenden gefährdeten oder gemäß BArtSchV geschützten Pflanzenarten wurden im Zuge der Biotoptypenkartierung am 19. und 20.5.2022 im 25 m Radius um das Änderungsvorhaben erfasst und sind in der Bestandskarte dargestellt:

- Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus* – besonders geschützt gem. BArtSchV)
- Walzen-Segge (*Carex elongata* – Rote Liste Niedersachsen & Bremen 3)
- Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus* agg. – Rote Liste Niedersachsen & Bremen 3)

### 3.1.4 Bewertung

Durch das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten haben folgende Bereiche eine besondere Bedeutung: die Uferböschungen des Ilsmoorbachs (Vorkommen von Walzen-Segge und Sumpf-Schwertlilie), ein von einer Baum-Strauchhecke überprägter, planfestgestellt zu verlegender Graben zwischen Ilsmoorbach und Poggenpohl (Vorkommen von Sumpf-Schwertlilie), der Erlenbruch im Poggenpohl (Vorkommen von Walzen-Segge) sowie Extensivgrünland östlich von Poggenpohl und Intensivgrünland südlich des nach Westen führenden planfestgestellt zu bauenden Transportweges (Vorkommen von Wasser-Greiskraut).

<sup>18</sup> Schriftliche Mitteilung Naturschutzamt Stade, 29.1.2019 (Shape-Datei, unveröffentlicht)

### 3.1.5 Fauna – Bestand

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der Wirkungen der Änderungsplanung wurden für das Schutzgut Fauna eine Brutvogelkartierung im gesamten UG (Karl Kaus Stiftung 2022<sup>19</sup>) und eine Fledermauserfassung im Poggenpohl in rückzubauenden Gebäuden (Albrecht 2022<sup>20</sup>) durchgeführt.

Durch die Änderungsplanung sind gegenüber den weiteren, planfestgestellt untersuchten und bewerteten Tierartengruppen Amphibien, Fische und Rundmäuler, Heuschrecken und Libellen keine vom planfestgestellten Vorhaben abweichenden Wirkungen zu erwarten.

Für diese Artengruppen haben die Bestandsbewertung, die Konfliktanalyse und die daraus abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen des planfestgestellten LBPs Gültigkeit (GFP 2021). Es erfolgten keine weiteren Untersuchungen.

#### Brutvögel und Nahrungsgäste

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung im Zeitraum zwischen dem 14.03. und dem 18.06.2022. Während der Brutvogelkartierungen wurden Zufallsbeobachtungen von Gastvögeln miterfasst.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 49 Brutvogelarten mit 158 Revieren kartiert, siehe Tabelle 3. Die eigentlich auch als Brutvogel zu erwartende Feldlerche (RL 3 für NI/HB sowie D, Krüger & Sandkühler 2021), brütete mit 3 Paaren knapp außerhalb des UG. Gleiches gilt für den Kiebitz mit 5-7 BP.

Tabelle 3: Übersicht der im UG erfassten Brutvogelarten  
(Quelle: Karl Kaus Stiftung 2022, Status aktualisiert und ergänzt<sup>21</sup>)

Art	Wiss. Arname	RL D	RL NI/HB	Schutz	VRL Anh. I	BP
Amsel	Turdus merula			§		4
Bachstelze	Motacilla alba			§		4
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	§		3
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	§§		2
Blaukehlchen	Luscinia svecica			§§	Anh. I	4
Blaumeise	Cyanistes caeruleus			§		1
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	3	§		1
Buchfink	Fringilla coelebs			§		4
Buntspecht	Dendrocopos major			§		1
Dorngrasmücke	Sylvia communis			§		7
Feldschwirl	Locustella naevia	2	2	§		6
Feldsperling	Passer montanus	V	V	§		3
Fitis	Phylloscopus trochilus			§		4
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			§		1

<sup>19</sup> Karl Kaus Stiftung – Für Tier und Natur 2022: Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1 zum Hochwasserpolder Bullenbruch. Unveröff. Gutachten, 13 S. und Anlage.

<sup>20</sup> Albrecht, O. (2022): Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl. Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.07.2022.

<sup>21</sup> Gegenüber dem Dokument „Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022“ (Karl Kaus Stiftung 2022) wurden einzelne Gefährdungsangaben entsprechend der 9. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2021, veröff. in Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022) aktualisiert. Spalte Schutz gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG ergänzt.



Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		3	§		1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§		1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§		1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			§		12
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		2
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§		1
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§		4
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	§§		0
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		4
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	§		0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	§	Anh. I	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		5
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		8
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			§		1
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	§		11
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		V	§§		1
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			§		2
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§		10
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		6
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	§		2
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V	§		3
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§		4
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§§		1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V	§		1
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	§§	Anh. I	1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	§		6
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§		2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		6
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		8
<b>Summe bzw. Anzahl</b>		<b>13</b>	<b>21</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>158</b>

## Erläuterungen:

Alphabetische Ordnung. Rote Listen für Niedersachsen & Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) und Deutschland (Ryslavý et al. 2020) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Abkürzungen: RL = Rote Liste, NI = Niedersachsen/ Bremen, D = Deutschland, VRL Anh. I = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I der EU-VRL.

Schutz: § besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Jeweils in Verbindung insbesondere mit § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“

Als Nahrungsgäste, d. h. Vogelarten bzw. deren Individuen, die zwar nicht im UG, jedoch in naher Nachbarschaft brüten und deren Nahrungsrevier sich regelmäßig ins UG erstreckt, wurden fünf Arten besonders aufgeführt.

- Weißstorch (weiteres Brutpaar im westlichen Dammhausen zzgl. zum Brutpaar im UG)
- Rohrweihe (Brutpaar an unbekannter Stelle im Großraum Dammhausen / Moore)
- Turmfalke (Brutvogel im Kirchturm in Neukloster sowie weitere Paare in den Apfelplantagen nördlich der BAB 26)
- Kolkkrabe (1-2 BP am Geestrand sowie westlich im Bullenbruch)
- Kiebitz (5-7 BP westlich angrenzend)

Für den Seeadler wurde keine Bedeutung als Nahrungsgebiet festgestellt. Die Art konzentriert sich auf den zentralen Bullenbruch oder unternimmt Flüge westlich außerhalb des Bullenbruchs.

Der NLWKN führt die Flächen im südlichen Bereich des UG mit der Teilgebiets-Kenn-Nr. 2523.2/1 als für Brutvögel wertvollen Bereich mit dem Status „offen“ (MU 2022). Für das im Westen, außerhalb des UG, befindliche Kerngebiet des Bullenbruchs mit rd. 150 ha kann die nationale Bedeutung als Brutvogelgebiet belegt werden (Karl Kaus Stiftung / H. Kunze schriftl. Mitt. 15.11.2022).

### **Fledermäuse**

Am 29. Juni 2022 und am 13. Juli 2022 wurden die zu rückbauenden Gebäude im „Poggenpohl“ auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich von Fledermäusen begutachtet. Mit einem Fernglas und Fledermausdetektor wurde nach ausfliegenden Fledermäusen, Schwalben und anderen geschützten Arten gesucht. Es wurde jeweils zwei Stunden beobachtet.

Es konnte kein Ausfliegen von Fledermäusen aus den untersuchten Gebäuden festgestellt werden. Bei der ersten Begehung konnten jagende Zwergfledermäuse an den Gehölzstrukturen festgestellt werden.

### **3.1.6 Bewertung**

#### **Avifauna**

Alle natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten sind als Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Von den insgesamt 49 erfassten Brutvogelarten gelten gemäß Roter Liste Niedersachsen & Bremen eine Art als „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1), zwei Arten als „stark gefährdet“ (Kategorie 2), sechs Arten als „gefährdet“ (Kategorie 3) und 12 Arten werden auf der Vorwarnliste geführt (vgl. Tabelle 3 in Kapitel 3.1.5).

Die häufigste erfasste Rote-Liste-Art ist die Rauchschnalbe (8 Brutpaare – BP), gefolgt von Feldschwirl, Star und Wiesenpieper (jeweils 6 BP). Am meisten bedroht ist landes- wie bundesweit die Bekassine (vom Erlöschen bedroht = RL 1, 2 BP). Es folgen landes- wie bundesweit mit Status „stark gefährdet“ (RL 2) die Arten Feldschwirl und Wiesenpieper (je 6 BP).

Alle erfassten Brutvogelarten sind als „europäische Vogelarten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Davon gelten 7 Arten als streng geschützte Arten gemäß



§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: Bekassine, Blaukehlchen, Kiebitz, Mäusebussard, Schleiereule, Teichhuhn und Weißstorch. Drei Arten werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind: Blaukehlchen, Neuntöter und Weißstorch.

### **Fledermäuse**

Alle potenziell im UG vorkommenden Fledermausarten, darunter die im UG festgestellte Zwergfledermaus, sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es wird davon ausgegangen, dass die untersuchten Gebäude aktuell keine Habitatfunktionen für Fledermäuse aufweisen. Angrenzende Gehölze bieten dagegen Quartierspotenzial. Als Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen bei der Entnahme von Gehölzen ist im planfestgestellten Vorhaben die Maßnahme 7 V<sub>CEF</sub> „Kontrolle von Höhlenbäumen“ vorgesehen.

## **3.2 Boden**

### **3.2.1 Bestand**

Gemäß Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) befindet sich im Nordwesten des UG mittlere Kleimarsch unterlagert von Organomarsch mit auf 3 dm abgesenktem mittlerem Grundwasserhöchststand (MHGW) und auf 5 dm angehobenem mittlerem Grundwassertiefststand (MNGW). Kleinflächig schließt sich südlich davon mittlere sulfatsaure Organomarsch mit Erdniedermoorauflage an mit einem MHGW bei 3 dm und einem angehobenem MNGW von 6 dm. Von Nordosten bis in den südlichen Bereich des UG findet sich sehr tiefes Erdniedermoor mit auf 3,5 dm abgesenktem MHGW und auf 7 dm abgesenktem MNGW. Im südöstlichen Bereich herrscht sehr tiefes Erdhochmoor vor mit einem MHGW von 3,5 dm und einem auf 9 dm abgesenkten MNGW.

Die Bodenfeuchte reicht von schwach feucht (Stufe 7) bis mittelfeucht (Stufe 8).

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist im gesamten UG „sehr hoch“.

Die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit wird im nördlichen Bereich „gering“, kleinflächig „sehr gering“ und im südlichen Bereich zum Teil „äußerst gering“ eingestuft.<sup>22</sup>

Der LRP des Landkreis Stade (2014) weist den Nieder- und Hochmoor-Böden im Planungsraum aufgrund ihres hohen Kohlenstoffgehaltes ein hohes Klimaschutzpotenzial zu. Die humusreichen Böden können ihre CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion jedoch nur übernehmen, wenn keine torfzersetzenden, humuszehrenden und damit kohlenstofffreisetzenden Prozesse in den Bodenkörpern ablaufen.

### **3.2.2 Bewertung**

Im Bereich der bestehenden Wege sind die natürlichen Bodenfunktionen vorbelastet durch Verdichtung oder Versiegelung. Die Bedeutung dieser Böden für den Naturhaushalt wird bei unbefestigten Wegen allgemein und bei versiegelten Wegen als gering bewertet.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die organischen und mineralischen Böden durch die Regulierung der Wasserstände mit partieller Grundwasserabsenkung sowie bewirtschaftungsbedingt (insbesondere auf Standorten mit intensiver Grünland- oder Ackernutzung)

<sup>22</sup> Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022: Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) im Maßstab 1:50.000. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> - zuletzt abgerufen am 17.03.2022

anthropogen überprägt und ihr Natürlichkeitsgrad vermindert. Sie werden als Böden von allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Zu berücksichtigen sind die sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit, das hohe Klimaschutzpotenzial der Moor-Gley und Niedermoorböden und die Bedeutung von Teilflächen als „Vorranggebiete Torferhaltung“.

### 3.3 Wasser

#### 3.3.1 Bestand

##### **Grundwasser**

Die geringe Geländehöhe sowie die Nähe zu Nordsee und Elbe bedingen im UG einen natürlich hohen Grundwasserstand. Grundwasserkörper ist das Lühe-Schwinge Lockergestein (DE\_GB\_DENI\_NI11\_4). Gemäß LBEG<sup>15</sup> variieren die den Boden prägenden mittleren Grundwasserhöchststände zwischen 3 dm und 3,5 dm, die mittleren Tiefststände zwischen 5 und 9 dm. Maßgeblich für die herrschenden Grundwasserstände sind die im Normalbetrieb über das Bullenbruch Schöpfwerk regulierten Wasserstände der zahlreichen Kanäle, Gräben und Wettern im Bullenbruch.

##### **Oberflächengewässer**

###### Fließgewässer

Das Untersuchungsgebiet ist von einem dichten Netz aus künstlich angelegten Gruppen und Gräben durchzogen, die der Regulierung des Wasserhaushaltes im Gebiet dienen. Das einzige natürliche Fließgewässer stellt der Ströhgraben-Mühlenbach entlang der südwestlichen Grenze des UG dar. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist dessen Wasserkörper (Mühlenbach Unterlauf, DE\_RW\_DENI\_29036) als „erheblich verändert“ eingestuft, aufgrund Landentwässerung im Zuge der Landwirtschaft und unbefriedigendem ökologischem Potenzial. (MU 2022<sup>23</sup>)

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden der Mühlenbach und der Ilsmoorbach als „mäßig ausgebauten Marschbäche“ (FMM) und die Gruppen und Gräben als, in Teilen unbeständige, „nährstoffreiche Gräben“ (FGR) erfasst.

###### Stillgewässer

Ein naturfernes Wasserreservoir zur Bewässerung von Obstbauflächen befindet sich im nördlichen Bereich des UG.

#### 3.3.2 Bewertung

##### **Grundwasser**

Da der obere Grundwasserstock im Plangebiet über die Fließgewässer in direktem Kontakt mit dem Oberflächenwasser steht, kommt ihm eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere der Fließgewässerlebensgemeinschaften als auch für die Standortbedingungen der Grünlandflächen zu.

<sup>23</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz (MU), 2022: Umweltkarten Niedersachsen, Thema „Hydrologie“ und „Wasserrahmenrichtlinie“. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> - zuletzt abgerufen am 17.03.2022





### **Oberflächengewässer**

Das Fließgewässersystem ist anthropogen durch Unterhaltung, geradlinigen Ausbau und die Regulierung seiner Wasserstände stark überprägt. Dennoch übernimmt es wesentliche Regulationsfunktionen für den Wasserhaushalt im Gebiet. Insbesondere dient es in Teilen als Lebensraum für z.T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer und Moore. Dem System ist daher eine besondere Bedeutung für den Erhalt dieser Arten beizumessen.

Das naturferne Stillgewässer hat eine geringe Bedeutung für den Wasserhaushalt im Gebiet.

### **3.4 Klima und Luft**

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sieht die kleinräumige Änderungsplanung keine Veränderungen mit Wirkung auf das Klima und die Luft vor, so dass eine weitere Betrachtung entfällt. Auf die Klimaschutzfunktion der Böden wurde in Kap 3.2 eingegangen.

### **3.5 Landschaftsbild und Erholung**

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sieht die kleinräumige Änderungsplanung keine Veränderungen auf der Maßstabsebene des Landschaftsbildes vor, so dass dessen weitere Betrachtung entfällt.

## 4 Beschreibung des Vorhabens

### 4.1 Eigenschaften der Änderungsplanung

#### **Poggenpohl (Abschnitt 3)**

Im Poggenpohl (Abschnitt 3 des planfestgestellten Vorhabens) wird anstelle einer Spundwand ein Deich vorgesehen. Eine Querung des Deiches ist über eine asphaltierte Überfahrt vorgesehen. Auf der östlichen Böschung wird am Ende der Straße Poggenpohl ein asphaltierter Wendepunkt mit 21 m Durchmesser angelegt, der das Wenden größerer Fahrzeuge ermöglicht.

Die westliche Deichböschung wird mit einer Neigung von 1:10 von Station 1+295 bis zur Überfahrt abnehmend auf 1:3, die östliche Deichböschung mit einer Neigung von 1:3 vorgesehen. Die Deichkrone wird 5 m breit ausgeführt mit einem 3 m breiten asphaltierten Weg. Dieser verschwenkt bei Station 1+438 auf die westlich liegende Deichberme. Östlich davon wird von Station 1+432 bis 1+471 über einen privat zu nutzenden, geschotterten Weg die Hoffläche erschlossen. Der östlich des neuen Deiches verlaufende private Feldweg wird ab der Überfahrt bei Station 1+388 seitlich verlegt und leicht mit Schotter befestigt. Ab Station 1+471 verschwenkt er wieder auf den vorhandenen Weg.

Nach der ermittelten Gesamtsetzung bleibt wie bei den angrenzenden planfestgestellten Deichabschnitten eine Deichhöhe von +1,25 m NHN.

#### **Nördliche Obstanbaufläche (Abschnitt 6)**

Im Bereich der Bodenentnahme 1 ist die Flächenverfügbarkeit der Flurstücke 44 und 45 nicht gegeben, so dass die Bodenentnahme kleiner, auf einer Größe von 2,9 ha (28.833 m<sup>2</sup>)<sup>24</sup> gestaltet wird. Die Gesamtfläche, auf der Kleiboden abgebaut wird, reduziert sich infolgedessen von ca. 7,5 ha auf 5,9 ha. Die Gestaltung der verkleinerten Bodenentnahmefläche erfolgt entsprechend der Zusage Nr. I.3.2.7 im Planfeststellungsbeschluss durch eine vielfältigere Gestaltung der Uferprofile als im Antrag dargestellt.

#### **Bodenmanagement und Schuttgüter: Transportwege**

##### K 26 bis Poggenpohl:

Entlang des Ilsmoorbachs wird die im planfestgestellten Vorhaben zu einer temporären Nutzung vorgesehene Baustraße (Anlage 4B, Blatt 2) auf 632 m Länge und 5 m Breite dauerhaft versiegelt – im Folgenden „Transportweg am Ilsmoorbach“. Während des Deichbaus ist dessen Nutzung als Weg zum Abtransport von Bauschutt und Antransport von Schüttgut für den Deichbau vorgesehen. Anschließend wird der befestigte Weg dauerhaft der Unterhaltung des Schöpfwerkes am Ilsmoorbach dienen.

Ab dem Standort des geplanten Schöpfwerkes (Station 1+100) in Richtung Nordosten bis zur Straße Poggenpohl werden die Transporte innerhalb der Aufstandsflächen der zu errichtenden Bauwerke durchgeführt.

<sup>24</sup> Deichverband der II. Meile Alten Landes: Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch - Änderungsverfahren Nr. 1-, Anlage 4B, Blatt 8a



### Vom Poggenpohl nach Norden:

Ab der Straße Poggenpohl soll zusätzlich ab Station 1+365 bis Station 1+625 ein westlich des geplanten Deiches parallel verlaufender privater Feldweg genutzt werden, der nach Norden auf die östliche Seite des geplanten Deichbaus verschwenkt.

Ab Station 1+840 wird vorgesehen, den östlich und im Weiteren in Richtung Norden verlaufenden Weg zu nutzen. Ein Teil des östlich verlaufenden Weges wird gemäß planfestgestelltem Vorhaben neu gebaut. Der nördlich davon befindliche, bisher mit Schotter oder Bauschutt leicht befestigte Feldweg, wird für eine Nutzung durch LKWs befestigt, unterhalten und im Bereich der Kreuzungen mit der Ölfernleitung aufgehöhht. Nach Fertigstellung des Deiches wird dieser Weg rückgebaut, frühestens jedoch nachdem die planfestgestellte südliche Wegeverlegung hergestellt wurde.

Die Häufigkeit der notwendigen Wegenutzung kann für die Wege noch nicht abgeschätzt werden, beschränkt sich während der Bauphase aber auf Fahrten für den Rückbau von Gebäuden am Poggenpohl und den Deichbau nördlich des Ilsmoorbachs.

### **Änderung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme 8 A**

Die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme 8 A wird auf Flurstück 298/200 (Gemarkung Neukloster, Flur 8) anstelle des planfestgestellten Flurstücks 286/201 umgesetzt.

## 4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens und von ihnen ausgehende Wirkungen

### 4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und davon ausgehende Wirkungen

#### **Lärm, Erschütterungen, Lichtreize und allgemeine Beunruhigung durch den Baubetrieb:**

- Die Wirkung des Kleiabbaus in der Bodenentnahme 1, durch die vorübergehend stationäre Habitatfunktionen von Brutvögeln gemindert werden, reduziert sich:
  - a) Die Dauer des Abbaus verkürzt sich, da eine kleinere Fläche von 2,9 ha anstelle von 4,5 ha abgebaut wird.
  - b) Da die Abbaufäche kleiner ist, reduziert sich auch die damit verbundene Abnahme der Habitateignung im angrenzenden Raum<sup>25</sup> auf ca. 8,5 ha anstelle von ca. 10 ha.
- Während des Ausbaus des Transportweges am Ilsmoorbach und des östlichen Wegeabschnitts ab Station 1+840 werden vorübergehend stationäre Habitatfunktionen (Brutvögel) gemindert.  
(Der Wirkraum temporärer Störungen im Bereich Poggenpohl entspricht dem Wirkraum des Planfeststellungsbeschlusses, wonach der Bau einer Spundwand mit Anschluss an den geplanten Deich vorgesehen ist)
- Die Nutzung der Wegeverbindung vom Poggenpohl nach Norden führt gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zu einer vermehrten Beunruhigung der angrenzenden Habitate.  
(Die Frequenz ist bisher nicht vorherzusehen).

<sup>25</sup> Angerechnet wurden 25% Habitatminderung in einem Belastungsband von 500 m um den Kleiabbau und den Transportweg.

- Durch den erforderlichen Transport von Schüttgütern über den Transportweg am Ilsmoorbach kommt es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben zu mehr LKW-Fahrten und damit häufiger zu einer Beunruhigung angrenzender Habitats. (Die Frequenz ist bisher nicht vorherzusehen).

**Temporäre Flächeninanspruchnahme:**

- Durch den Wegeausbau und eine temporäre Flächeninanspruchnahme von rd. 900 m<sup>2</sup> im Bereich Poggenpohl werden Biotop-, Habitat- und Bodenfunktionen (insbesondere durch Verdichtung) vermindert.

**Baubedingte Anpassung und -verlegung von Gräben:**

- Während der Bauphase werden drei, wenige Meter lange Grabenabschnitte im Bereich Poggenpohl verfüllt und dadurch an die Deichplanung angepasst.
- Temporär gehen Funktionen der unmittelbar betroffenen Grabenabschnitte verloren oder werden eingeschränkt. Ggf. werden Funktionen durch Sedimenteinträge vermindert. Die Durchgängigkeit wird ggf. zeitlich begrenzt unterbrochen.

**Bodenverdichtung, Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen:**

- Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es kleinflächig zu Bodenabtrag, -auftrag und -umlagerungen wodurch Bodenfunktionen temporär vermindert werden: durch die Verfüllung, Verlegung und Anpassung von Gräben, im Bereich der Deichböschungen, durch das Befahren von Flächen etc.

**Baubedingter Rückbau von Gebäuden:**

- Für den Deich werden eine Scheune und zwei Schuppen rückgebaut, wodurch bestehende und potenzielle Habitatfunktionen verloren gehen.

**Baubedingtes Entfernen von Gehölzen:**

- Baubedingt werden Einzelbäume dauerhaft entfernt, wodurch bestehende und potenzielle Habitatfunktionen verloren gehen.

#### 4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren und davon ausgehende Wirkungen

**Flächeninanspruchnahme**

- Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen (Wegeausbau, Deichbau) gehen innerhalb des planfestgestellten Vorhabens oder daran angrenzend vorhandene Biotope, Habitatstrukturen und Bodenfunktionen vollständig oder teilweise verloren oder werden überprägt.
- In geringfügigem Maß wird Wald in Anspruch genommen, dessen Funktionen damit verloren gehen.

**Biotopverluste durch Nutzungseinschränkungen**

- Im Bereich des ca. 5 m breiten Schutzstreifen des Deichs (DIN 19712/1997) gelten Nutzungseinschränkungen. U. a. sind keine Gehölze (Bäume, Büsche) zulässig. Der vorhandene Gehölzbestand wird dauerhaft entfernt.



### **Versiegelung**

- Geringfügig werden gemäß Planfeststellung unversiegelte oder teilversiegelte Flächen vollständig versiegelt. Insbesondere gehen Bodenfunktionen vollständig verloren.

#### 4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und ihre Wirkungen

Über die planfestgestellten Wirkungen hinaus sind keine zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

## 5 Ermittlung und Bewertung des Eingriffs

In der folgenden Tabelle 4 werden die vom Vorhaben verursachten Eingriffe tabellarisch dargestellt und bewertet, ob diese erheblich sind. Erhebliche Eingriffe sind kompensationspflichtig. Die ermittelten Beeinträchtigungen sind mit einem Verweis auf die jeweilige Konfliktnummer des Bestands- und Konfliktplanes versehen. Die Konfliktnummern des planfestgestellten Vorhabens (K 1 - 14) werden im Änderungsverfahren beginnend mit „K 15“ fortgeschrieben.



## 5.1 Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Tabelle 4: Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Konflikt-Nr.	Art der Beeinträchtigung			Vorhabeneigenschaften bzw. Wirkfaktoren	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 14 BNatSchG Welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden durch das Vorhaben hervorgerufen?	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung n. § 15 BNatSchG Können Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden?	Feststellung d. Erheblichkeit Sind verbleibenden Beeinträchtigungen erheblich?
	Baubedinat	Anlagebedinat	Betriebsbedinat					
K 15	X	X		Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung oder Übererdung	Verlust von gesetzlich gem. §30 BNatSchG geschützten Biotopen: 37 m² WAR(WU)/UHF (Wertstufe V) 316 m² UHF (Wertstufe III)	353 m²	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Gehölzen u. empfindlicher Flächen, Schutz des Bodens	Erheblich
K 16	X	X		Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung oder Übererdung im Bereich Poggenpohl und durch den Ausbau des Transportweges am Ilsmoorbach	Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen durch Überbauung und Übererdung: 14 m² GEM 2 m² HFB 3 m² UHF 65 m² UHF (Unterwuchs von HBA oder HBE, die einzeln in K 17 bilanziert werden) 170 m² WU 3.160 m² GEM	254 m² für Beeinträchtigung im Bereich Poggenpohl  3.160 m² für Beeinträchtigung durch Weg am Ilsmoorbach	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und empfindlicher Flächen, Schutz des Bodens	Erheblich
K 17	X	X		Bau und anlagebedingte Entnahme von Gehölzen	Verlust von Einzelbäumen mit potenzieller Habitatfunktion insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten innerhalb des Baufeldes: 10 Birken u. a. mit BHD < 50 cm 1 Pappel mit BHD zwischen 50 und 90 cm 1 Weide mit BHD > 90 cm	12 Einzelbäume	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und empfindlicher Flächen, Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung, Kontrolle v. Höhlenbäumen u. Gebäuden auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen	Erheblich

Konflikt-Nr.	Art der Beeinträchtigung			Vorhabeneigenschaften bzw. Wirkfaktoren	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 14 BNatSchG Welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden durch das Vorhaben hervorgerufen?	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung n. § 15 BNatSchG Können Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden?	Feststellung d. Erheblichkeit Sind verbleibenden Beeinträchtigungen erheblich?
	Baubedingt	Anlagebeding	Betriebsbeding					
K 18	X	X		Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und anlagebedingtes Freihalten eines Schutzstreifens von Gehölzen	Verlust von gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Überprägung durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen 45 m² WAR(WU) (Wertstufe V) 232 m² WAR(WU)/UHF (Wertstufe V) 17 m² UHF (Wertstufe III) 140 m² UHF (Komplex mit HBA, die einzeln in K 3 des planfestgestellten Vorhabens bilanziert wurden)	434 m²	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und empfindlicher Flächen, Schutz des Bodens	Erheblich
K 19	X	X		Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und anlagebedingtes Freihalten eines Schutzstreifens von Gehölzen	Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und im Fall von WU durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen: 54 m² WU 19 m² GEM	73 m²	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung, Kontrolle von Höhlenbäumen auf artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen	Erheblich
K 20	X	X		Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung oder Übererdung von planfestgestellten Biotopflächen	Verlust von planfestgestellten Biotopflächen, die gemäß Maßnahme 3 V nach Abschluss der Bauphase zu rekultivieren sind, so dass sich Biotope mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) regenerieren können: 143 m² Biotoptypen <u>in gemäß § 30 geschütztem Biotop-Komplex</u> 247 m² Biotoptypen der Wertstufe III	390 m²	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz des Bodens	Erheblich
K 21		X		Versiegelung von Böden	Vollständiger Verlust der Bodenfunktionen von Böden mit allgemeinem Wert durch Asphaltierung 403 m² planfestgestellte unversiegelte Biotoptypen (Wertstufen I o. II) 97 m² unversiegelte Biotoptypen (Wertstufen I o. II) außerhalb des planfestgestellten Vorhabens	500 m²	Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz des Bodens	Erheblich





Konflikt-Nr.	Art der Beeinträchtigung			Vorhabeneigenschaften bzw. Wirkfaktoren	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 14 BNatSchG Welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden durch das Vorhaben hervorgerufen?	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung n. § 15 BNatSchG Können Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden?	Feststellung d. Erheblichkeit Sind verbleibenden Beeinträchtigungen erheblich?
	Baubedingt	Anlagebeding	Betriebsbeding					
K 22	X	X		Verlust von Wald nach § 2 NWaldLG	Auf Basis der Walddarstellung in der Liegenschaftskarte ermittelter Verlust von 288 m <sup>26</sup>	288 m <sup>2</sup>	Räumliche Begrenzung d. Baubetriebs, Schutz von Gehölzen und empfindlicher Flächen	Erheblich
K 23	X	X		Überbauung von Gewässern	Kleinflächiger Verlust von Gewässerlebensräumen und funktionellen Wechselbeziehungen von Habitaten durch das Verfüllen von 3 kürzeren (6 m, 15 m und 15 m langen) Grabenabschnitten	3 Grabenabschnitte je ≤ 16 m	Schutz von Gewässern	Unerheblich
K 24	X			Beunruhigung durch Baubetrieb und entlang von Transportwegen / Entnahme von Gehölzen / Rückbau von Gebäuden	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Poggenpohl und entlang der Transportwege: - Blaukehlchen 1 FoRu - Haussperling 4 FoRu - Mäusebussard 1 FoRu - Rauchschnalbe 1 FoRu - Star 2 FoRu - Weißstorch 1 FoRu	10 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung, Kontrolle von Höhlenbäumen auf artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen, Vergrämung entlang des Transportweges am IIsmoorbach	Erheblich

<sup>26</sup> Niedersächsische Landesforsten, schriftliche Mitteilung vom 27.10.2022: Waldumwandlung in der Gemarkung Dammhausen, Flur 1, Flurstück 210/77, 75/1 und 73/1 Hochwasserentlastungspolder Bullendorf – Änderungsverfahren Nr. 1



Konflikt-Nr.	Art der Beeinträchtigung			Vorhabeneigenschaften bzw. Wirkfaktoren	Beschreibung der Umweltauswirkungen nach § 14 BNatSchG Welche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, werden durch das Vorhaben hervorgerufen?	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung n. § 15 BNatSchG Können Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch Vorkehrungen auf ein unerhebliches Maß vermindert werden?	Feststellung d. Erheblichkeit Sind verbleibenden Beeinträchtigungen erheblich?
	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt					
K 25	X			<p>Beunruhigung durch Baubetrieb und entlang von Transportwegen</p>	<p>Temporäre Störung von Lebensstätten und potenzielle Habitatminderung von Brutvögeln im Umfeld des Baubetriebs im Poggenpohl und entlang der Transportwege</p> <p>25% Abnahme der Habitateignung für Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekassine 2 Brutpaare, Habitatminderung innerhalb 500 m Effektdistanz entspricht ca. 0,5 bis 2,5 ha Revierfläche<sup>27</sup></li> <li>- Kiebitz: Abnahme der Habitateignung der artenschutzrechtlichen Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub> entspricht 0,9 ha Revierfläche</li> </ul> <p>20% Abnahme der Habitateignung innerhalb von 100 m Effektdistanz für Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit, die pro Art ≤ 1 ha Revierfläche (mit Ausnahme der Rohrammer s.u.) entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumpieper 2 Brutpaare (BP)</li> <li>- Blaukehlchen 3 BP</li> <li>- Feldschwirl 1 BP</li> <li>- Grauschnäpper 1 BP</li> <li>- Neuntöter 1 BP</li> <li>- Rohrammer 8 BP (Abnahme entspricht rechnerisch 1,76 ha Revierfläche)</li> <li>- Star 6 BP</li> <li>- Teichrohrsänger 1 BP</li> <li>- Wiesenpieper 4 BP</li> <li>- Potenzielle Betroffenheit des Kuckucks durch Wirtsvögel z. B. Baumpieper, Neuntöter, Teichrohrsänger, Wiesenpieper s. o.</li> </ul> <p>Abnahme der Habitateignung aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teichhuhn 1 BP</li> </ul>	<p>0,5 – 2,5 ha Habitatminderung für Bekassine (Leitart für den Konflikt, da am stärksten betroffen)</p>	<p>Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung</p>	<p>Erheblich</p>

<sup>27</sup> In Anlehnung an Flade 1994



## 5.2 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die baulichen Änderungen, d. h. der im Poggenpohl ergänzte Deichabschnitt und der Ausbau des bestehenden Feldweges am Ilsmoorbach, führen gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

## 5.3 Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten

Die Änderungen gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben sind nicht dazu geeignet, die FFH-Gebiete „Este-Unterlauf“, „Auetal und Nebentäler“ und „Neuklosterholz“ in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen. Die Prüfergebnisse der planfestgestellten FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind weiterhin zutreffend.

## 6 Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept baut auf den Maßnahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.03.2022 auf. Erforderliche Anpassungen werden in den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 angegeben und ggf. begründet. Für Maßnahmen, die aufgrund des Änderungsvorhabens zusätzlich erforderlich sind, werden neue Maßnahmenblätter erstellt und die vorhandene Nummerierung fortgesetzt. Änderungen gegenüber der Planfeststellung werden in der Maßnahmenkarte („Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen“, Blatt Nr. 2a) als Ergänzung dargestellt.

### 6.1 Ziele und Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Verminderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere während der Bauzeit, sind die Maßnahmen 1 V bis 9 V im Bereich des Änderungsvorhabens zu übernehmen. Neu gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ist Maßnahme 10 V<sub>CEF</sub>, die eine Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ilsmoorbach vorsieht.

Tabelle 5: Vermeidungsmaßnahmen gemäß planfestgestelltem Vorhaben und Anpassung im Änderungsverfahren Nr. 1

Nr.	Maßnahmen-Bezeichnung	Anpassung im Änderungsverfahren Nr. 1
1 V	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes	Die Maßnahme 1 V bezieht sich auch auf die Konflikte 15 – 22.
2 V	Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen	Die Maßnahme 2 V bezieht sich auch auf die Konflikte 15 – 18 und K 22.
3 V	Schutz des Bodens	Die Maßnahme 3 V bezieht sich auch auf die Konflikte 15, 16, 18, 20 und 21.
4 V	Schutz von Gewässern	Die Maßnahme 4 V bezieht sich auch auf den Konflikt 23.
5 V <sub>CEF</sub>	Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen	Die Maßnahme 5 V <sub>CEF</sub> bezieht sich auch auf die Konflikte 17, 19, 24 und 25.
6 V <sub>CEF</sub>	Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung der Abbaufäche	Die Flächengröße der Maßnahme 6 V <sub>CEF</sub> reduziert sich auf 2,9 ha und 3 ha.
7 V <sub>CEF</sub>	Kontrolle von Höhlenbäumen	Die Maßnahme 7 V <sub>CEF</sub> bezieht sich auch auf die Konflikte 17, 19 und 25.
8 V <sub>CEF</sub>	Bauzeitenregelung für Kleiabbaubau	Die Flächengröße der Maßnahme 8 V <sub>CEF</sub> reduziert sich auf 5,9 ha.
9 V	Umweltbaubegleitung	Die Maßnahme 9 V (ohne Maßnahmenblatt) gilt vollumfänglich: „Für die Vermeidung von Konflikten zwischen Umwelt-/Naturschutz und dem Bauvorhaben ist zur fachlichen Unterstützung eine Umweltbaubegleitung während der Bautätigkeiten zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Berücksichtigung der sonstigen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange vorzusehen. Die Umweltbaubegleitung sollte eng mit der Unteren Naturschutzbehörde zusammenarbeiten.“



		Die Umweltbaubegleitung ist allen landschaftspflegerischen Maßnahmen zugeordnet und wird daher nicht separat dargestellt.“
10 V <sub>CEF</sub>	Bauzeitenregelung für den Transportweg am IIs-moorbach	Neu, siehe Maßnahmenkartei Kap. 8

## 6.2 Ziele und Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen

Von der Änderungsplanung ausgehende, nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG kompensiert, s. Tabelle 6. Dabei gelten die hier zusammengefassten Vorgaben des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans.

### Kompensation der Biotopfunktionen

- von Biotoptypen der Wertstufen IV und V möglichst auf Flächen der Wertstufen I oder II, wenn
  - kaum oder nicht regenerierbar im Verhältnis 1:3,
  - schwer regenerierbar im Verhältnis 1:2,
  - bedingt regenerierbar im Verhältnis 1:1.
 Erfolgt die Entwicklung auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe III, wird die Größe der erforderlichen Kompensationsfläche zusätzlich um 50 Prozent erhöht.
- von Biotoptypen der Wertstufe III im Verhältnis 1:1 in gleicher, nach Möglichkeit naturnäherer Ausprägung, auf Flächen mit Biotoptypen der Wertstufe I oder II.

### Kompensation von gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützten Biotopen

- funktional mit dem entsprechenden biotoptypenspezifischen Kompensationsfaktor: Der funktionale Ausgleich erfolgt aufgrund der besonderen Bedeutung des Bullenbruchs als Wiesenvogelgebiet durch die „Entwicklung möglichst extensiver/mesophiler und weitgehend gehölz- armer Feucht- und Nassgrünländer“. Auf die Schaffung neuer Gehölzstrukturen wird verzichtet.

### Kompensation von Einzelbäumen

- zugunsten der Ziele des Landschaftsrahmenplanes mit einem Flächenansatz für die Entwicklung extensiver/mesophiler und weitgehend gehölz- armer Feucht- und Nassgrünländer
  - je Baum mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von < 50 cm: 25 m<sup>2</sup>,
  - je Baum mit BHD von 50-90 cm: 50 m<sup>2</sup>,
  - je Baum mit BHD von > 90 cm: 75 m<sup>2</sup>.

### Kompensation der Habitatfunktionen

- einzelfallbezogen, u. a. nach der Anzahl der Individuen, die ihren Lebensraum verlieren oder deren Lebensraum beeinträchtigt wird.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Kompensation von Habitatfunktionen resultieren aus der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 9).

### Kompensation der Bodenfunktionen

- Böden in Bereichen von Biotoptypen der Wertstufen III, IV und V werden wie oben beschrieben über den Biotoptyp mitkompensiert.
- Böden unter Biotoptypen der Wertstufen I und II
  - mit besonderer Bedeutung werden bei Vollversiegelung (Asphalt) im Verhältnis 1:1 oder bei Teilversiegelung (Schotter) im Verhältnis 1:0,5 kompensiert.
  - mit allgemeiner Bedeutung werden bei Vollversiegelung im Verhältnis 1:0,5 oder bei Teilversiegelung im Verhältnis 1:0,25 kompensiert.
- Die Kompensation erfolgt auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, auf den Biotoptypen der Wertstufe IV oder V entwickelt und deren zuvor beeinträchtigte Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

### Kompensation der Gewässerfunktionen

- Nicht erforderlich, da keine erhebliche Beeinträchtigung

### Ausgleich von Flächen mit Kompensationsfunktion

- Nicht erforderlich, da keine erhebliche Beeinträchtigung

### Ausgleich der Konflikte K 15 – K 22 über Maßnahme 3.1 A

Der Kompensationsbedarf aus den Konflikten K 15, K 16 (anteilig mit 254 m<sup>2</sup>), K17 bis K 21 beträgt insgesamt 3.007 m<sup>2</sup> (vgl. Kap 7, Tabelle 9). Er wird über die planfestgestellte Maßnahme 3.1 A in Verbindung mit 3.2 A ausgeglichen, welche im planfestgestellten Vorhaben einen Kompensationsüberschuss von 0,44 ha erbracht hat.

(Zur Erläuterung: Die planfestgestellte Kompensationsleistung der Maßnahme 3.1 A in Verbindung mit 3.2 A beträgt 5,53 ha (auf einer Gesamtfläche von 8,15 ha). Demgegenüber steht ein Kompensationsbedarf von 5,09 ha. Die überschüssige Differenz beträgt 0,44 ha).

### Kompensation der Umwandlung von Wald nach § 2 NWaldLG

Für die Waldumwandlung ist eine mindestens flächengleiche Ersatzaufforstung notwendig. Die Waldgrenze entspricht dabei jeweils der Liegenschaftskarte<sup>28</sup>. Beim südlichen Flurstück 210/77 Gemarkung Dammhausen, Flur 1 befinden sich eine vom Gutachter als Grünstreifen bezeichnete Fläche im Osten (halbruderale Gras- und Staudenfluren) und ein Schuppen außerhalb des Waldes. Beim nördlichen Flurstück 75/1 ist ein Schuppen vom Wald auszuklammern.

Der Kompensationsumfang wurde entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML vom 5.11.2016) fachkundig hergeleitet (NLF 2022<sup>29</sup>). Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gleichrangig nebeneinander. Für die in Anspruch genommene Fläche von 288 m<sup>2</sup> auf den Flurstücken 210/77, 75/1 und 73/1 wird der Ersatz auf 700 m<sup>2</sup> im Kompensationspool im Schwingetal bei Wiepenkathen erbracht.

<sup>28</sup> Mündliche Mitteilung Forstamt Sellhorn vom 18.5.2022, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade schriftlich am 18.5.2022 zur Kenntnis übermittelt.

<sup>29</sup> Niedersächsische Landesforsten, schriftliche Mitteilung vom 27.10.2022: Waldumwandlung in der Gemarkung Dammhausen, Flur 1, Flurstück 210/77, 75/1 und 73/1 Hochwasserentlastungspolder Bullendorf – Änderungsverfahren Nr. 1



Tabelle 6: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß planfestgestelltem Vorhaben und Anpassung im Änderungsverfahren Nr. 1

Nr.	Maßnahmen-Bezeichnung	Anpassung im Änderungsverfahren Nr. 1
1 A	Schaffung neuer Grabenstrukturen	Keine Änderung
2 A	Neues Verbindungsgewässer zum Ilsmoorbach	Keine Änderung
3.1 A	Entwicklung und Optimierung von extensivem Feucht- und Nassgrünland (Komplex mit Maßnahme 3.2 A)	Durch die Maßnahme 3.1 A werden auch die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Konflikte K 15, K 16 (anteilig), K 17 – K 21 kompensiert.
3.2 A	Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (Komplex mit Maßnahme 3.1 A)	Keine Änderung
4 A <sub>CEF</sub>	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland	Keine Änderung
5 A <sub>CEF</sub>	Entwicklung flacher Stillgewässer	Der durch die Maßnahme gedeckte Kompensationsbedarf reduziert sich auf eine Flächengröße von 5,9 ha (Bodenentnahme 1 ca. 2,9 ha, Bodenentnahme 2 ca. 3 ha).  Grund dafür ist die in Kap. 4.1 beschriebene Änderung, wonach die Fläche der Bodenentnahme 1 auf 2,9 ha und damit der temporäre Verlust von Habitatfunktionen für Brutvögel (Konflikt 7.1) im gleichen Umfang reduziert wird.
6 A <sub>CEF</sub>	Entwicklung von Brutvogelhabitaten	Die Maßnahme 6 A <sub>CEF</sub> trägt in Verbindung mit Maßnahme 9 A <sub>CEF</sub> zur Kompensation der temporären Störung von Lebensstätten und potenziellen Habitatminderung von Brutvögeln (insbesondere Bekassine) im Umfeld des Baubetriebs (Konflikt 25) bei.
7 A <sub>CEF</sub>	Herstellen von Nisthilfen für Schleiereulen	Die Lage der Maßnahme ändert sich: als Umsetzungsflächen kommen die Flurstücke Gemarkung Neukloster, Flur 1, Flurstück 380 und Gemarkung Neukloster, Flur 8, Flurstück 288/224 hinzu. Sie ersetzen den bisher vorgesehenen Gebäudekomplex. Die Nisthilfen werden künftig in Jagdkanzeln erstellt. Die Anzahl der Nisthilfen bleibt unverändert.
8 A	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland	Die Lage der Maßnahme ändert sich: als Umsetzungsfläche kommt das Flurstück 298/200, hinzu, welches unmittelbar im Westen an die planfestgestellte Maßnahmenfläche angrenzt. Dagegen entfällt das Flurstück 286/201 im Osten der planfestgestellten Maßnahmenfläche. Die Flächengröße der Maßnahme von 2,9 ha bleibt unverändert.
9 A <sub>CEF</sub>	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8
10 A <sub>CEF</sub>	Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8
11 A <sub>CEF</sub>	Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8

12 A <sub>FCS</sub>	Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8
13 A <sub>CEF</sub>	Installation von Kunsthorsten für den Mäusebus-sard	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8
1 E	Waldentwicklung	Neu, siehe Maßnahmenkartei, Kap. 8

### 6.3 Hinweise zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen

In welcher zeitlichen Reihenfolge die Maßnahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1 zum Erreichen der vorgesehenen Kompensationsziele durchzuführen sind, ist in Tabelle 7 dargestellt. Der Vollständigkeit halber werden Maßnahmen, die ausschließlich den Kompensationszielen im planfestgestellten Verfahren zugeordnet sind, nachrichtlich in grauer Schriftfarbe vermerkt.

Tabelle 7: Zeitliche Durchführung der Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1

Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1		Zeitpunkt der Durchführung		
		vor Beginn der Baumaßnahmen	während der Baumaßnahmen	nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
<b>1 V</b>	<b>Räumliche Begrenzung des Baubetriebs</b>			
	Die Ausweisung des Baustellenbereiches erfolgt vor Baubeginn und wird in die Bauausführungsunterlagen aufgenommen. Die Beachtung der Maßnahme erfolgt während der gesamten Bauphase.	X	X	
<b>2 V</b>	<b>Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen</b>			
	Die zu schützenden Gehölze und gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope werden vor Baubeginn mit einem Bauzaun gegen Beschädigung gesichert.	X	X	
<b>3 V</b>	<b>Schutz des Bodens</b>			
	Während der Baumaßnahme sind bei Boden – und Erdarbeiten einschließlich der Zwischenlagerung von Oberboden die Bestimmungen der DIN 18300 und 18915 zu beachten. Der ausgewiesene Baustellenbereich wird nach Zweckerfüllung generell rückgebaut und rekultiviert.		X	X
<b>4 V</b>	<b>Schutz von Gewässern</b>			
	Bei Eingriffen in Gewässer, insbesondere das Grabensystem, sind die naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.		X	
<b>5 V<sub>CEF</sub></b>	<b>Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung</b>			
	Notwendige Gehölzbeseitigungen, die Entnahme von Röhrichtbeständen und der Abriss von Gebäuden werden zum Schutz von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchgeführt.	X	X	
<b>6 V<sub>CEF</sub></b>	<b>Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung der Abbaufäche</b>			
	Durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen werden Brutvögel davon abgehalten die Abbaufächen während des Kleiabbaus wieder zu besiedeln	X	X	
<b>7 V<sub>CEF</sub></b>	<b>Kontrolle von Höhlenbäumen</b>			
	Vor Beginn der Fällungsarbeiten werden betroffene Gehölze auf potenzielle Fledermausquartiere hin kontrolliert. Bei Besatz sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.	X		





Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1		Zeitpunkt der Durchführung		
		vor Beginn der Baumaßnahmen	während der Baumaßnahmen	nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
<b>8 V<sub>CEF</sub></b>	<b>Bauzeitenregelung für Kleiabbau</b>			
	Die Flächen „Bodenentnahme 1“ und „Bodenentnahme 2“ werden nacheinander geleert. Für die Fläche „Bodenentnahme 2“ wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt: Der Abbau beginnt frühestens ab dem 16. Juni.	X	X	
<b>9 V</b>	<b>Umweltbaubegleitung</b>			
	Für die Vermeidung von Konflikten zwischen Umwelt-/Naturschutz und dem Bauvorhaben ist zur fachlichen Unterstützung eine Umweltbaubegleitung während der Bautätigkeiten zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Berücksichtigung der sonstigen umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange vorzusehen. Diese sollte mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eng zusammenarbeiten.	X	X	
<b>10 V<sub>CEF</sub></b>	<b>Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ilsmoorbach</b>			
	Der Wegeausbau beginnt außerhalb der Brutzeit. Ab Februar jeden Jahres, in dem der Weg baubedingt genutzt werden soll, ist eine durchgängige Nutzung des Transportweges anzustreben.	X	X	
<b>3.1 A</b>	<b>Entwicklung und Optimierung von extensivem Feucht- und Nassgrünland</b>			
	Diese Maßnahme ist überwiegend vor Beginn der Bauphase auszuführen, da sie in Kombination mit Maßnahme 6 A <sub>CEF</sub> durchgeführt wird.	X	X	X
<b>3.2 A</b>	<b>Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>			
	Diese Maßnahme ist nach der Bauphase durchzuführen.			X
<b>5 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Entwicklung flacher Stillgewässer</b>			
	Für die Fläche „Bodenentnahme 1“ erfolgt die Maßnahme unmittelbar nach Abschluss des dort erfolgten Abbaus. Für Fläche „Bodenentnahme 2“ erfolgt sie nach deren vollständiger Entleerung.		X	X
<b>6 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Entwicklung von Brutvogelhabitaten</b>			
	Die Kompensationsflächen werden im Vorjahr des Abbaus von Klei in Fläche „Bodenentnahme 1“ hergerichtet.	X	X	
<b>9 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine</b>			
	Vor Beginn des Baubetriebes wird die Fläche als Bruthabitat für die Bekassine hergerichtet und dauerhaft als extensives Feucht- und Nassgrünland entwickelt und gepflegt.	X	X	X
<b>10 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke</b>			
	Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem geplanten Rückbau der Gebäude anzubringen.	X	X	X
<b>11 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge</b>			
	Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem geplanten Baubeginn im Bereich Poggenpohl anzubringen.	X	X	X

Maßnahmen im Änderungsverfahren Nr. 1		Zeitpunkt der Durchführung		
		vor Beginn der Baumaßnahmen	während der Baumaßnahmen	nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
<b>12 A<sub>FCS</sub></b>	<b>Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche</b>			
Vor Beginn des im Abschnitt 3 geplanten Baubetriebes und der Ankunft der Weißstörche wird eine zusätzliche Nisthilfe für die Art aufgestellt. Diese ermöglicht es dem im Poggenpohl brütenden Weißstorchenpaar im räumlichen Zusammenhang seines Nahrungshabitates auf einen störungsärmeren Nistplatz ausweichen.		X	X	X
<b>13 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard</b>			
Die Kunsthorste sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem Ausbau des Weges am Ilsmoorbach und dessen Nutzung als Transportweg anzubringen.		X	X	X
<b>1 E</b>	<b>Waldentwicklung</b>			
Die persönliche Dienstbarkeit wird vor Beginn der Baumaßnahmen eingetragen. Beginn der Waldentwicklung ist während der Baumaßnahme.			X	X

Tabelle 8: Nachrichtliche Wiedergabe der weiteren Maßnahmen des planfestgestellten Verfahrens

Nachrichtlich: Maßnahmen des planfestgestellten Verfahrens		Zeitpunkt der Durchführung		
		vor Beginn der Baumaßnahmen	während der Baumaßnahmen	nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
<b>1 A</b>	<b>Schaffung neuer Grabenstrukturen</b>			
Die Durchführung der Maßnahme erfolgt während der Bauphase und soweit möglich vor Verfüllung des alten Gewässers zur Sicherstellung einer durchgehenden Entwässerung.			X	
<b>2 A</b>	<b>Neues Verbindungsgewässer zum Ilsmoorbach</b>			
Diese Maßnahme erfolgt während der Bauphase bei Anlage des neuen Verbindungsgewässers.			X	
<b>4 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland</b>			
Diese Maßnahme ist vor Beginn der Bauphase auszuführen, da sie in Kombination mit Maßnahme 6 A <sub>CEF</sub> durchgeführt wird		X		X
<b>7 A<sub>CEF</sub></b>	<b>Anbringen von Nisthilfen für Schleiereulen</b>			
Die Nisthilfen sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn anzubringen.		X		
<b>8 A</b>	<b>Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland</b>			
Die Maßnahme ist im Zuge der Bauarbeiten funktionsfähig umzusetzen, so dass Habitatfunktionen der Kompensationsflächen im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben.			X	



## **7 Gegenüberstellung von Konflikten und Maßnahmen**

In der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung werden den einzelnen Konflikten vergleichend die jeweiligen Maßnahmen zugeordnet.

Tabelle 9: Gegenüberstellung von Konflikten, Kompensationsbedarf und Maßnahmen

Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
K 15 BA AN	<b>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Übererdung</b>  Verlust von gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 37 m <sup>2</sup> kaum regenerierbar  ca. 316 m <sup>2</sup> bedingt regenerierbar	427 m <sup>2</sup>	3.1 A 3.2 A	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> - <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> - <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen Teilziel: Ausgleich für Verlust von Biotopen mit besonderer Bedeutung (Wertstufe IV und V), einschließlich nach § 30 BNatSchG geschützter Biotope  <u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u>



Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
K 16 BA AN	<b>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Übererdung</b> Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 254 m <sup>2</sup> bedingt regenerierbar	254 m <sup>2</sup>	3.1 A 3.2 A	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> – <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> – <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen Teilziel: Ausgleich für Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>
		Abschnitt 2 Weg am Ilsmoorbach	ca. 3.160 m <sup>2</sup> bedingt regenerierbar	3.160 m <sup>2</sup>	9 A <sub>CEF</sub>	Abschnitt 2	<b>Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine</b>	0,65 ha	Ausgleich für Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)
K 17 BA, AN	<b>Bau- und anlagebedingte Entnahme von Gehölzen</b> Verlust von Einzelbäumen mit potenzieller Habitatfunktion insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten	Abschnitt 3 Poggenpohl	1 Baum > 90 cm BHD,  1 Baum > 50-90 cm BHD,  10 Bäume < 50 cm BHD	375 m <sup>2</sup>	3.1 A 3.2 A	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> – <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> – <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen; Teilziel: Ausgleich für Verlust von Gehölzbeständen <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>

Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
<b>K 18</b> <b>BA,</b> <b>AN</b>	<b>Freihalten eines Schutzstreifens von Gehölzen</b>  Verlust von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und dauerhafte Überprägung durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 277 m <sup>2</sup> (kaum regenerierbar)  ca. 157 m <sup>2</sup> (bedingt regenerierbar)	988 m <sup>2</sup>	<b>3.1 A</b> <b>3.2 A</b>	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> – <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> – <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen  Teilziel: Ausgleich für Verlust von nach § 30 gesetzlich geschütztem Biotopkomplex aus WAR und UHF  <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>
<b>K 19</b> <b>BA,</b> <b>AN</b>	<b>Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und anlagebedingtes Freihalten eines Schutzstreifens von Gehölzen</b>  Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen und im Fall von WU durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen:	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 73 m <sup>2</sup> bedingt regenerierbar	73 m <sup>2</sup>	<b>3.1 A</b> <b>3.2 A</b>	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> – <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> – <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen  Teilziel: Ausgleich für Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)  <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>



Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
<b>K 20 BA, AN</b>	<b>Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung oder Übererdung von planfestgestellten Biotopflächen</b>  Verlust von planfestgestellten Biotopflächen, die gemäß Maßnahme 3 V nach Abschluss der Bauphase zu rekultivieren sind, so dass sich Biotope mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) regenerieren	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 143 m <sup>2</sup>  Biotoptypen in § 30 Komplex, bedingt regenerierbar  247 m <sup>2</sup> bedingt regenerierbar	390 m <sup>2</sup>  (davon gem. § 30 geschützt: 143 m <sup>2</sup> )	<b>3.1 A 3.2 A</b>	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> - <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> - <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen Teilziel: Ausgleich für Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III)  <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>
<b>K 21 AN</b>	<b>Versiegelung von Böden</b> Verlust der Funktionen von Böden mit allgemeinem Wert durch Asphaltierung	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 500 m <sup>2</sup>	500 m <sup>2</sup>	<b>3.1 A 3.2 A</b>	6 Flurstücke (Abschnitte 1-4)	<b>Entwicklung und Optimierung von</b> - <b>extensivem Feucht- und Nassgrünland,</b> - <b>seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen</b>	8,15 ha (anteilig)	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland mit typischen Gruppenstrukturen Teilziel: Ausgleich für Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung  <b><u>Der Ausgleich erfolgt anteilig über den Kompensationsüberschuss von 0,44 ha, den die planfestgestellten Maßnahmen 3.1 A und 3.2 A erbringen.</u></b>

Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
<b>K 22</b> <b>BA,</b> <b>AN</b>	<b>Verlust von Wald nach § 2 NWaldLG</b> infolge einer Waldumwandlung	Abschnitt 3 Poggenpohl	ca. 288 m <sup>2</sup>	672 m <sup>2</sup>	<b>1 E</b>	Kompensationspool im Schwingetal bei Wiepenkathen	<b>Waldentwicklung</b>	672 m <sup>2</sup>	Ziel ist eine Waldentwicklung auf 672 m <sup>2</sup> im Kompensationspool, die der Auflage einer Ersatzaufforstung gem. § 8 NWaldLG im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff entspricht
<b>K 24</b> <b>BA</b>	<b>Beunruhigung durch Baubetrieb und entlang von Transportwegen / Entnahme von Gehölzen / Rückbau von Gebäuden</b> Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln	Abschnitte 2-4	10 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	1 FoRu Blaukehlchen	<b>6 A<sub>CEF</sub></b>	Abschnitte 1-4	<b>Entwicklung von Brutvogelhabitaten</b>	10,12 ha	Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden vor Beginn des Kleiabbaus Flächen als temporäre Bruthabitats u. a. für Singvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit wie das Blaukehlchen hergerichtet.
				2 Nisthilfen für Rauchschnalbe	<b>10 A<sub>CEF</sub></b>	Abschnitt 5	<b>Anbringen von Nistbrettern für Rauchschnalben unter einer Brücke</b>	2 Nistbretter	Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Rauchschnalbe
				4 Nisthilfen für Star 6 Nisthilfen für Haussperling	<b>11 A<sub>CEF</sub></b>	Abschnitt 3	<b>Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge</b>	4 Nistkästen für Stare 6 Nistkästen für Haussperlinge	Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Staren und Haussperlingen
				1 Nisthilfe	<b>12 A<sub>FCS</sub></b>	Abschnitt 3	<b>Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche</b>	1 Nisthilfe	Artenschutzrechtliche Maßnahme zum Erhalt der lokalen Population infolge eines möglichen störungsbedingten Verlusts einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Weißstörchen





Konflikte				Kompensationsbedarf	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege				
Nr.	Eingriffssituation Art der Beeinträchtigung der betroffenen Werte und Funktionen	Lage	Betroffene Werte und Funktionen Umfang		Nr.	Lage, örtliche Bezeichnung	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Bemerkungen / Kompensationsziel
BA = baubedingt, AN = anlagenbedingt, BE = betriebsbedingt									
				2 Nisthilfen	13 A <sub>CEF</sub>	Abschnitt 3	Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard	2 Kunsthorste	Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den störungsbedingten Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards
K 25 BA	<b>Beunruhigung durch Baubetrieb und entlang von Transportwegen</b> Temporäre Störung von Lebensstätten und potenzielle Habitatminderung von Brutvögeln im Umfeld des Baubetriebs	Abschnitte 2-4	0,5 – 2,5 ha Habitatminderung für Bekassine (Leitart für den Konflikt, da am stärksten betroffene Art)	0,5 – 2,5 ha	6 A <sub>CEF</sub>	Flächen der Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A und 4 A <sub>CEF</sub>	<b>Entwicklung von Brutvogelhabitaten</b>	10,12 ha (anteilig)	Vor Beginn des Kleiabbaus werden Flächen als Bruthabitate für Wiesenbrüter, Feldlerche und Singvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit hergerichtet und nach Abschluss der Bauphase in die Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A und 4 A <sub>CEF</sub> überführt
					9 A <sub>CEF</sub>	Abschnitt 2	<b>Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine</b>	0,65 ha	Ausgleich für Abnahme der Habitateignung für Brutvogelarten <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation: Bekassine, Kiebitz</li> <li>- mit schwacher Lärmempfindlichkeit: Baumpieper, Blaukehlchen, Feldschwirl, Grauschnäpper, Neuntöter, Star, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kuckuck</li> </ul>

## 8 Ergänzung der Maßnahmenkartei

Der Maßnahmenkartei des planfestgestellten Vorhabens (Maßnahmen 1 - 4 V, 5 - 8 V<sub>CEF</sub>, 9 V, 1 - 3.2 A, 4 A, 5 A<sub>CEF</sub>-7 A<sub>CEF</sub> sowie 8 A) werden die folgenden Maßnahmenblätter hinzugefügt:

- 10 V<sub>CEF</sub>: Bauzeitenregelung für Transportweg am Ilsmoorbach
- 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine
- 10 A<sub>CEF</sub>: Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke
- 11 A<sub>CEF</sub>: Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge
- 12 A<sub>FCS</sub>: Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche
- 13 A<sub>CEF</sub>: Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard
- 1 E: Waldentwicklung

Darüber hinaus wird die Maßnahme 7 A<sub>CEF</sub> in aktualisierter Form erneut in die ergänzte Maßnahmenkartei aufgenommen.



Maßnahmenblatt 10 V<sub>CEF</sub>

<b>Bezeichnung der Baumaßnahme</b> <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<b>Maßnahmennummer</b> <b>10 V<sub>CEF</sub></b> <small>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)  FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ilsmoorbach</b> CEF-Maßnahme für Brutvögel		
<b>Lage der Maßnahme:</b> Abschnitt 2, Transportweg am Ilsmoorbach		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 24	Blatt Nr.: 1aa
<b>Beschreibung:</b> Vermeidung und Verminderung von Störungen des Mäusebussards und anderer Brutvögel während der Brutzeit  <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Blatt Nr.: 2a
<b>Beschreibung/Zielsetzung:</b> Der Wegeausbau am Ilsmoorbach beginnt außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards ab September, so dass Störungen während der Brut vermieden werden. Ab Februar jeden Jahres, in dem der Weg baubedingt genutzt werden soll, ist eine durchgängige Nutzung des Transportweges anzustreben, um eine Ansiedlung der störungsempfindlichen Mäusebussarde und ggf. von anderen störungsempfindlichen Brutvögeln zu verhindern und ihnen den Nestbau auf einem der umgebenden störungsärmeren Horste, Gehölze oder den Nisthilfen s. Maßnahme 13 A <sub>CEF</sub> zu ermöglichen. Eine regelmäßige Funktionskontrolle ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung vorzusehen, die ggf. weitere geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (bspw. wiederkehrende Begehung) veranlassen kann.  Die Einhaltung der o. g. Vorgaben ist im Rahmen der stattfindenden Umweltbaubegleitung zu kontrollieren. Flächengröße: 632 m Transportweg <input type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt Nr.		
<b>Hinweise für die Unterhaltung</b> (Pflege- und Entwicklungskonzept):		
<b>Durchführung der Maßnahme:</b> <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten	<b>Zeitpunkt:</b>	
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:		
<b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b>		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftige Unterhaltung -	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung - ha	Künftiger Eigentümer -	



Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>7 ACEF</b> <small>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)</small> <small>FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme: Herstellen von Nisthilfen für Schleiereulen</b>		
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Neukloster, Flur 1, Flurstück 380, Gemarkung Neukloster, Flur 8, Flurstück 288/224		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 6	Blatt Nr.: 1
<b>Beschreibung:</b> Verlust von potenzieller Habitatfunktion für Schleiereulen (streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) durch das Entfernen eines Schöpfwerkgebäudes  <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
<b>Maßnahme</b> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen <span style="float: right;">Blatt Nr.: 2</span>		
<b>Beschreibung/Zielsetzung:</b> Ziel/Begründung: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schleiereule. Neben der Schaffung attraktiver Nahrungsräume für die Art (Grünlandextensivierung, -wiedervernässung, vgl. Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A und 4 ACEF) werden 2 Nisthilfen innerhalb zu erstellenden geschlossenen hölzernen Jagdkanzeln hergestellt.		
Maßnahme: Insgesamt sind 2 Nisthilfen an unterschiedlichen Standorten erforderlich. Neststandorte werden geschaffen, indem spezielle Schleiereulenkästen innerhalb der Jagdkanzeln angebracht werden. Der Anflug wird durch ein Loch in der Stirnwand der Kanzel mit einer Mindestgröße von 12 x 18 cm bzw. entsprechend der Öffnung des Nistkastens ermöglicht. Die Kästen haben jeweils eine Kontroll- und Reinigungsklappe und werden mit Rindenmulch oder Holzspänen in ca. 3 cm dicker Schicht eingestreut.  Die Nisthilfen sind mindestens 1 Jahr vor Baubeginn anzubringen. Dies erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch von ihm beauftragte Personen. Der genaue Aufstellungsort, ist von einer fachkundigen Person vor Ort zu bestimmen. Ein ausreichender Abstand zu potenziellen Störquellen (Straßen und vertikalen Strukturen) ist zu beachten.		
Flächengröße: - <input type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt Nr.		
<b>Hinweise für die Unterhaltung</b> (Pflege- und Entwicklungskonzept): Die Pflege obliegt dem Vorhabenträger bzw. von ihm beauftragten Personen. Ggf. nicht mehr funktionstüchtige Nisthilfen werden ersetzt.  Zeitliche Dauer der Maßnahme: Insgesamt ist die Maßnahme auf 20 Jahre angelegt.		





Maßnahmenblatt 9 A<sub>CEF</sub>

Bezeichnung der Baumaßnahme	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>9 A<sub>CEF</sub></b>
<b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>		<small>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)</small>  <small>FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</small>
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Bruthabitat für die Bekassine</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Gemarkung Neukloster, Flur 1, Flurstücke 423/1		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 16, 25	Blatt Nr.: 1aa
<b><u>Beschreibung:</u></b>		
Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) durch den Ausbau des Transportweges am Ilsmoorbach.		
Während des Baubetriebes im Bereich Poggenpohl und entlang von Transportwegen sind durch Lärm und Bewegung von Fahrzeugen und Personen Störungen der Lebensstätten von Brutvögeln zu erwarten. In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) ist in Verbindung damit von einer Abnahme der Habitateignung auszugehen.		
25% Abnahme der Habitateignung für Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekassine 2 Brutpaare, Habitatminderung innerhalb 500 m Effektdistanz entspricht ca. 0,5 bis 2,5 ha Revierfläche</li> <li>- Kiebitz: Abnahme der Habitateignung der artenschutzrechtlichen Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub> entspricht 0,9 ha Revierfläche</li> </ul>		
20% Abnahme der Habitateignung innerhalb von 100 m Effektdistanz für Brutvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit, die pro Art ≤ 1 ha Revierfläche (mit Ausnahme der Rohrammer s. u.) entspricht:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baumpieper 2 Brutpaare (BP)</li> <li>- Blaukehlchen 3 BP</li> <li>- Feldschwirl 1 BP</li> <li>- Grauschnäpper 1 BP</li> <li>- Neuntöter 1 BP</li> <li>- Rohrammer 8 BP (Abnahme entspricht rechnerisch 1,76 ha Revierfläche)</li> <li>- Teichrohrsänger 1 BP</li> <li>- Wiesenpieper 4 BP</li> <li>- Potenzielle Betroffenheit des Kuckucks durch Wirtsvögel z. B. Baumpieper, Neuntöter, Teichrohrsänger, Wiesenpieper s. o.</li> </ul>		
Abnahme der Habitateignung aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Teichhuhn 1 BP</li> </ul>		
<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		



<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	<b>Blatt Nr.: 2a</b>
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u></b>		
<p>Ziel/Begründung:</p> <p>Ausgleich für Biotopverlust durch Aufwertung der Biotopfläche (aktuell GIM/GNF) und Optimierung kleinflächig vorhandener Biotoptypen mit bereits besonderer Bedeutung.</p> <p>Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte</p> <p>Vor Beginn des Baubetriebes werden 0,65 ha Fläche als Bruthabitat für die Bekassine hergerichtet und dauerhaft als extensives Feucht- und Nassgrünland entwickelt und gepflegt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche am Mühlenbach ergänzt im Süden von Flurstück 2/1 den Korridor der planfestgestellten Maßnahme 6 A<sub>CEF</sub> „Entwicklung von Brutvogelhabitaten“ in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>. Der um die Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> erweiterte Korridor bietet sowohl geeignete Habitatstrukturen für Wiesenbrüter als auch für die Singvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit, so dass darauf Nistmöglichkeiten für alle im Konflikt betrachteten Arten gegeben sind.</p>		
<p>Maßnahme:</p> <p>Die Flächen sind kurzrasig in den Winter zu überführen. Vorhandene Gruppen werden zu Beginn der Maßnahme flach ausgezogen.</p> <p>Zur Herstellung der Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. vorhandene Drainagen werden verschlossen.</li> <li>- Um eine langfristige Sicherung der Standortqualitäten zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen verboten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünlandumbruch (kein Fräsen oder Pflegeumbruch, keine Neueinsaat oder Ackernutzung),</li> <li>- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Fungizide, Insektizide, Herbizide oder sonstige Pestizide),</li> <li>- Düngung (eine Erhaltungsdüngung mit Festmist bzw. Gabe von Phosphor/Kalium/Magnesium ist in Abstimmung mit der zuständigen UNB möglich, ebenso eine Erhaltungskalkung nach Bedarf),</li> <li>- Lagerung von Erntegut (z. B. Heu, gepresste Ballen), das Anlegen von Silagestellen, Mieten oder Ähnlichem sowie das Belassen landwirtschaftlicher Geräte,</li> <li>- zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,</li> <li>- Aufforstungen,</li> <li>- Reliefveränderungen (insbesondere der Beetstruktur).</li> </ul> </li> </ul> <p>Intensivgrünland (GI) wird im Zuge von Vernässung und Nutzungsanpassungen zu Feucht- und Nassgrünland aufgewertet (Biotoptypen GMF, GF oder GN, Wertstufe V).</p> <p>Bereits hochwertige Teilflächen mit „seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem Flutrasen“ (GNF) werden durch die Maßnahme im Bestand gesichert und optimiert.</p> <p>Die Herstellungskontrolle erfolgt im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung.</p>		
Flächengröße: 0,65 ha		<input type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt Nr.

**Hinweise für die Unterhaltung** (Pflege- und Entwicklungskonzept):

Die Pflege erfolgt entsprechend der nachgenannten Anforderungen. Dabei sind Erkenntnisse aus der Funktionskontrolle zur Maßnahme „Wiesenvogelbrutgebiet Bullenbruch“ zur A 26 und K 36n einzubeziehen, und die Pflegemaßnahmen ggf. unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde des LK Stade für eine Effektivierung anzupassen.

- Nutzung als 1- bis 2-schürige Mähwiese oder Mähweide:
- früheste Mahd ab 01.07., von innen nach außen zum Schutz von Wiesenvögeln,
- eine Nachmahd ist ab Anfang September erlaubt,
- das Mahdgut ist abzufahren,
- Balkenmähgeräte sind zu bevorzugen,
- die Schnitthöhe liegt bei mindestens 10 cm.
- Nutzung als Weide im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde:
  - Mit Rinderrassen in maximaler Besatzdichte von 2 Tieren/ha bis 30.06., danach freigestellt. Die Beweidung mit Schafen ist zur Nachweide ab dem 30.06. gestattet. Pferdebeweidung ist nicht zulässig.
  - eine ganzjährige Beweidung erfolgt nicht.
- Eine mechanische Bodenbearbeitung (Rüscheln/Schleppen, Striegeln) ist in der Zeit vom 1.3. - 30.6. nicht gestattet, um die Wiesenvogelbrut nicht zu gefährden.
- Bei Bedarf ist zum Ende der Bewirtschaftungsperiode im Herbst eine Pflegemahd durchzuführen, so dass die Fläche kurzrasig in den Winter geht und im darauffolgenden Frühjahr als Bruthabitat für Wiesenbrüter bereitsteht.

Unterhaltung von Gruppen:

- Gruppen dürfen bei Bedarf als flach ausgebildete Bodenmulden auf dem bisherigen Niveau aufgereinigt aber nicht vertieft oder als Schlitzgrüppe angelegt werden (kein Fräsen). Hinweise gibt der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung (NLWKN 2020).

<p><b><u>Durchführung der Maßnahme:</u></b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>	<p><b><u>Zeitpunkt:</u></b></p> <p>Die Flächen werden im Vorjahr des Baubetriebs im Poggenpohl oder am Ilsmoorbach hergerichtet.</p>
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.: -	
<b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b>	
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p> <p><input type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftige Unterhaltung Hochwasserschutzverband Aue/Lühe</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb 0,65 ha</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftiger Eigentümer Deichverband der II. Meile Alten Landes</p>





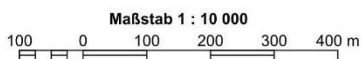
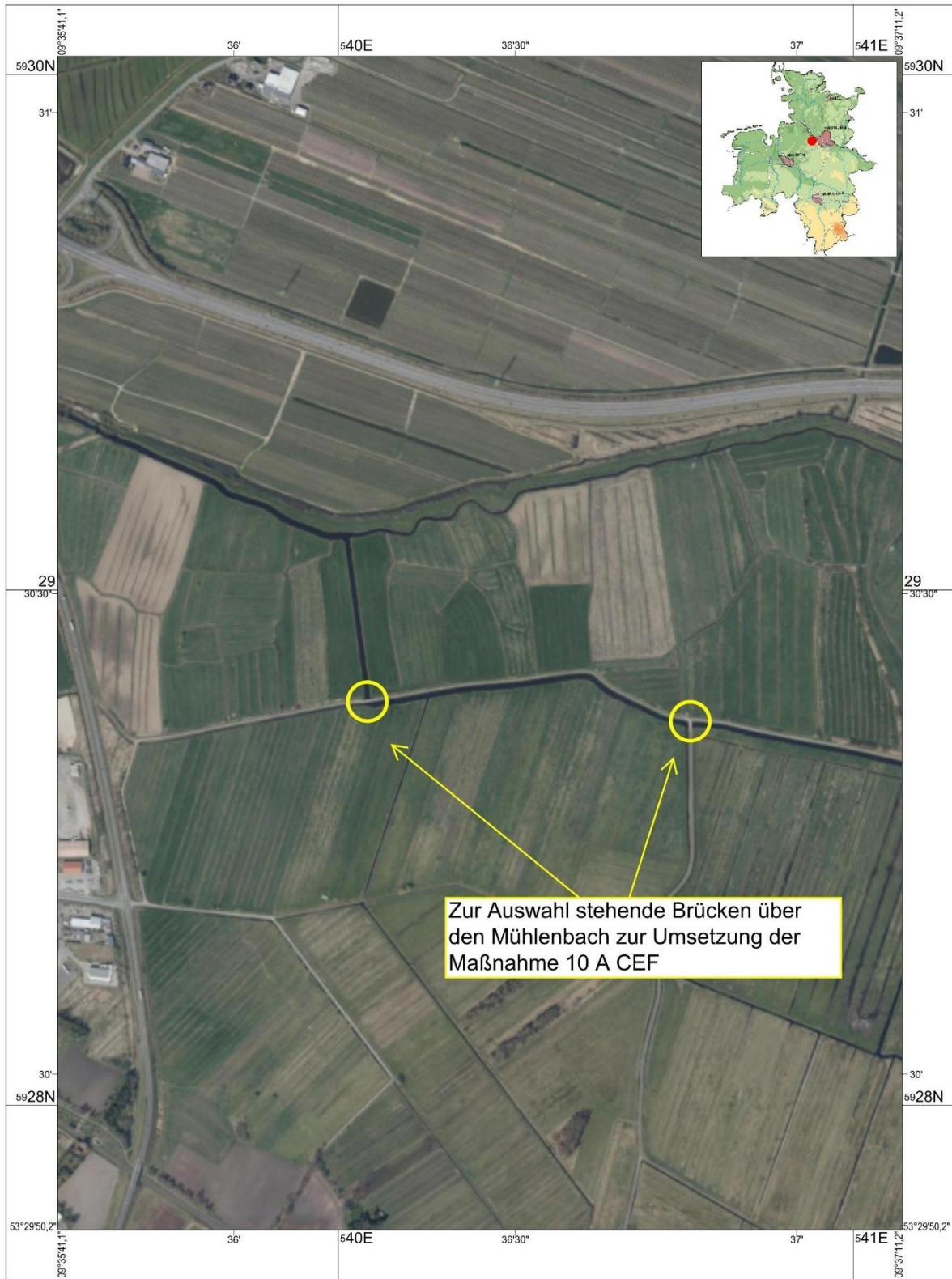
Maßnahmenblatt 10 A<sub>CEF</sub>

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>10 A<sub>CEF</sub></h1>
V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)  FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben unter einer Brücke</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Abschnitt 5 (Hinterdeich), siehe Anlageblatt		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 24	Blatt Nr.: 1aa
<b><u>Beschreibung:</u></b> Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Rauchschwalben (Rote Liste Deutschland V, Rote Liste Niedersachsen und Bremen 3) durch den Rückbau einer unterkellerten Scheune  <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Blatt Nr.: 2a
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u></b> Ziel/Begründung: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Rauchschwalbe.		
Maßnahme: Unter einer der in der Anlage umkreist dargestellten Brücken über den Mühlenbach werden zwei Nistbretter von ca. 12 x 12 cm Durchmesser mit einem Abstand von 10 bis 15 cm zur Brückendecke angebracht. Der genaue Anbringungsort ist von einer fachkundigen Person vor Ort zu bestimmen.  Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem geplanten Rückbau der Gebäude anzubringen. Dies erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch von ihm beauftragte Personen. Die Anbringung kann zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermeiden werden.		
Flächengröße: -		<input checked="" type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt zu 10 A <sub>CEF</sub>
<b><u>Hinweise für die Unterhaltung</u> (Pflege- und Entwicklungskonzept):</b> Die Pflege obliegt dem Vorhabenträger bzw. von ihm beauftragten Personen. Ggf. nicht mehr funktionstüchtige Nisthilfen werden ersetzt.		
Zeitliche Dauer der Maßnahme: Insgesamt ist die Maßnahme auf 20 Jahre angelegt.		

<p><b>Durchführung der Maßnahme:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>	<p><b>Zeitpunkt:</b></p>
<p>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</p>	
<p><b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftige Unterhaltung Deichverband der II. Meile Alten Landes</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb - ha</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftiger Eigentümer Deichverband der II. Meile Alten Landes</p>



Anlageblatt Maßnahme 10 A CEF



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), © 2014.  
Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der topografischen Karten nur in Verknüpfung mit den Fachdaten des LBEG.



Maßnahmenblatt 11 A<sub>CEF</sub>

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>11 A<sub>CEF</sub></h1> <p>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)</p> <p>FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme          CEF = Funktionserhaltende Maßnahme          FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen          Erhaltungszustandes</p>
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Abschnitt 3 (Poggenpohl)		
<b>Konflikt</b> <span style="float: right;"><b>Blatt Nr.: 1aa</b></span> Nr.: K 24		
<b><u>Beschreibung:</u></b> Temporäre Störung von Lebensstätten und potenzielle Habitatminderung von Staren (Rote Liste Deutschland 3, Rote Liste Niedersachsen und Bremen 3) Verlust von 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haussperlingen (ungefährdet) durch den Abriss einer Scheune <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung         </div>		
<b>Maßnahme</b> <span style="float: right;"><b>Blatt Nr.: 2a</b></span> zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen		
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u></b> Ziel/Begründung: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Staren und Haussperlingen		
<b>Maßnahme:</b> Für die temporär erwartete Habitatminderung von 6 Brutpaaren des Stars, die rechnerisch als Verlust von 1,2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten bilanziert wurde, werden 4 Nistkästen für Staren an Bäumen außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 15 m angebracht. Die Nisthilfen haben einen Brutinnenraum von 14 cm Durchmesser und ein vorgezogenes Einflugloch als Katzen- und Marderschutz mit einer Lochweite von 45 mm. Sie sollten in einer Höhe von mindestens 4 Metern und witterungsgeschützt in den Waldbeständen im Bereich des Poggenpohls angebracht werden. Die geringsten Nestabstände sollten zwischen 3-7 m betragen.  Um den Verlust von 6 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings zu vermeiden, werden 6 an einer Scheune, die abgerissen werden soll, befindliche Nisthilfen auf dem Hofgelände im Poggenpohl aufgehängt. Für den Verlust von 4 Nistplätzen des Haussperlings werden 6 zusätzliche Nisthilfen für den Haussperling mit einer Fluglochweite von ca. 32 mm in einer Höhe von mind. 2 m im Umfeld der Hofstelle aufgehängt.  Die Nisthilfen sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem geplanten Baubeginn im Bereich Poggenpohl anzubringen. Dies erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch von ihm beauftragte Personen. Der genaue Anbringungsort ist von einer fachkundigen Person vor Ort zu bestimmen. Die Anbringung kann zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermeiden werden.		



Flächengröße / Umfang der Maßnahme:

4 Nistkästen für Stare, 6 Nistkästen für Haussperlinge

 Detail auf Anlageblatt Nr.**Hinweise für die Unterhaltung** (Pflege- und Entwicklungskonzept):

Die Pflege obliegt dem Vorhabenträger bzw. von ihm beauftragten Personen. Ggf. nicht mehr funktionsfähige Nisthilfen werden ersetzt.

Zeitliche Dauer der Maßnahme:

Insgesamt ist die Maßnahme auf 20 Jahre angelegt.

**Durchführung der Maßnahme:**

- vor Beginn der Bauarbeiten  
 im Zuge der Bauarbeiten  
 nach Abschluss der Bauarbeiten

**Zeitpunkt:**

Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:

**Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)**

- Flächen der öffentlichen Hand  
 Flächen Dritter

Künftige Unterhaltung Deichverband der II. Meile  
 Alten Landes

- Grunderwerb - ha  
 Nutzungsänderung/-beschränkung

Künftiger Eigentümer Deichverband der II. Meile  
 Alten Landes

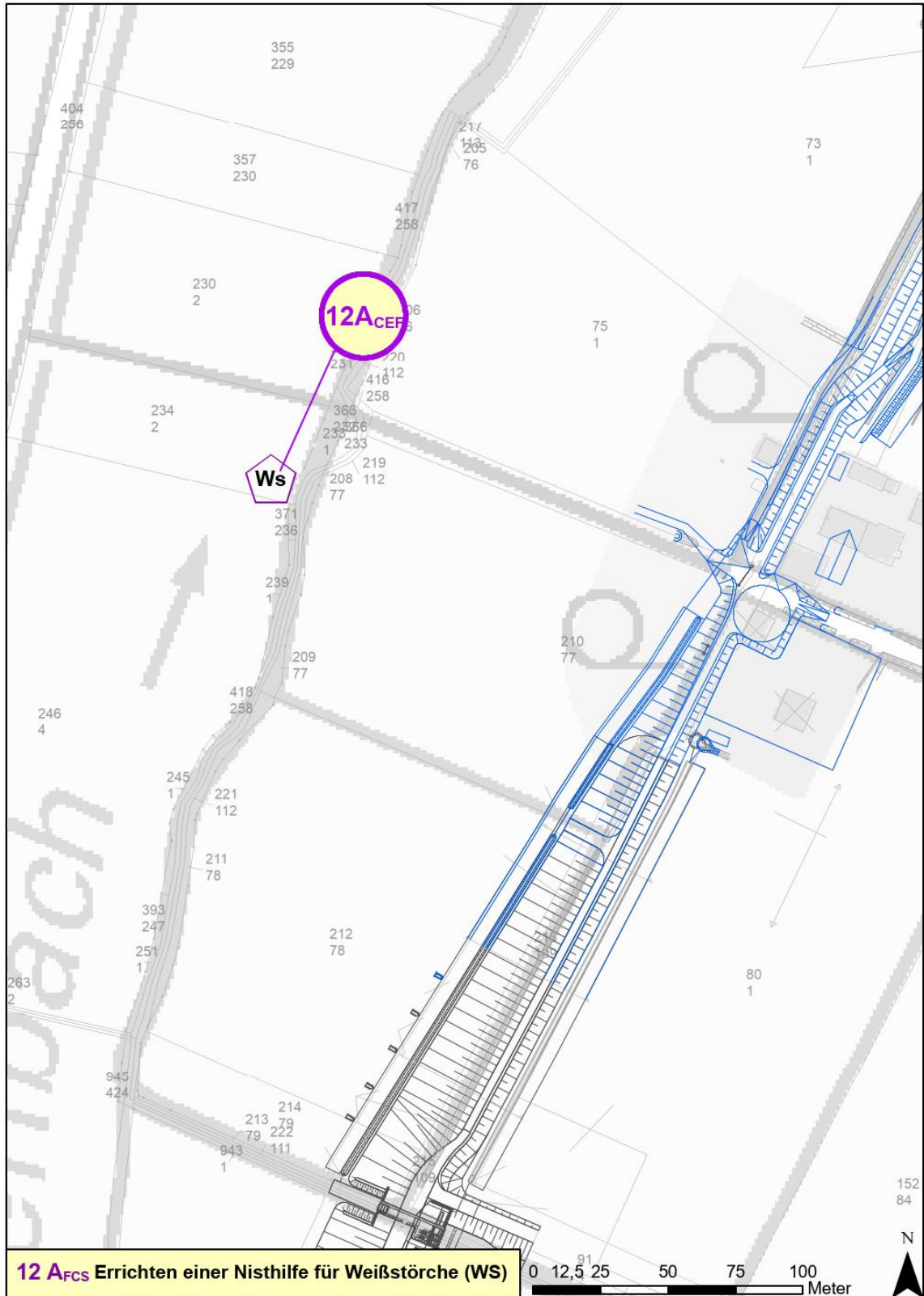
Maßnahmenblatt 12 A<sub>FCS</sub>

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<h1>Maßnahmenblatt</h1>	Maßnahmennummer <h1>12 A<sub>FCS</sub></h1> <p>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)</p> <p>FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme          CEF = Funktionserhaltende Maßnahme          FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen          Erhaltungszustandes</p>
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Gemarkung Neukloster, Flur 8, Flurstück 234/2		
<b>Konflikt</b> <span style="float: right;">Nr.: K 24</span> <span style="float: right;">Blatt Nr.: 1aa</span>		
<b><u>Beschreibung:</u></b> Nicht auszuschließender, störungsbedingter Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Weißstörchen während des Baubetriebes  <div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung         </div>		
<b>Maßnahme</b> <span style="float: right;">zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen</span> <span style="float: right;">Blatt Nr.: 2a</span>		
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u> Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</b>  Ziel/Begründung: Ausgleich für den temporär möglichen Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Weißstörches infolge von Störung, Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population		



<p><b>Maßnahme:</b></p> <p>Vor Beginn des im Abschnitt 3 geplanten Baubetriebes und der Ankunft der Weißstörche wird eine zusätzliche Nisthilfe für die Art aufgestellt. Durch die Errichtung der Nisthilfe kann das im Poggenpohl brütende Weißstorchpaar im räumlichen Zusammenhang seines bisherigen Nahrungshabitates auf einen störungsärmeren Nistplatz ausweichen.</p> <p>Der Anbringungsort befindet sich im südöstlichen Teil des o.g. Flurstücks. Zum Bauvorhaben wird ein Abstand von &gt; 150 m eingehalten. Der Standort ist so gewählt, dass die Fläche unterhalb des Horstes als Nahrungshabitat geeignet ist und sich in einem räumlichen Zusammenhang mit von Gruppen durchzogenem und als Nahrungshabitat geeignetem Grünland befindet.</p> <p>Die bisherige Nisthilfe im potenziellen Störungsbereich des Vorhabens bleibt bestehen, so dass nach Beendigung der Bauphase zwei Nisthilfen für Weißstörche zur Verfügung stehen und zu einer Stabilisierung der Population im Bullenbruch beitragen können.</p> <p>Die Arbeiten werden durchgeführt, nachdem die Störche ihr Brutrevier verlassen haben und bis Ende Februar abgeschlossen – bevor die Weißstörche zurückkehren.</p> <p>Flächengröße / Umfang der Maßnahme: 1 Nisthilfe <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt zu 12 A<sub>FCS</sub></span></p>	
<p><b>Hinweise für die Unterhaltung</b> (Pflege- und Entwicklungskonzept):</p> <p>Die Pflege obliegt dem Vorhabenträger bzw. von ihm beauftragten Personen. Die Nisthilfe ist jährlich nach der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. auszubessern oder zu ersetzen.</p> <p>Zeitliche Dauer der Maßnahme: Insgesamt ist die Maßnahme auf 20 Jahre angelegt.</p>	
<p><b><u>Durchführung der Maßnahme:</u></b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>	<p><b><u>Zeitpunkt:</u></b></p> <p>Herstellung nachdem die Störche ihr Brutrevier verlassen haben und bis Ende Februar</p>
<p>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.: -</p>	
<p><b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftige Unterhaltung Hochwasserschutzverband Aue/Lühe</p>
<p><input type="checkbox"/> Grunderwerb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Künftiger Eigentümer Deichverband der II. Meile Alten Landes</p>

**Anlageblatt Maßnahme 12 A FCS**





Maßnahmenblatt 13 A<sub>CEF</sub>

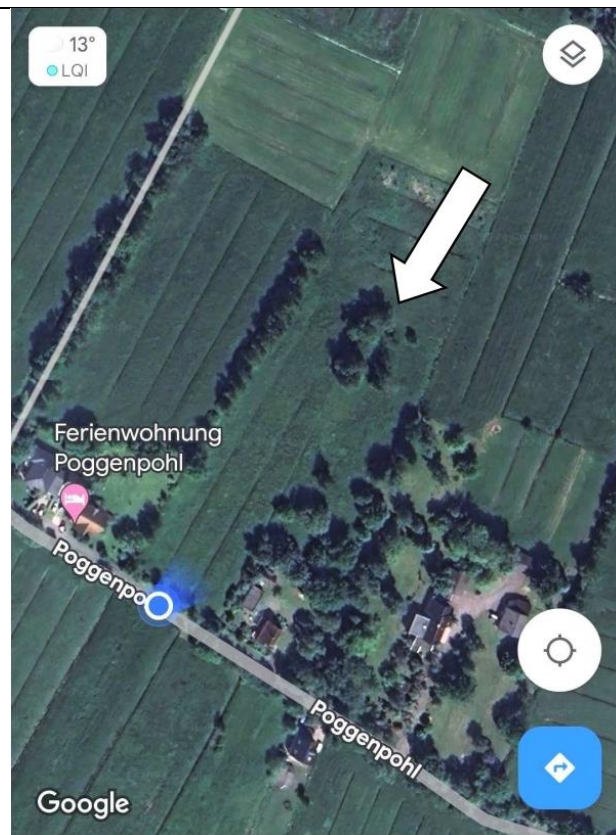
Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Hochwasserpolder Bullenbruch</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	Maßnahmennummer <b>13 A<sub>CEF</sub></b> <small>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)  FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</small>
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Gemarkung Dammhausen, Flur 1, Flurstück 193/49		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 24	<b>Blatt Nr.: 1aa</b>
<b><u>Beschreibung:</u></b> Bauzeitlicher Verlust einer Fortpflanzung- und Ruhestätte des Mäusebussards (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG) infolge von Störung während des Baubetriebs  <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	<b>Blatt Nr.: 2a</b>
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u></b> Ziel/Begründung: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für den temporären Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durch Störung.		
<p>Maßnahme:</p> <p>Ziel der Maßnahme ist die Bereitstellung von zwei Kunsthorsten für Mäusebussarde im Zuge der Vermeidungsmaßnahme 10 V<sub>CEF</sub>. Sie sieht ab Februar eine durchgängige Nutzung des Transportweges am Ilsmoorbach vor, um eine Ansiedlung der störungsempfindlichen Mäusebussarde zu verhindern und ihnen den Nestbau auf einem der umgebenden störungsärmeren Horste, Gehölze oder auf den Kunsthorsten dieser Maßnahme zu ermöglichen.</p> <p>Zudem dient die Maßnahme dazu, die Habitatbedingungen für die Art langfristig zu verbessern.</p> <p>Als Kunsthorste werden 2 Körbe aus Weidengeflecht mit einem Durchmesser von 70 cm in einem geeigneten Gehölz im Abschnitt 3 installiert. Der genaue Anbringungsort, möglichst innerhalb des Revieres, ist von einer fachkundigen Person vor Ort zu bestimmen. Ein ausreichender Abstand zu potenziellen Störquellen (Straßen und vertikalen Strukturen) ist zu beachten.</p> <p>Die Kunsthorste sind außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar und vor dem Ausbau des Weges am Ilsmoorbach und dessen Nutzung als Transportweg anzubringen. Dies erfolgt durch den Vorhabenträger bzw. durch von ihm beauftragte Personen. Die Anbringung kann zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 vermieden werden.</p>		



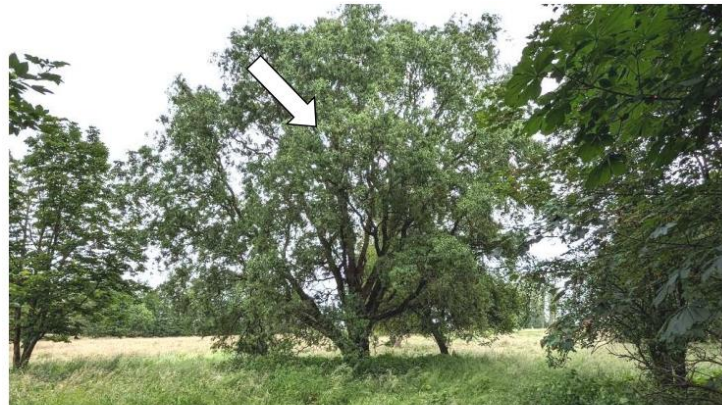
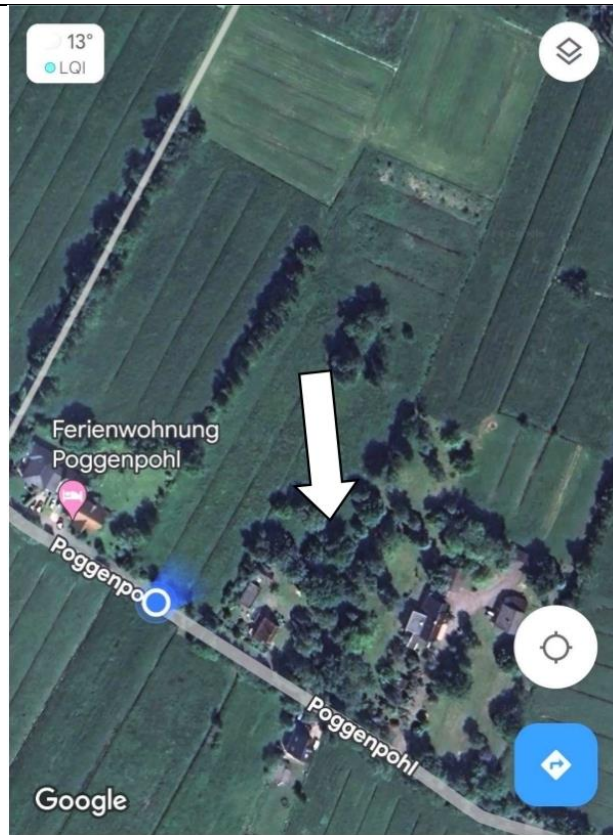
Flächengröße / Umfang der Maßnahme: 2 Kunsthorste		<input checked="" type="checkbox"/> Detail auf Anlageblättern zu 13 ACEF	
<b>Hinweise für die Unterhaltung</b> (Pflege- und Entwicklungskonzept):			
Zeitliche Dauer der Maßnahme: Die Kunsthorste sind für den Zeitraum des Baubetriebs am Ilsmoorbach funktionsfähig zu halten und bei Verlust des Anbringungsortes zu ersetzen.			
<b>Durchführung der Maßnahme:</b>		<b>Zeitpunkt:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten			
Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:			
<b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftige Unterhaltung Deichverband der II. Meile Alten Landes	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb - ha <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung		Künftiger Eigentümer Deichverband der II. Meile Alten Landes	



Anlageblatt Maßnahme 13 A CEF 1/2



Anlageblatt Maßnahme 13 A CEF 2/2



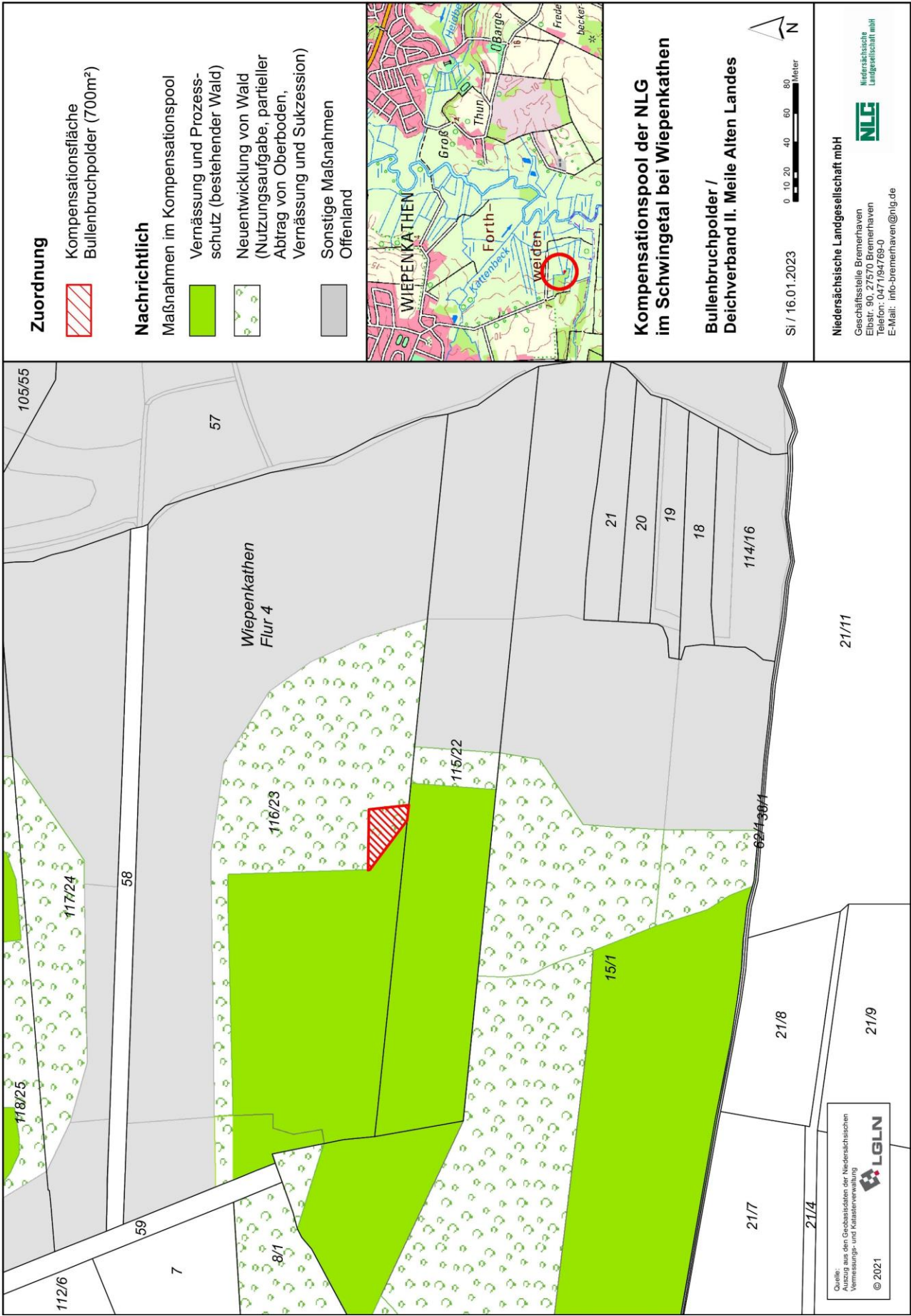
## Maßnahmenblatt 1 E

<b>Bezeichnung der Baumaßnahme</b> Hochwasserpolder Bullenbruch	<b>Maßnahmenblatt</b>	<b>Maßnahmennummer</b> <b>1 E</b> <small>V = Vermeidungs-, A = Ausgleichs-, E = Ersatz-, G = Gestaltungsmaßnahme)</small> <small>FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = Funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes</small>
<b><u>Bezeichnung der Maßnahme:</u> Waldentwicklung</b>		
<b><u>Lage der Maßnahme:</u></b> Schwingetal bei Wiepenkathen, Gemarkung Wiepenkathen Flur 4, Flurstücks 116/23, Lage siehe Anlageblatt		
<b>Konflikt</b>	Nr.: K 22	Blatt Nr.: 1aa
<b><u>Beschreibung:</u></b> Verlust von 288 m <sup>2</sup> Wald nach § 2 NWaldLG  <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbare Beeinträchtigung		
<b>Maßnahme</b>	zum Lageplan der landschaftspfl. Maßnahmen	Blatt Nr.: 2a
<b><u>Beschreibung/Zielsetzung:</u></b> Ziel ist eine Waldentwicklung auf 700 m <sup>2</sup> im Kompensationspool im Schwingetal bei Wiepenkathen. Diese entspricht der Auflage einer Ersatzaufforstung gem. § 8 NWaldLG im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff zur Kompensation der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion gemäß NWaldLG. Im Kompensationspool wird Erlen-Bruchwald durch Nutzungsaufgabe, Vernässung und Sukzession entwickelt.  Die bestehende Nutzung wird aufgegeben. Die vorhandene Grasnarbe wird mit dem Oberboden partiell ca. 20 cm tief abgeschoben und in die randlich der Maßnahmenfläche liegenden Entwässerungsgräben verfüllt. Durch natürlichen Gehölzanflug werden sich zunächst auf den freigelegten Flächen und im Verlauf des Entwicklungsprozesses auch auf den übrigen Flächen über verschiedene Sukzessionsstadien Waldgesellschaften nasser Standorte, insbesondere Erlen-Bruchwälder entwickeln. Der durch Gehölzanflug entstandenen Waldbestand soll einer dauerhaften ungestörten Naturentwicklung überlassen werden (Prozessschutz).  Flächengröße: 700 m <sup>2</sup> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt zu 1 E</span>		
<b><u>Hinweise für die Unterhaltung</u> (Pflege- und Entwicklungskonzept):</b> Die Herstellung und eine 30-jährige Unterhaltung des Waldbestandes sind zu gewährleisten. Künftige Eigentümerin des Flurstücks 116/23 und damit der Maßnahmenfläche wird die Niedersächsischen Landgesellschaft mbH sein, die die Unterhaltung und Pflege des Kompensationspools übernimmt. Die dauerhafte rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche erfolgt durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch. Zur Kontrolle der Zielerfüllung können Begehungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreis Stade durchgeführt werden.		

<p><b><u>Durchführung der Maßnahme:</u></b></p> <p><input type="checkbox"/> vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Zuge der Bauarbeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Bauarbeiten</p>	<p><b><u>Zeitpunkt:</u></b></p>
<p>Ausgleich/Ersatz in Verbindung mit Maßnahme(n) Nr.:</p>	
<p><b>Vorgesehene Regelung (nachrichtlicher Hinweis)</b></p>	
<p><input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Flächen Dritter</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Niedersächsische Landgesellschaft mbH</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes 700 m<sup>2</sup></p> <p><input type="checkbox"/> Nutzungsänderung/-beschränkung</p>	<p>Persönliche Dienstbarkeit: Deichverband der II. Meile Alten Landes</p>



# Anlagenblatt Maßnahme 1 E

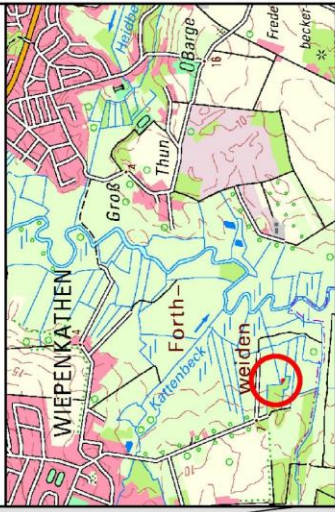


## Zuordnung

-  Kompensationsfläche  
Bullenbruchpolder (700m<sup>2</sup>)

## Nachrichtlich

-  Maßnahmen im Kompensationspool  
Vernässung und Prozessschutz (bestehender Wald)
-  Neuentwicklung von Wald (Nutzungsaufgabe, partieller Abtrag von Oberboden, Vernässung und Sukzession)
-  Sonstige Maßnahmen  
Offenland



## Kompensationspool der NLG im Schwingetal bei Wiepenkathen

Bullenbruchpolder /  
Deichverband II. Meile Alten Landes



0 10 20 40 60 80  
Meter

SI / 16.01.2023

### Niedersächsische Landgesellschaft mbH

Geschäftsstelle Bremerhaven  
Elbsr. 90, 27570 Bremerhaven  
Telefon: 0471/94769-0  
E-Mail: info-bremerhaven@nlg.de



Quelle: aus den Grundbüchern der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2021

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird anhand der entsprechenden Bundes- und EU-Gesetzgebung eine mögliche Betroffenheit von europarechtlich geschützten Arten geprüft.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie<sup>30</sup>.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich dieser Arten ermittelt und dargestellt sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

### 9.1 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Die Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten basiert auf:

- der Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet einschließlich Dokumentation von Zufallsbeobachtungen von Gastvögeln und anderen Tiergruppen (Karl Kaus Stiftung 2022<sup>31</sup>),
- der Erfassung von Fledermäusen (Albrecht 2022<sup>32</sup> und 2019<sup>33</sup>),
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (Theunert 2008A<sup>34</sup> und 2008B<sup>35</sup>),
- Vollzugshinweise des NLWKN im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

<sup>30</sup> Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

<sup>31</sup> Karl Kaß Stiftung (2022): Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1 zum Hochwasserpolder Bullenbruch. Unveröffentlichtes Gutachten, stand 29.07.2022.

<sup>32</sup> Albrecht, O. (2022): Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl. Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.07.2022.

<sup>33</sup> Albrecht, O. (2019): Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl. Unveröffentlichte Gutachten vom 6.6.2019 und vom 17.6.2019.

<sup>34</sup> Theunert, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

<sup>35</sup> Theunert, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.





- Informationen des Landkreises Stade<sup>36</sup> und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde<sup>37</sup>.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden im Folgenden zunächst die Arten bzw. Artengruppen aufgeführt, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit aus Artenschutzsicht nicht planungsrelevant sind. Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Untersuchungsraums (Wirkraums) haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen und
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

#### 9.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können vorab für die Artengruppen Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse und Stachelhäuter in Niedersachsen ausgeschlossen werden (Theunert 2008A und 2008B). Für diese besteht → **keine weitere Prüfrelevanz**.

#### Säugetiere

Vorkommen von Meeressäugern können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da sie sich auf die Nordsee beschränken. Theunert führt neben den Fledermausarten (s. u.) zehn weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen können: Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze, Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus. Von diesen ist entlang der Ausbreitungsachse der Lühe/Aue nur der Fischotter zu erwarten. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise des Fischotters<sup>38</sup>.

→ **keine weitere Prüfrelevanz**

#### Fledermäuse

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (2014) befinden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes Quartiere der Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von Fledermäusen in Spalten- und Höhlenstrukturen im Altholzbestand am Poggenpohl möglich. In den untersuchten Gebäuden der Hofstelle „Am Poggenpohl“, die rückgebaut werden sollen, konnten keine Fledermäuse festgestellt werden.

→ **Prüfrelevanz**

<sup>36</sup> Auswertung siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan Hochwasserpolder Bullenbruch. Planfestgestellt am 28.03.2022

<sup>37</sup> Ergebnisprotokoll, Videokonferenz am 28.01.2022 zum Thema: „Naturschutzfachliche Belange bei Änderungsplanung“.

Landkreis Stade, schriftliche Mitteilung vom 17.02.2022, Betreff: „Hochwasserpolder Bullenbruch\_1\_Änderungsverfahren - Faunistische Erfassungen“

<sup>38</sup> Naturschutzamt Landkreis Stade 2020, Shape „Fischotterkartierung.shp“. Zit. in GFP 2021: Landschaftspflegerischer Begleitplan Hochwasserpolder Bullenbruch. Planfestgestellt am 28.03.2022

## Reptilien

Drei Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen nach Theunert (2008A) in Niedersachsen vor, wobei die Sumpfschildkröte als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Hinweise zu Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse liegen für den Untersuchungsraum nicht vor.

→ keine weitere Prüfrelevanz

## Amphibien

Elf Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen vor. Davon sind neun Arten aufgrund ihrer Verbreitung nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Aufgrund früherer Nachweise, ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung sind Vorkommen des Moorfrosches (*Rana arvalis*) und des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*) im Untersuchungsgebiet potenziell nicht ausgeschlossen.

→ Prüfrelevanz

## Fische und Rundmäuler

Zwei Arten der Fische und Rundmäuler des Anhang IV der FFH-Richtlinie führt Theunert (2008A) für Niedersachsen auf: Der Europäische Stör (*Acipenser sturio*) gilt in Niedersachsen als ausgestorben. Seit 2008 bestehen Maßnahmen zur Wiederansiedlung im Elbesystem. Für den Schnäpel (*Coregonus sp.*), der ebenfalls in Niedersachsen als ausgestorben gilt, gab es Nachweise einzelner Larven in der Lühe/Aue. Fischartenerfassungen des LAVES (2020) erbrachten für den Mühlenbach (einschließlich Abschnitt im Untersuchungsgebiet) keine Nachweise der beiden Arten. → keine weitere Prüfrelevanz

## Libellen

Für Niedersachsen werden sechs Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, wovon fünf aufgrund ihrer Verbreitung nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind. Vorkommen der im Bullenbruch möglichen Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) sind an Gräben mit Krebschere gebunden. Da im Untersuchungsgebiet keine Krebscherengräben festgestellt wurden, sind Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ebenfalls nicht zu erwarten.

→ keine weitere Prüfrelevanz

## Weitere Artengruppen

Vorkommen von weiteren Arten des Anhang IV aus den Gruppen Käfer, Schmetterlinge oder Weichtiere sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten, da diese entweder ausgestorben sind, regional nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen vorfinden<sup>39</sup>.

→ keine weitere Prüfrelevanz

<sup>39</sup> NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Wirbellose. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>



## 9.1.2 Europäische Vogelarten

### Brutvögel

Gemäß § 44 BNatSchG besteht für alle festgestellten Brutvogelarten → **Prüfrelevanz**.

Hinsichtlich der Prüfungstiefe wird unterschieden zwischen den eher seltenen bzw. gefährdeten Arten, die einzeln geprüft werden und eher verbreiteten, ungefährdeten Arten, die als ökologische Gruppen geprüft werden, siehe Tabelle 10.

Die einzelartbezogene Prüfung erfolgt für

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten, die gemäß der Roten Liste Niedersachsen und Bremen und/oder Deutschland gefährdet sind bzw. auf der Vorwarnliste stehen,
- Arten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Gruppen werden so gebildet, dass Arten mit vergleichbarer Habitatnutzung und ähnlicher Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens gemeinsam geprüft werden.

Die Tabelle 10 listet alle 49 im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten und die im Folgenden verwendete Prüftiefe auf. Die Nomenklatur richtet sich nach der deutschen Artenliste von Barthel et al. (2018)<sup>40</sup>. Die Angaben zur Gefährdung entsprechen für Niedersachsen und Bremen Krüger & Sandkühler (2021)<sup>41</sup> und für Deutschland Ryslavy et al. (2020)<sup>42</sup>. Gegenüber dem Dokument „Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022“ (Karl Kaus Stiftung 2022) wurden einzelne Gefährdungsangaben entsprechend der 9. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Krüger & Sandkühler 2021, veröff. in Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022) aktualisiert.

Tabelle 10: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Karl Kaus Stiftung 2022) und Prüftiefe

Art	Wiss. Artname	RL D	RL NI/HB	Schutz	VRL Anh. I	BP im UG	Prüftiefe
Amsel	Turdus merula			§		4	G
Bachstelze	Motacilla alba			§		4	G
Baumpieper	Anthus trivialis	V	V	§		3	einzeln
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	§§		2	einzeln
Blauehlchen	Luscinia svecica			§§	Anh. I	4	einzeln
Blaumeise	Cyanistes caeruleus			§		1	G
Bluthänfling	Linaria cannabina	3	3	§		1	einzeln
Buchfink	Fringilla coelebs			§		4	G
Buntspecht	Dendrocopos major			§		1	G
Dorngrasmücke	Sylvia communis			§		7	G
Feldschwirl	Locustella naevia	2	2	§		6	einzeln
Feldsperling	Passer montanus	V	V	§		3	einzeln
Fitis	Phylloscopus trochilus			§		4	G
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla			§		1	G

<sup>40</sup> Barthel P.H., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & F.D. Steinheimer (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.

<sup>41</sup> Thorsten Krüger & Knut Sandkühler (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021 veröff. in Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022

<sup>42</sup> T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Art	Wiss. Artnamen	RL D	RL NI/HB	Schutz	VRL Anh. I	BP im UG	Prüftiefe
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		3	§		1	einzel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§		1	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	§		1	einzel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§		1	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		1	G
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			§		12	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		2	G
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			§		1	G
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§		4	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	§§		0	einzel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§		1	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		4	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	§		0	einzel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§		1	einzel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		1	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	§	Anh. I	1	einzel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			§		5	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	§		8	einzel
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			§		1	G
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V	§		11	einzel
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		V	§§		1	einzel
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			§		2	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>			§		10	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		3	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	§		6	einzel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	§		2	einzel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V	§		3	einzel
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			§		4	G
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§§		1	einzel
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V	§		1	einzel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	§§	Anh. I	1	einzel
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	§		6	einzel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§		2	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		6	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		8	G
<b>Summe Arten</b>		13	21		3		
<b>Hinweise auf weitere Arten</b>							
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		Nest aus Vorjahr	G

**Erläuterungen:**

RL D: Rote Liste für Deutschland (Ryslavy et al. 2020) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL).

RL NI/HB: Rote Listen für Niedersachsen & Bremen (Krüger & Sandkühler 2021)

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG

VRL Anh. I: Besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I der EU-VRL

BP im UG: Brutpaare im Untersuchungsgebiet

Prüfung: G = gruppenweise Betrachtung



## **Gastvögel**

Eine Erfassung von Gastvögeln (Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel) liegt nicht vor. Die folgenden Angaben beruhen auf während der Brutvogelkartierung erfassten Zufallsbeobachtungen.

### Nahrungsgäste

Folgende Nahrungsgäste, d. h. Vogelarten, die nicht in einem UG sondern in dessen naher Nachbarschaft brüten und deren Nahrungsrevier sich regelmäßig ins UG erstreckt, wurden erfasst:

- Weißstorch (weiteres Brutpaar im westlichen Dammhausen zzgl. zum Brutpaar im UG)
- Rohrweihe (Brutpaar an unbekannter Stelle im Großraum Dammhausen / Moore)
- Turmfalke (Brutvogel im Kirchturm in Neukloster sowie weitere Paare in den Apfelplantagen nördlich der BAB 26)
- Kolkkrabe (1-2 BP am Geestrand sowie westlich im Bullenbruch)
- Kiebitz (5-7 BP westlich angrenzend)

### **→ Prüfrelevanz.**

In 2021 gab es einen Ansiedlungsversuch des Seeadlers westlich, in etwa 970 m Entfernung zum UG<sup>43</sup>. Die Brut wurde für 2022 bestätigt. Eine Bedeutung des UG als Nahrungsgebiet wurde jedoch nicht festgestellt, da sich die Art auf den zentralen Bullenbruch konzentriert oder Flüge westlich außerhalb des Bullenbruchs unternimmt. Sogar (hohe) Überflüge wurden im UG nur einmal beobachtet. (Karl Kaus Stiftung 2022) → **keine weitere Prüfrelevanz**

Als überfliegende Arten wurden Wanderfalke und Rotmilan notiert. Eine Bedeutung des UG als Nahrungsgebiet wurde nicht notiert. → **keine weitere Prüfrelevanz.**

### Rastvögel

Die im Folgenden aufgezählten Rastvögel und Durchzügler, das heißt in einem Gebiet nicht brütende, sondern dieses als Winter- oder Sommergäste nutzende Vogelarten, wurden im UG festgestellt.

Am/auf dem Mühlenbach:

- einzelne Silberreiher
- Pfeifenten (max. 55 Individuen am 14.03.2022)
- bis zu 10 Schnatterenten

Am/auf einem Bewässerungsteich einer Apfelplantage:

- 1 Paar Löffelente, 14.03.2022 (im Bullenbruch extrem selten; Brutvogelvorkommen erloschen)
- 1 Männchen der Knäkente, 02.04.2022 (im Bullenbruch selten; Brutvogelvorkommen vom Erlöschen bedroht)

<sup>43</sup> Karl Kaus Stiftung, schriftliche Mitt. vom 19.1.2022.

Im Grünland:

- maximal 150 Kiebitze Nahrung suchend am 14.03.2022
- 1 weibchenfarbene Kornweihe am 02.04.2022
- 12 Schwarzkopfmöwen zwischen Sturm- und Lachmöwen am 02.04.2022
- vereinzelte Grau- und Nilgänse, die eher den lokalen als den nordischen Populationen zuzuordnen sind.

Im Erlenbruchwald:

- rastende nordische Drosseln, v. a. Rotdrosseln (max. 210 Ind. am 02.04.2022).

In Weidengebüschen im Nordosten des UG:

- rastende Singvogelarten (v. a. Finken und Drosseln).

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die Rastvögel einzubeziehen, da Rastplätze als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen sind.

→ **Prüfrelevanz.**



## 9.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

### 9.2.1 Baumpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Baumpieper brüten in offenem bis halboffenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht (LANUV 2019<sup>44</sup>). Sie gehören zu den Langstreckenziehern und kommen ab Ende März, meist im April in ihren Brutgebieten an (Bauer et al. 2005<sup>45</sup>).</p> <p>Baumpieper legen ihr Nest am Boden meist unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen o. a. Stauden oder unter Gehölzen an. Die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel ist nicht stark ausgeprägt, während die Gebietstreue hoch sein kann. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. (LANUV 2019)</p> <p>Die Hauptbrutzeit einschließlich Nistplatznutzung dauert von April bis August (BMVBS 2009).</p> <p>Als kleinste Reviergrößen in optimalen Habitaten geben Bauer et al. (2005) 0,15 bis 0,25 ha an.</p> <p>Baumpieper können sowohl auf Bäumen als auch auf dem Boden nächtigen, die Weibchen während der Brutzeit auf dem Nest. Die Ruhestätte der Altvögel entspricht der Fortpflanzungsstätte. Jungvögel, zum Teil auch Altvögel nach der Brutzeit, nutzen ab Juli gemeinsame Schlafplätze, die über mehrere Jahre hinweg bestehen können. (LANUV 2019)</p> <p>Baumpieper gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitateignung von 20%. Gassner et al. (2010) nennen 20 m als Orientierungswert für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 252.000 – 360.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen bis auf den Küstenraum nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel (Theunert et al. 2008A), Bestand 2020: 75.000 Reviere in Niedersachsen, jedoch deutlicher Rückgang (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 3 Brutpaare nachgewiesen: 2 Reviere befinden sich innerhalb der art-spezifischen Effektdistanz von 200 m</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		

<sup>44</sup> LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Baumpieper (*Anthus trivialis*). [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn\\_stat/103166](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103166)

<sup>45</sup> Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedeler (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe 2012 in einem Band. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für 2 Brutpaare im Bereich Poggenpohl kann eine baubedingte Störung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden (Reviermittelpunkte in ca. 9 m und 37 m vom Vorhaben).

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird im 100 m Belastungsband um das Bauvorhaben eine Abnahme der Habitatsignung von 20% Prozent angenommen. Das entspricht bei einer durchschnittlich angesetzten Reviergröße von 0,75 ha im UG dem Verlust einer Flächengröße von 0,3 ha.

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Bereich Poggenpohl können die Lebensstätten von zwei Brutpaaren temporär ihre Habitatsignung verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland so hergerichtet, dass u. a. potenzielle Habitate für die Gruppe der Wiesenbrüter, die Feldlerche und Singvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit zu Verfügung stehen)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Während der Bauphase ist ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen der Maßnahmen 6  $A_{CEF}$  und 9  $A_{CEF}$  möglich. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit





## 9.2.2 Bekassine

Durch das Vorhaben betroffene Art Bekassine ( <i>Galinago galinago</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Habitats sind offene bis halboffene, feuchte bis nasse Niederungslandschaften, Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore (v.a. Wiedervernässungsflächen), Marschen, Feuchtwiesen, Streuwiesen, nasse Brachen, Verlandungszonen stehender Gewässer (Seggen- und Binsenriede sowie lockere Röhrichte) – auch sehr kleine, geeignete Flächen. Die Art reagiert sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung.</p> <p>Bekassinen nutzen ihre Nistplätze zwischen Februar und August (BMVBS 2009<sup>46</sup>). Sie sind Bodenbrüter mit Legebeginn Ende April/Mai. Als Nahrung dienen ihnen Kleintiere der oberen Bodenschichten oder der Bodenoberfläche, Samen, Früchte von Seggen, Binsen und Kräutern. (NLWKN 2011)</p> <p>Als Raumbedarf zur Brutzeit gibt Flade<sup>47</sup> 1-5 ha an (1994: 543). Zu diesem Wert gibt es gemäß FFH-VP-Info des BfN<sup>48</sup> nach oben und unten abweichende Angaben.</p> <p>Bekassinen gehören zur Gruppe der „Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald eine Abnahme der Habitatsignung bis 500 m Distanz von 25%. Gassner et al. (2010) nennen 50 m als Orientierungswert für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>1.100 Reviere in Niedersachsen, über den Zeitraum 1996-2020 sehr starke Bestandsabnahme (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p> <p>Stand November 2011 brüteten mehr als ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen mit sehr starkem Bestandsrückgang.</p> <p>Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch.</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>2 balzende Paare auf extensiv bewirtschaftetem, feuchten bis nassen Grünland</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ca. 95 m südlich des Ilsmoorbachs und 30 m östlich des planfestgestellten Vorhabens</li> <li>– ca. 30 m nördlich des Ilsmoorbachs auf der planfestgestellten Kompensationsfläche von Flurstück Dammhausen 1, 212/78</li> <li>– Der Abstand der beiden Reviermittelpunkte zu einander beträgt 153 m. Die Reviere umfassen zusammen ca. 12 ha<sup>49</sup>.</li> </ul>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		

<sup>46</sup> BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.

<sup>47</sup> Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW Verlag, Eching, 879 S.

<sup>48</sup> BfN – Bundesamt für Naturschutz: Fachinformationssystem FFH-VP-Info. Raumbedarf und Aktionsräume von Arten. Stand 10.2.2022. [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf)

<sup>49</sup> Karl Kaus Stiftung 2022: Handschriftliche Artkarten der Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 (als pdf übermittelt).



**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Der Ausbau des Transportweges nimmt keine Flächen der Brutreviere in Anspruch.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Nach Garniel & Mierwald (2010)<sup>50</sup> hat die Art eine Effektdistanz von 500 m und bei Lärm ein erhöhtes Prädationsrisiko. Dagegen weisen im Bullenbruch brütende Bekassinen im Zentrum der Kompensationsmaßnahme zur A 26 geringere Abstände zu Wegen auf<sup>51</sup>.

Aufgrund der Lärm- und Störungsempfindlichkeit der Art ist im Umfeld des Transportweges von einer Abnahme der Habitategnung durch Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen insbesondere von Dumpfern auszugehen.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) und Flade (1994) wird auf potenziell als Habitat geeigneten Flächen im 500 m Belastungsband um den Transportweg am IIsmoorbach eine pauschale Abnahme der Habitategnung von 25% Prozent angerechnet, das entspricht einer Fläche von ca. 0,5 – 2,5 ha.

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen auf dem Transportweg entlang des IIsmoorbachs in Verbindung mit baubedingten Störungen des planfestgestellten Vorhabens können die Lebensstätten der Bekassine temporär ihre Habitategnung verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere

<sup>50</sup> Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, redaktionelle korrigiert Januar 2012.

<sup>51</sup> Karl Kaus Stiftung, mündl. Mitt. am 7.10.2022



Wiesenbrüter auf 0,65 ha.  
 Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  
 Aufgrund der Schaffung von geeigneten Bruthabitaten, ist ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen möglich. Zudem entsteht dauerhaft ein zusammenhängender Habitatkomplex für Wiesenbrüter wie die Bekassine. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**     ja     nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  
 ja  
 nein    Prüfung endet hiermit

### 9.2.3 Blauehlchen

Durch das Vorhaben betroffene Art Blauehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart, streng geschützt gem. BArtSchV §1  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe  <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.  <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds.  günstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>                      Neben Schilfröhrichten mit Weidengebüsch an Fließ- und Stillgewässern werden auch anthropogen beeinflusste Biotope wie die von Gräben durchzogene Marsch besiedelt. Charakteristische Strukturelemente sind offene, vegetationsarme und möglichst feuchte Böden zur Nahrungsaufnahme, eine dichte krautige (Ruderal-)Vegetation sowie Gebüsche, die ausreichend Deckung auch zur Anlage des Nestes und für die Jungvögel bieten sowie möglichst freie und erhöhte Singwarten im Zentrum des Reviers wie z. B. Gebüsch, einzeln stehende kleine Bäume, Schilfhalm, höhere Stauden, Zäune, ggf. Leitungen etc. (NLWKN 2011)</p> <p>Die Art zählt zu den Mittel- und Langstreckenziehern. Die Männchen kommen ab Mitte März, vor den Weibchen, im Brutgebiet an. Die Brutzeit (1 bis 2 Jahresbruten, Ersatzgelege) beginnt ab Mitte/Ende April und endet im August. (NLWKN 2011)</p> <p>Die durchschnittliche Reviergröße beträgt in Deutschland 0,38 ha (Bauer et al. 2005).</p> <p>Blauehlchen zählen zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%.</p>		

<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>  In Deutschland (2011-2016): 12.000 – 21.000 Reviere (Gerlach et al. 2019<sup>52</sup>)  In Niedersachsen (2020): 9.000 Reviere (Krüger &amp; Sandkühler 2021), verbreitet in den Watten und Marschen (Theunert 2008A)</p>
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Brutpaare erfasst, alle innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. 3 Reviere befinden sich entlang des nördlichen Weges (Revierrmittelpunkte in 8 m, 34 m und 78 m vom Fahrbahnrand), 1 Revierrmittelpunkt befindet sich südlich des Iismoorbachs, am Rand des planfestgestellten Baufeldes.</p>
<p><b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b></p>
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> <p>Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 <math>V_{CEF}</math>).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (<math>V_{CEF}</math>)  <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Für die 3 Brutpaare im Bereich des nördlichen Weges können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.  Für das vierte Brutpaar löst das Änderungsvorhaben über das planfestgestellte Vorhaben hinaus keine weitere Störung aus.</p> <p>In Anlehnung an Garniel &amp; Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Bei einer durchschnittlich angesetzten Revierrgröße von 0,38 ha entspricht das rechnerisch einem Verlust von rd. 0,23 ha Habitatfläche (<math>3 \cdot 0,38 \text{ha} \cdot 20\%</math>).</p> <p>Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>

<sup>52</sup> Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster



ja    nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang des nördlichen Transportweges kann der Raum einer Lebensstätte (rechnerisch 0,23 ha, siehe oben) seine Habitatsignung temporär verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

- 6 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland so hergerichtet, dass u. a. potenzielle Habitate für die Gruppe der Wiesenbrüter, die Feldlerche und Singvögel mit schwacher Lärmempfindlichkeit zu Verfügung stehen)
- Zudem können Blaukehlchen auch von dem durch Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> (Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine) erweiterten Habitatkomplex für Wiesenbrüter profitieren.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Maßnahmen 6 A<sub>CEF</sub> und 9 A<sub>CEF</sub> kann die Art während der Bauphase ohne zeitliche Funktionslücke auf störungsärmere Flächen ausweichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**    ja    nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein   Prüfung endet hiermit

### 9.2.4 Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling ( <i>Linaria cannabina</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status m. Angabe	Einstufung
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	-
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>		
Bluthänflinge sind Brut- und Jahresvögel, auch Durchzügler oder Wintergäste. Sie besiedeln sonnige, offene mit Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer aber samentragender Krautschicht. (Bauer et al. 2005)		
Ab März kommen sie im Brutgebiet an. Die Brutzeit dauert von Mai (frühestens Ende April) bis August. Dafür werden jedes Jahr neue Nistplätze gewählt. Bluthänflinge bauen ihr Nest in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, auch in Gräsern, Kräutern oder Schilf und meist in einer Höhe von weniger als 2 m Höhe. Sie haben 1 bis 2 Bruten im Jahr. (Bauer et al. 2005)		
Bluthänflinge gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitatsignung von 20%.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		
In Deutschland (2011-2016): 110.000 – 205.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)		



In Niedersachsen (2020): 25.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2021)
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 Brutpaar in ca. 125 m Entfernung vom nördlichen Transportweg
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Das Revier befindet sich in > 100 m Entfernung zum nördlichen Weg und wird zudem durch Obstplantagen von diesem abgeschirmt.  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Aufgrund der Distanz zum Vorhaben kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A <sub>CEF</sub> ) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.5 Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Als Lebensraum nutzen Feldschwirle u. a. Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, schütteres und mit Gräsern durchsetztes Landschilf, extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, Heide- und Ruderalflächen, lichte, feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder, Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen, Ufergehölze, auch stark verkrautete Felder. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Sie sind Langstreckenzieher. Ab Mitte April kommen sie im Brutgebiet an und brüten am Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbüten. Wichtig sind zwei Vegetationsschichten: eine mind. 20-30 cm hohe, dichte Krautschicht, besonders aus weichen, schmalblättrigen Halmen, sowie höhere Warten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher, kleine Bäume). Die durchschnittliche Reviergröße in Deutschland beträgt 0,3 bis 2,1 ha. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Die Hauptbrutzeit erstreckt sich bis Ende August (BMVBS 2009).</p> <p>Feldschwirle gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland (2011-2016): 25.000 – 43.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen (2020): 5.000 Reviere mit sehr starker Abnahme &gt; 50% über den Zeitraum 1996-2020 (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>6 Brutpaare wurden im Untersuchungsgebiet erfasst:</p> <p>3 Brutpaare haben ihren Reviermittelpunkt außerhalb der mit einer potenziellen Abnahme der Habitataignung verbundenen Distanz von 100 m zum Vorhaben.</p> <p>1 Brutpaar hat seinen Reviermittelpunkt etwa 100 m südlich des Transportweges am Ilsmoorbach Vorhaben.</p> <p>1 Brutpaar hat seinen Reviermittelpunkt innerhalb eines schmalen Erlen-Bruchs etwa 32 m vom nördlichen Transportweg und 15 m vom planfestgestellten Vorhaben entfernt.</p> <p>1 Brutpaar hat seinen Reviermittelpunkt &gt; 200 m südlich des Transportweges am Ilsmoorbach aber in ca. 20 m Entfernung zum planfestgestellten Baufeld.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		

**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für 1 Brutpaar in einem schmalen Erlen-Bruch nördlich des Poggenpohls können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden.

4 Brutpaare können innerhalb ihrer Brutreviere in ungestörte Bereiche ausweichen.

Das sechste Brutpaar, im Süden des Ilsmoorbachs, erfährt durch das Änderungsvorhaben keine Störung. Potenzielle Störungen durch das planfestgestellte Vorhaben sind durch die planfestgestellte Maßnahme 6  $A_{CEF}$  ausgeglichen, die ein Ausweichen auf angrenzende störungsärmere Flächen ermöglicht, s.u.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Im UG wird eine aus der Brutvogelerfassung hergeleitete durchschnittliche Reviergröße von 0,7 ha angenommen (Karl Kaus Stiftung 2022<sup>53</sup>). Das entspricht rechnerisch einem Verlust von rd. 0,14 ha Habitatfläche (0,7 ha\*20%).

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang des nördlichen Transportweges kann der Raum einer Lebensstätte (rechnerisch 0,14 ha, siehe oben) seine Habitataignung temporär verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)

<sup>53</sup> Karl Kaus Stiftung 2022: Handschriftliche Artkarten der Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 (als pdf übermittelt).





<ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch die Maßnahmen 6 A<sub>CEF</sub> und 9 A<sub>CEF</sub> kann die Art während der Bauphase ohne zeitliche Funktionslücke auf störungsärmere Flächen ausweichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>      <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit</p>

### 9.2.6 Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, darüber hinaus Randbereiche ländlicher Siedlungen mit Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Gelegentlich nisten sie in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, auch Nistkästen. Feldsperlinge sind Standvögel (Bauer et al. 2005). Im Winter schließen sie sich zu größeren Schwärmen zusammen. (LANUV 2019)</p> <p>Die Brutzeit reicht von März bis August, die Nistplatznutzung bis September. Feldsperlinge weisen eine geringe bis hohe Ortstreue auf. (BMVBS 2009)</p> <p>Feldsperlinge gehören zu den Brutvögeln, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel &amp; Mierwald 2010). Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei unter 10 m (Flade 1994).</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 840.000 – 1,25 Mio. Reviere (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen 55.000 Reviere – starke Abnahme &gt; 20% im Zeitraum 1996-2020 (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen    <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>3 Brutpaare wurden im UG nachgewiesen, aber nicht im Bestand der untersuchten und gemäß Planfeststellung oder Änderungsvorhaben zu entfernenden Gehölze.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?      <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Im zu entfernenden Gehölzbestand wurden keine Nester des Feldsperlings festgestellt.</p>		

Individuenverluste können zudem durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V<sub>CEF</sub> vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

- 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V<sub>CEF</sub>).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Ein erhöhtes Tötungsrisiko der kollisionsgefährdeten Art durch Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Innerhalb der Fluchtdistanz von 10 m zum Vorhaben und in den zu entfernenden Gehölzen wurden keine Brutplätze festgestellt. Erhebliche Störungen der Art können ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Innerhalb der Fluchtdistanz von 10 m zum Vorhaben und in den zu entfernenden Gehölzen wurden keine Brutplätze festgestellt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht entnommen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.7 Gartengrasmücke

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Gartengrasmücken sind Langstreckenzieher. Ab Ende April kommen sie im Brutgebiet an (Bauer et al 2005), wo sie ihren Nistplatz bis August nutzen (BMVBS 2009). Grasmücken besiedeln u. a. gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, Waldränder, gebüschreiche Ränder von Wegen, jungen Gehölzaufwuchs, Ufergehölze, Bruchwälder, Strauchgürtel von Verlandungszonen. Als Reviergröße geben Bauer et al (2005) 0,2 bis 0,45 ha und als höchste Siedlungsdichte 8,0 Reviere/10 ha an. Gartengrasmücken gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Die artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitat-eignung von 20%.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 690.000 – 1,0 Mio. Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 50.000 Reviere mit sehr starker Abnahme >50% im Zeitraum zwischen 1996 und 2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 Brutpaar wurde im UG im Bereich Poggenpohl in ca. 46 m Entfernung vom Vorhaben nachgewiesen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Das Revier im UG wird durch einen Erlen-Bruchwald vom Vorhaben abgeschirmt, so dass eine Abnahme der Habitataignung trotz der Distanz von ca. 46 m zum Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund der Distanz und Abschirmung durch einen Erlen-Bruch ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>

### 9.2.8 Goldammer

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		
<b>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</b>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Goldammern gehören zu den Kurzstreckenziehern, Teilziehern und Standvögeln. Ab Mitte Februar kommen sie im Brutgebiet an und beenden die Brutperiode bis Mitte September, ausnahmsweise noch später (Bauer et al. 2005). Das BMVBS (2009) nennt für die Nistplatznutzung und Hauptbrutzeit den Zeitraum von April bis August.</p> <p>Goldammern brüten in offenen und halboffenen, abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, hecken, Gehölzen oder Linien mit unterschiedlich hoher Vegetation. Ihr Nest bauen sie am Boden in Vegetation bspw. Grasbüten versteckt oder in Gebüsch. Die Nahrung suchen sie meist in niedriger Vegetation oder auf vegetationslosen Flächen. (Bauer 2005)</p> <p>Die Reviere umfassen durchschnittlich 0,3 bis 0,5 ha. Die höchsten Siedlungsdichten erreichen in Mitteleuropa im Durchschnitt 9,7 Brutpaare/10 ha (Bauer et al. 2005).</p> <p>Goldammern gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung</p>		



von 20%.
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 1,1 bis 1,65 Mio. Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 180.000 Reviere mit starker Abnahme (> 20%) im Zeitraum von 1996 - 2020 (Krüger & Sandkühler 2021)
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 Brutpaar wurde im Südosten des UG, außerhalb der Effektdistanz nachgewiesen.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 $V_{CEF}$ ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Durch die Distanz des Brutrevieres von über 200 m zum Transportweg am Ilsmoorbach können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund der Distanz zum Transportweg am Ilsmoorbach ausgeschlossen werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ ) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit

## 9.2.9 Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Grauschnäpper sind Langstreckenzieher, die im Mai im Brutgebiet ankommen (Bauer et al. 2005). Ihre Brutperiode endet im September (BMVBS 2009). Sie besiedeln lichte Misch-, Laub und Nadelwälder an Rändern und Lichtungen sowie halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen. Ebenfalls brüten sie in ländlichen oder lockerbebauten städtischen Siedlungen, Parkanlagen oder auf Friedhöfe. Ihr Nest bauen Grauschnäpper in Nischen, offenen Halbhöhlen oder frei in Gehölzen aber auch an Holz- und Steinbauten oder in Rankenpflanzen. Nahrung sind fliegende Insekten, selten Regenwürmer, im Sommer und Herbst auch Beeren. Grauschnäpper suchen ihre Nahrung etwa im 100 m Radius um ihr Nest. Die höchste Siedlungsdichte wird mit durchschnittlich 4,7 Revieren/10 ha angegeben. (Bauer et al. 2005) Flade (1994) nennt einen Raumbedarf von unter 0,5 bis 1,0 ha zur Brutzeit. Grauschnäpper gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%. Ihre Fluchtdistanz beträgt Flade (1994) zufolge 10 - 20 m.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 150.000-230.000 Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 25.000 Reviere mit starker Abnahme > 20% über den Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 Brutpaar wurde im UG im Randbereich des Erlen-Bruchs im Poggenpohl festgestellt, sein Reviermittelpunkt befindet sich ca. 24 m vom Vorhaben entfernt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Baubedingte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte eines Brutpaares können aufgrund der Nähe zum Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Im UG wird eine mittlere Reviergröße von 0,75 ha angenommen. Das entspricht rechnerisch einem Verlust von rd. 0,15 ha Habitatfläche (0,75 ha\*20%).

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Bereich Poggenpohl kann temporär der Verlust einer Lebensstätte von 1 Brutpaar durch Verminderung ihrer Habitataignung nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Während der Bauphase ist ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen der Maßnahmen 6  $A_{CEF}$  und 9  $A_{CEF}$  möglich. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

## 9.2.10 Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Kiebitze besiedeln in offenen Landschaften feuchte Wiesen und Weiden, Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Außerdem besiedeln sie wiedervernässte renaturierte Abtorfungsflächen in Hochmooren oder intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder), auf denen sie oft einen geringen Aufzuehlerfolg haben. Oft brüten Kiebitze kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen. Brutplätze sind kurzrasiges Grünland oder dunkle, feuchte vegetationsarme Flächen. (NLWKN 2011)</p> <p>Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juni, die Nistplatznutzung bis August (BMVBS 2005).</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte sind mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle (ggf. in Kombination mit Nachbarparzellen abzugrenzen. Bei kolonieartigem Vorkommen ist die gesamte Kolonie zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu &gt; 500 m zurückgelegt werden (Andretzke et al. 2005, zit. in LANUV 2019).</p> <p>Kiebitze gehören zur Gruppe der „Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation“ (Garniel &amp; Mierwald 2010) mit einer Effektdistanz von 200 m, die sich bei Fuß- oder Radverkehr auf 400 m erhöht. Eine Abnahme der Habitateignung wird bei schwachem Verkehr ohne Bewegung von Personen bis zur Effektdistanz von 200 m mit 25% prognostiziert. Wenn Menschen (insbesondere mit freilaufenden Hunden) aus großer Entfernung sichtbar sind, prognostizieren Garniel &amp; Mierwald eine Abnahme der Habitateignung von 100% bis zu einer Entfernung von 100 m und von 25% in 100-400 m Entfernung.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 42.000 bis 67.000 Paare (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen 20.000 Paare mit starkem Rückgang &gt; 20% im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Aktuell ist der Kiebitz im UG nicht als Brutvogel nachgewiesen.</p> <p>5-7 Brutpaare wurden im Nordwesten außerhalb des UG festgestellt und werden im UG als Nahrungsgäste angesehen.</p> <p>Maximal 150 Kiebitze wurden am 14.03.2022 Nahrung suchend im Grünland erfasst.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		





**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Die Kiebitze brüten außerhalb der Effektdistanz von 200 m. Bewegungen von Personen sind auf dem nördlichen Wegeabschnitt nicht zu erwarten. Störungen durch das Änderungsverfahren können daher für die im Nordwesten, außerhalb des UG brütenden Kiebitze ausgeschlossen werden.

Im planfestgestellten Vorhaben konnten Störungen von Kiebitzen nicht ausgeschlossen werden. Die daraus potenziell resultierenden Habitatverluste werden durch die planfestgestellte artenschutzrechtliche Maßnahme 6  $A_{CEF}$  ausgeglichen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Die Kiebitze brüten außerhalb der Effektdistanz von 200 m. Bewegungen von Personen sind auf dem nördlichen Wegeabschnitt nicht zu erwarten. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten durch das Änderungsverfahren kann daher für die im Nordwesten, außerhalb des UG brütenden Kiebitze ausgeschlossen werden.

Im planfestgestellten Vorhaben konnten potenzielle Störungen von Kiebitzen nicht ausgeschlossen werden, die durch die planfestgestellte artenschutzrechtliche Maßnahme 6  $A_{CEF}$  ausgeglichen werden. Von Maßnahme 6  $A_{CEF}$  befinden sich etwas ein Drittel der planfestgestellten Kompensationsflächen innerhalb der Effektdistanz von 200 m vom Fahrweg am Ilsmoorbach. Durch das höhere Fahrzeugaufkommen kann es in diesem Bereich zu einer zusätzlichen Beunruhigung und damit verbunden auch zu einer Habitatminderung kommen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.

Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Herrichtung von geeigneten Bruthabitaten, ist ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen möglich. Zudem entsteht dauerhaft ein zusammenhängender Habitatkomplex für Wiesenbrüter u. a. den Kiebitz. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

### 9.2.11 Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Kuckucke besiedeln verschiedenste Lebensräume: Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen (LANUV 2019). Zur Eiablage werden offene, deckungslose Flächen mit geeigneten Sitzwarten bevorzugt (Bauer 2005). Kuckucke sind Langstreckenzieher, die ab April im Brutgebiet eintreffen und eine sehr hohe Brutort-treue zeigen. Die Weibchen legen in mehrere Nester einer bestimmten Wirtsvogelart jeweils ein Ei. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach dem Schlüpfen werfen Kuckucksjunge die Eier oder Jungen der Wirtsvogel aus dem Nest und werden von den Wirtseltern aufgezogen. (BMVBS 2009, LANUV 2019) Kuckucke werden der Gruppe der „Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010) mit einer Effektdistanz von 300 m zugeordnet. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitatsnutzung von 20%.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 38.000-62.000 Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 7.000 Reviere mit starker Abnahme > 20% über den Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Brutzeitfeststellung wurde zwischen Poggenpohl und der Kreuzung der Ölferrnleitung am Rand eines schmalen Erlen-Bruchs dokumentiert <sup>54</sup> .		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		

<sup>54</sup> Karl Kaus Stiftung 2022: Handschriftliche Artkarten der Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 (als pdf übermittelt).



**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Für einzelne Wirtsvogelarten können baubedingte, erhebliche Störungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Für einzelne Wirtsvogelarten können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.  
Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Schaffung von geeigneten Bruthabitaten, ist ein Ausweichen potenzieller Wirtsvogelarten auf angrenzende störungsärmere Flächen möglich. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

## 9.2.12 Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Mäusebussarde besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Sie bevorzugen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Innerhalb ihres Reviers verfügen sie in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedenlich genutzt werden. (LANUV 2019)</p> <p>Mäusebussarde sind in Bezug auf ihren Nistplatz orts- aber nicht nistplatztreu. Ihre Hauptbrutzeit dauert von Februar bis Juli, die Nistplatznutzung bis August (BMVBS 2009), Bauer et al. (2005) nennen als Legebeginn Mitte März bis Mitte Mai.</p> <p>Als Jagdgebiet nutzen Mäusebussarde Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV 2019). Als Reviergröße werden 1,5 km<sup>2</sup> angegeben (BMVBS 2009).</p> <p>Am Horst sind Mäusebussarde sehr störanfällig. Garniel &amp; Mierwald (2010) geben als Fluchtdistanz 200 m, Gassner et al. (2010) 100 m an.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 68.000-115.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen 14.000 Reviere – starke Abnahme &gt; 20% im Zeitraum 1996-2020 (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im UG brütet ein Paar in einer schmalen Erlenreihe neben dem Transportweg am Ilmoorbach. Weitere Horste wurden im Gehölzbestand des südlich angrenzenden Grünlands festgestellt. Für den Bullenbruch insgesamt werden 6 bis 8 Brutpaare angenommen.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> <p>Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V<sub>CEF</sub>).</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Ein erhöhtes Tötungsrisiko der kollisionsgefährdeten Art durch Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen nur mit geringer Geschwindigkeit verkehren.</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p>		



<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit um den Horst ist davon auszugehen, dass die Mäusebussarde im Umfeld des Transportweges durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen erheblich gestört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenregelung für den Transportweg am IIsmoorbach</li> </ul> <p>Um während der Bauphase eine Störung und damit verbunden ggf. eine Brutplatzaufgabe zu vermeiden, wird die Attraktivität des Horstes in der Erlenreihe am IIsmoorbach so gegenüber umgebenden Nistplatzalternativen vermindert, dass die Mäusebussarde für die Dauer ihrer Brutperiode in jedem Jahr auf vorhandene Horste in der Umgebung ausweichen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein</p> <p>Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Aufgrund der hohen Störungsempfindlichkeit um den Horst ist davon auszugehen, dass die Art im Umfeld des Transportweges durch die Bewegung von Personen und Fahrzeugen so erheblich gestört wird, dass sie den Brutplatz aufgibt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10 V<sub>CEF</sub> Bauzeitenregelung für den Transportweg am IIsmoorbach (s.o.)</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 13 A<sub>CEF</sub>: Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard</li> <li>• 6 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)</li> <li>• 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha. Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.</li> </ul> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Die Mäusebussarde werden rechtzeitig, vor Beginn ihrer Brut zum Ausweichen auf einen der vorhandenen Horste, etwa im südlich angrenzenden Grünland oder auf einen der beiden Kunsthorste, bewegt. Sie profitieren von den Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von extensivem Feucht- und Nassgrünland, das ihnen als Nahrungshabitat dienen kann (6 A<sub>CEF</sub>, 9 A<sub>CEF</sub>).</p> <p>Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p>

## 9.2.13 Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Neuntöter besiedeln halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen, auch in Moorrandbereichen, Heiden, lichten Wäldern, an Waldrändern, an Trockenhängen und Bahndämmen.</p> <p>Sie ernähren sich hauptsächlich von Insekten, auch Kleinsäugetern, ausnahmsweise Jungvögeln. Ihre Nahrungshabitate sind insektenreiche Freiflächen, d. h. kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z.B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland).</p> <p>Neuntöter sind Ansitzwartenjäger und auf Strukturen (z.B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-) Pfähle, Reisig- und Steinhäufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte) angewiesen, die sie als Sitzwarte nutzen können. (NLWKN 2011)</p> <p>Neuntöter sind Langstreckenzieher, die ab ca. Mitte April, meist Ende April/Anfang Mai im Brutgebiet ankommen und unterschiedlich lange, bis zum Abschluss der Brut von Mitte Juli bis Anfang Oktober, bleiben. Sie brüten in Büschen und Bäumen und haben eine Jahresbrut. (NLWKN 2011)</p> <p>Die durchschnittliche Reviergröße beträgt in Mitteleuropa 1-6 ha, in günstigen Gebieten meist zwischen 1,5-2 ha. Die höchsten Siedlungsdichten erreichen in Mitteleuropa im Durchschnitt 2,5 Reviere/10 ha (Bauer et al. 2005).</p> <p>Neuntöter gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitateignung von 20%.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 84.000-150.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)</p> <p>In Niedersachsen 9.500 Reviere mit stabilem oder leicht schwankendem Bestand Im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>1 Brutpaar wurde zwischen Poggenpohl und Ilsmoorbach mit Reviermittelpunkt westlich der planfestgestellten Deichlinie auf der planfestgestellten Kompensationsfläche Dammhausen 1, 212/78 (Teil von 6 ACEF in Verbindung mit 3.1 A) erfasst.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		



**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für das Brutpaar können baubedingte Störungen seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitatsignung von 20% Prozent angenommen. Anhand der Brutvogelerfassung wird eine Reviergröße von 2 ha angenommen (Karl Kaus Stiftung 2022). Daraus ergibt sich rechnerisch ein Verlust von 0,4 ha Habitatfläche (2 ha\*20%).

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang des nördlichen Transportweges kann der Raum einer Lebensstätte (rechnerisch 0,4 ha, siehe oben) seine Habitatsignung temporär verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.  
Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Maßnahmen 6  $A_{CEF}$  und 9  $A_{CEF}$  kann die Art während der Bauphase ohne zeitliche Funktionslücke auf störungsärmere Flächen ausweichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.14 Rauchschwalbe

Durch das Vorhaben betroffene Art Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds. ungünstig
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Rauchschwalben sind Langstreckenzieher. Witterungsabhängig kommen Sie im April im Brutgebiet an und bleiben zuweilen bis Oktober. Sie bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), an Brücken, Schächten etc. Altnester aus den Vorjahren nehmen sie im Folgejahr wieder an und bessern sie aus. (Bauer et al. 2005, LANUV 2019) Rauchschwalben gehören zu den Brutvögeln, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010). Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei unter 10 m (Flade 1994).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 480.000-920.000 (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 100.000 Reviere – starke Abnahme > 20% im Zeitraum 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 8 Brutpaare wurden im UG erfasst: 1 Brutverdacht besteht im Kellerstall einer gemäß Vorhaben abzureißende Scheune <sup>55</sup> . Bei den Fledermausbegehungen des Kellers wurden dort 6 leere Rauchschwalbennester festgestellt. Durch die Aufgabe der Viehhaltung auf dem Hof vor 2-3 Jahren habe sich der Bestand deutlich reduziert. 4 Brutpaare nisten in oder an Bestandsgebäuden der Hofstelle im Poggenpohl. 3 Bruten wurden unter Brücken nachgewiesen: Zwei Brücken sind nicht von Überfahrten durch die Baumaßnahme betroffen. Die Brücke unter der K 26 befindet sich unmittelbar neben der Überfahrt zum Transportweg am Ilsmoorbach. Die an der Brücke unter der K 26 brütenden Rauchschwalben sind eine entsprechende Verkehrsbelastung bereits gewöhnt.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 1 Anflug in einen kellerartigen, nicht mehr zur Tierhaltung genutzten Stall unter einer abzureißenden Scheune wurde beobachtet. <sup>56</sup> Dieser wird als Aufsuchen eines Nistplatzes gewertet, der im Zuge des Vorhabens entfernt wird. <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<sup>55</sup> Karl Kaus Stiftung, mündl. Mitt. vom 7.10.2022 in Ergänzung der Brutvogelerfassung

<sup>56</sup> Karl Kaus Stiftung, mündl. Mitt. vom 7.10.2022 in Ergänzung der Brutvogelerfassung





Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für auf der Hofstelle brütende Rauchschnalben wird eine Störung durch Baufahrzeuge und im Bereich des Vorhabens bewegende Personen ausgeschlossen, da sie unempfindlich gegenüber akustischen Störungen am Brutplatz reagieren. Als kritische Größe für die Prognose wird daher nicht die Effektdistanz gegenüber Verkehr, sondern die Fluchtdistanz  $< 10$  m angewendet.

Die baubedingte Errichtung des Deiches und der Abriss von Gebäuden erfolgen in Abständen von den Rauchschnalbennestern, die größer als 10 m sind.

Die neben der Überfahrt des Transportweges am Ilsmoorbach, an der Brücke unter der K 26 brütenden Rauchschnalben sind eine entsprechende Verkehrsbelastung bereits gewöhnt. Für das Brutpaar wird eine Störung ausgeschlossen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch den Rückbau der unterkellerten Scheune geht mindestens 1 Brutplatz verloren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 10  $A_{CEF}$ : Anbringen von Nistbrettern für Rauchschnalben unter einer Brücke

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für den baubedingten Verlust eines Brutplatzes werden unter einer Brücke zwei Bretter von ca. 12 x 12 cm Durchmesser als Nistsimse angebracht.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

## 9.2.16 Rohrammer

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Rohrammern brüten in landseitigen Schilfröhrichtern mit gut entwickelter Krautschicht (u. a. Großseggen, Bittersüß, Gilbweiderich), verlandende Gewässer, Ufersäume von Fließgewässern, Überschwemmungsflächen, lichte, schilfdurchsetzte Auengebüsche, Niedermoore, kleine Wasser- oder Feuchtstellen mit entsprechender Vegetation oder auch Ackerränder und Wiesengräben (Bauer et al. 2005). Ihre Brutzeit und Nistplatznutzung dauert von April bis August (BMVBS 2009) Als durchschnittliche Reviergröße zu Beginn der Brutzeit geben Bauer et al. (2005) für Bayern 0,27 ha und als höchste Siedlungsdichte in Mitteleuropa im Durchschnitt 15,3 Reviere/10 ha an. Rohrammern gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 115.000-200.000 Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 60.000 Reviere mit starker Abnahme > 20% im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 11 Brutpaare wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Davon befinden sich 8 Reviermittelpunkte innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zum Vorhaben. 2 Reviermittelpunkte liegen innerhalb der Effektdistanz zum planfestgestellten Deichbau südlich des Ilsmoorbachs. 1 Reviermittelpunkt befindet sich zwischen Poggenpohl und Landwettern innerhalb der Effektdistanz zum planfestgestellten Deichbau.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 $V_{CEF}$ ). Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für 8 Brutpaare innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zum Vorhaben können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Das entspricht rechnerisch einem Verlust von rd. 1,76 ha Habitatfläche ( $8 \cdot 1,1 \text{ ha} \cdot 20\%$ ). Für die Rechnung wird im UG im Unterschied zu Bauer et al. (2005) eine etwas größere durchschnittliche, aus der Brutvogelerfassung hergeleitete Reviergröße von 1,1 ha angenommen (Karl Kaus Stiftung 2022<sup>57</sup>).

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

Potenzielle Störungen von 3 Brutpaaren durch das planfestgestellte Vorhaben sind durch die planfestgestellte Maßnahme 6  $A_{CEF}$  ausgeglichen, die ein Ausweichen auf angrenzende störungsärmere Flächen ermöglicht, s. u.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang der Transportwege können Lebensstätten (rechnerisch 1,76 ha, siehe oben) ihre Habitataignung temporär verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.  
Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die Maßnahmen 6  $A_{CEF}$  und 9  $A_{CEF}$  kann die Art während der Bauphase ohne zeitliche Funktionslücke auf störungsärmere Flächen ausweichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem können Rohrahmen auch von dem durch Maßnahme 9  $A_{CEF}$  erweiterten Habitatkomplex für Wiesenbrüter profitieren.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

<sup>57</sup> Karl Kaus Stiftung 2022: Handschriftliche Artkarten der Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 (als PDF übermittelt).

## 9.2.17 Schleiereule

Durch das Vorhaben betroffene Art Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Schleiereulen gelten als Kulturfollower, die halboffene Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen besiedeln.</p> <p>Sie sind nachtaktiv, ihre Beute orten sie vor allem akustisch (Bauer et al. 2005). Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen.</p> <p>Als Nistplatz und Tagesruhesitz nutzen Schleiereulen störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Ab Ende Februar/Anfang März belegen sie ihren Nistplatz und beginnen mit der Brut meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Schleiereulen gelten als ausgesprochen reviertreu und behalten ihren Brutplatz meist über mehrere Jahre. Der besetzte Brutplatz und dessen unmittelbare Umgebung (gesamtes Gebäude bzw. der entsprechende Raum des Gebäudes) werden als Fortpflanzungsstätte angesehen. (LANUV 2019)</p> <p>Schleiereulen gehören zu den Standvögeln und Teilziehern (Kurzstreckenzieher). Im Winter sind sie selten am Brutplatz (BAUER et al. 2005) und nutzen eine Tageseinstand.</p> <p>Schleiereulen werden den Vogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, kritischem Schallpegel bei 58 dB(A) tags und einer Effektdistanz von 300 m zugeordnet (Garniel &amp; Mierwald 2010). Andererseits brüten sie an zeitweilig sehr lauten Standorten, an denen der Lärm intermittierend ist (z. B. Glockengeläut in Kirchtürmen) oder auf die hellen Stunden beschränkt ist (Garniel &amp; Mierwald 2010). Da Schleiereulen im Siedlungsumfeld leben, in Gebäuden brüten und nachts auf Nahrungssuche gehen, sind sie gegenüber baubedingten Störungen weniger empfindlich einzustufen. Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegendem Personen gibt Flade (1994) mit &lt; 8 bis 20 m an.</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 14.500-26.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)            In Niedersachsen 6.000 Reviere (Krüger &amp; Sandkühler 2021)</p>		
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Brutpaar nistet seit vielen Jahren in einem Nistkasten im Giebelbereich des nordöstlich gelegenen Hofgebäudes der Familie Quast. Als wichtigsten Tageseinstand für die Art wird der benachbarte ehemalige Viehstall am Wohngebäude angegeben.</p> <p>Die planfestgestellte Maßnahme 7 ACEF sieht das Herstellen von 2 Nisthilfen für Schleiereulen innerhalb zu erstellenden geschlossenen hölzernen Jagdkanzeln mindestens 1 Jahr vor Baubeginn vor.</p>		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		



**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Auf nächtliche Bauaktivitäten wird verzichtet. (5  $V_{CEF}$ )

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Kollisionsrisiken können ausgeschlossen werden, indem gemäß Maßnahme 5  $V_{CEF}$  auf nächtliche Bauaktivitäten verzichtet wird

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Da Schleiereulen im Siedlungsumfeld leben, in Gebäuden brüten und nachts auf Nahrungssuche gehen, sind sie gegenüber baubedingten Störungen weniger empfindlich einzustufen.

Zudem befindet sich das Gebäude mit nistenden Schleiereulen in mehr als 25 m Abstand zum Vorhaben. Der Tageseinstand im ehemaligen Viehstall ist mehr als 7 m vom Vorhaben entfernt.

Ein vollständiger Ausschluss erheblicher Störungen wird durch Maßnahme 5  $V_{CEF}$  vorgesehen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Erhebliche Störungen der nachtaktiven Schleiereule können unter Berücksichtigung der Maßnahme 5  $V_{CEF}$  ausgeschlossen werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Erhebliche Störungen, die den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach sich ziehen könnten, werden durch Maßnahme 5  $V_{CEF}$  ausgeschlossen.

Durch den Rückbau einer Scheune kann ein gelegentlicher, aber seltenerer Tageseinstand verloren gehen. Während der Kartierungen 2022 konnten dort jedoch weder Sichtnachweise noch Spuren festgestellt werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Die planfestgestellte Maßnahme 7  $A_{CEF}$  sieht das Herstellen von 2 Nisthilfen für Schleiereulen innerhalb zu erstellenden geschlossenen hölzernen Jagdkanzeln mindestens ein Jahr vor Baubeginn vor. Diese können die Funktion von Tageseinständen übernehmen und werten die Habitatfunktionen auf der Hofstelle auf.

Zusätzlich werden im Zuge der Maßnahme 9  $A_{CEF}$  und der planfestgestelltem Maßnahme 6  $A_{CEF}$  in Verbindung mit den Maßnahmen 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$  attraktive Nahrungsräume für Schleiereulen (Extensives Feucht- und Nassgrünland) hergestellt.

<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  <b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit

9.2.18 Star

Durch das Vorhaben betroffene Art Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand Nds.  -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Stare sind Standvögel, Teil- oder Kurzstreckenzieher. Sie nutzen als Habitatkomplex höhlenreiche Baumgruppen und nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland in 200 - 500 m Entfernung von den Nisthöhlen. Dementsprechend besiedeln sie eine Vielfalt an Landschaften: z. B. Großparks mit Rasenflächen, Ränder oder Lichtungen geschlossener Laubwälder. (Bauer et al. 2005). Stare sind Höhlenbrüter. Sie nisten in Baumhöhlen (Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher), Felshöhlen und -Spalten, Mauerlöchern, unter losen Ziegeln oder in Nistkästen (BAUER et al. 2005). Ihre Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juni, die Nistplatznutzung bis August. Stare weisen eine hohe Ortstreue auf. (BMVBS 2009) Um das Nest verteidigen Stare kleine Territorien (bis ca. 10 m Radius). Die höchsten Siedlungsdichten erreichen in Mitteleuropa im Durchschnitt 43,5 Brutpaare/10 ha. (Bauer et al. 2005) Stare gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitateignung von 20%. Gassner et al. (2010) nennen 15 m als Orientierungswert für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 2,6 - 3,6 Mio. Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 370.000 Reviere mit sehr starker Abnahme > 50% über den Zeitraum 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 6 Brutpaare wurden im höhlenreichen Erlenbruchwald am Poggenpohl erfasst.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		



**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für die 6 Brutpaare können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitategnung von 20% Prozent angenommen. Das entspricht rechnerisch 1,2 Revieren (6 Reviere \* 20%).

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Bereich Poggenpohl kann rechnerisch die Habitategnung von 1,2 Lebensstätten (Revieren) verloren gehen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 11  $A_{CEF}$ : Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge

Als Kompensation für einen möglichen temporären Verlust von Brutplätzen werden vor Beginn der Bauphase an Bäumen außerhalb der 100 m-Effektdistanz 4 Nistkästen für Staren angebracht.

Zudem profitiert die Art von Maßnahme 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,6 ha. Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs. Der Komplex kommt Staren als Nahrungshabitat zugute.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Erweiterung des Angebots an Brutplätzen, ist ein Ausweichen der Art in angrenzende

störungsärmere Bereiche möglich. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

### 9.2.19 Stieglitz

**Durch das Vorhaben betroffene Art  
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- Rote Liste - Status m. Angabe
- RL Deutschland, Kat.
  - RL Niedersachsen, Kat. V

Einstufung  
Erhaltungszustand Nds.

-

**2. Bestand und Empfindlichkeit**

**Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**

Stieglitze besiedeln offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände, Baum- und Buschgruppen oder lichte Wälder mit offenen Nahrungsflächen. Sie ernähren sich fast ausschließlich pflanzlich von Samen. (Bauer et al. 2005)

Stieglitze sind Teil- und Kurzstreckenzieher. Ab Februar erkunden die Männchen mögliche Brutplätze. Die Hauptbrutzeit dauert von frühestens Ende April bis August, anschließend werden die Nistplätze werden bis September genutzt. Oft brüten mehrere Brutpaare in Gruppen nebeneinander und nutzen das Nahrungsgebiet gemeinsam (Bauer et al. 2005, BMVBS 2009)

Stieglitze gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%. Gassner et al. (2010) nennen 15 m als Orientierungswert für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art.

**Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

In Deutschland 240.000-355.000 (Gerlach et al. 2019)

In Niedersachsen 15.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2021)

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

2 Brutpaare wurden im UG erfasst: östlich der Hofstelle im Poggenpohl und an der nördlichen Grenze des UG im Umfeld einer Grünlandbrache zwischen Obstbau und planfestgestelltem Deichbau.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**





**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Das Revier im Bereich Poggenpohl liegt zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz. Dennoch können Störungen durch den Baustellenbetrieb ausgeschlossen werden, da es von der Hofstelle, deren Betriebsamkeit das Brutpaar offensichtlich toleriert, vom Baustellenbetrieb abgeschirmt wird.

Der Reviermittelpunkt des nördlichen befindet sich außerhalb der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanz, so dass erhebliche Störungen ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund der Distanz eines Reviers zum nördlichen Transportweg und der abgeschirmten Lage des zweiten Reviers ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

## 9.2.20 Stockente

Durch das Vorhaben betroffene Art Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Stockenten gelten als häufiger Brut- und Jahresvogel. Sie sind außerhalb der Brutzeit zuweilen in größerer Anzahl oder als Rastvögel anzutreffen. Stockenten brüten an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art. (Bauer et al. 2005) Ihre Hauptbrutzeit dauert von Mai bis Juli, den Nistplatz nutzen sie über einen längeren Zeitraum von Januar bis Oktober (BMVBS 2009). Stockenten gehören zu den Brutvögeln, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 175.000-315.000 (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 55.000 Paare mit starker Abnahme > 20% über den Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Drei Brutpaare wurden im UG erfasst, mit einem Revier im Umfeld des nördlichen Transportweges, einem Revier im Bereich des Mühlenbachs südwestlich des Poggenpohls und einem Revier im Grünlandkomplex südlich des Ilsmoorbachs.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 $V_{CEF}$ ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Ein erhöhtes Tötungsrisiko der kollisionsgefährdeten Art durch Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		



**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)  
 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein  
 Die Art wird als unempfindlich gegenüber dem Lärm von Baustellenfahrzeugen angesehen, so dass erhebliche baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.  
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  
 Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)  
 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  
 ja  nein  
 Fließgewässer und Brutplätze der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da die Art als unempfindlich gegenüber dem Baustellenverkehr eingestuft wird, kann ausgeschlossen werden, dass der Verkehr von Baufahrzeugen zur Aufgabe eines Brutplatzes führen könnte.  
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)  
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  
 ja  
 nein Prüfung endet hiermit

9.2.21 Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn ( <i>Gallinula chloropus</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Teichhühner besiedeln stehende und langsam fließende Gewässer, neben natürlichen oder naturnahen auch Teiche im Siedlungsbereich oder Gräben. an Parkteichen o.ä. zu sehen. Nahrungshabitate sind die Uferzonen und angrenzende Wiesen oder Felder. Teichhühner nisten meist in der Ufervegetation versteckt, gelegentlich auch ohne Deckung oder in Bäumen. (Bauer et al 2005) Ihre Hauptbrutzeit dauert von März bis Juni mit weiterer Nistplatznutzung im Juli und August (BMVBS 2009). Die Reviere umfassen zur Brutzeit gemäß Flade (1994) Größen von 200 m <sup>2</sup> an Gewässern und ab 2.000 m <sup>2</sup> im Röhricht. Teichhühner gehören zu den Brutvögeln, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010). Ihre Fluchtdistanz reicht von < 5 - 10 m in Parks bis sonst 10 - 40 m (Flade 1994).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>		



In Deutschland 30.000-52.000 Reviere (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 10.000 Reviere (Krüger & Sandkühler 2021)
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im UG wurde ein Brutpaar mit Revier am Ilsmoorbach erfasst.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 $V_{CEF}$ ).  <ul style="list-style-type: none"> <li>10 <math>V_{CEF}</math> Bauzeitenregelung für Transportweg am Ilsmoorbach</li> </ul> Der Wegeausbau am Ilsmoorbach beginnt außerhalb der Brutzeit des Teichhuhns ab September, so dass Störungen während der Brut vermieden werden. Ab Februar jeden Jahres, in dem der Weg baubedingt genutzt werden soll, ist eine durchgängige Nutzung des Transportweges anzustreben, um eine Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvögel zu verhindern und ihnen den Nestbau in störungsärmeren Bereichen zu ermöglichen.  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Der Brutplatz am Ilsmoorbach befindet sich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Transportweg, aber auch zum planfestgestellten Bauvorhaben, so dass eine erhebliche Störung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden kann.  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>10 <math>V_{CEF}</math> Bauzeitenregelung für Transportweg am Ilsmoorbach</li> </ul> Während der Bauphase wird eine Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvögel vermieden, s. o.  <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein  Der störungsbedingt mögliche Verlust des Reviers wird als mittelbar mögliche Beschädigung / Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.  <b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Der Ilsmoorbach, der Mühlenbach und das Grabennetzes im angrenzenden Grünland bieten zahlreiche geeignete und störungsärmere Habitatstrukturen, in denen das Brutpaar infolge von Maßnahme 10



V<sub>CEF</sub> seinem Brutplatz herrichten kann.

Zudem werden die Maßnahmen 6 A<sub>CEF</sub> für Wiesenvögel und weitere Arten und 9 A<sub>CEF</sub> für die Bekassine und weitere Arten im räumlichen Zusammenhang umgesetzt. Von dem entstehenden Habitatkomplex aus Feucht- und Nassgrünland in Verbindung mit flachen Grabenstrukturen können auch die Teichhühner profitieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V<sub>CEF</sub>)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A<sub>CEF</sub>)

- 6 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha. Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen ist möglich. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**       ja     nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein    Prüfung endet hiermit

### 9.2.22 Teichrohrsänger

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Teichrohrsänger besiedeln bevorzugt Altschilfbestände, Mischbestände mit Rohrkolben und gelegentlich andere vertikal strukturierte Pflanzenbestände wie Rapsfelder, Brennesseln, Kratzdistelbestände o.ä.</p> <p>Sie sind Langstreckenzieher, die meist ab Ende April bis Mai im Brutgebiet ankommen. Ihr Nest Bauen sie i. d. R. an Schilfhalmen, bevorzugt in Schilfrandbereichen. (Bauer et al. 2005)</p> <p>Ende August endet ihre Hauptbrutzeit, die Nistplatznutzung im September (BMVBS 2009).</p> <p>Angaben zu Reviergrößen variieren zwischen 100 bis 700 m<sup>2</sup>, teils größer (Flade 1994). Die kleinsten mittleren Nestabstände betragen 20-30 m (Bauer et al. 2005).</p> <p>Teichrohrsänger gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel &amp; Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr &lt; 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel &amp; Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitategnung von 20%. Ihre Fluchtdistanz beträgt &lt; 10 m (Flade 2004).</p>		
<p><b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b></p> <p>In Deutschland 115.000-190.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)</p>		



In Niedersachsen 17.000 Reviere mit starker Abnahme > 20% im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im UG ist ein Brutpaar im Bereich der Wegekreuzung mit der Ölferrnleitung nachgewiesen.
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ).  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  <b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein  Das Revier des Brutpaares befindet sich innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m zum Vorhaben, so dass baubedingte Störungen seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht ausgeschlossen werden können. In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Das entspricht rechnerisch einem Verlust von rd. 140 m <sup>2</sup> Habitatfläche (700 m <sup>2</sup> *20%).  Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang der Transportwege kann eine Lebensstätte (rechnerisch 140 m <sup>2</sup> , siehe oben) ihre Habitataignung temporär verlieren. Es ist jedoch aufgrund der geringen Raumansprüche, der relativen Unempfindlichkeit gegenüber Baufahrzeugen und geringen Fluchtdistanzen der Art davon auszugehen, dass sie mit ihrem Nest in angrenzende störungsärmere Bereiche des von Schilf durchsetztem Weiden-Sumpfbüsches ausweichen kann.  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> )



<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Aufgrund der bestehenden Ausweichmöglichkeiten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit

## 9.2.23 Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand Nds.  stabil
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Weißstörche besiedeln offene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation und ausreichendem Nahrungsangebot, in Mitteleuropa v.a. feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern. Besondere Bedeutung hat Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird i. d. R. während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Weißstörche sind Langstreckenzieher. Ihre Brutzeit einschließlich anschließender Nistplatznutzung dauert von März bis August (BMVBS 2009). Ihre Horste legen sie möglichst frei und hoch auf Gebäuden, Bäumen und Masten (künstliche Nestunterlagen), zumeist in Siedlungsnähe, selten in Auwäldern an. Weißstörche verhalten sich nistplatztreu und können ihre Horste über viele Jahre nutzen. (NLWKN 2011, Bauer et al. 2005) Sie ernähren sich von Kleinsäugern, Insekten und deren Larven, Regenwürmer, Fröschen, gelegentlich Fischen, Reptilien. Sie suchen diese im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation, auch im Seichtwasser. (NLWKN 2011). Weißstörche gehören zu den Brutvögeln, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010). Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt ihre Fluchtdistanz gemäß Flade (1994) bei < 30 m bis 100 m. Gassner et al. (2010: 192 ff.) nennen 100 m als „Orientierungswert für eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz“. Bernotat & Dierschke (2021) verweisen darauf, dass sich die Angaben zur Störungsempfindlichkeit primär auf die Nahrungshabitats (im Offenland) und nicht auf die Brutplätze – insbesondere nicht auf jene im Siedlungsbereich beziehen“, da dort beim Weißstorch i. d. R. deutlich verringerte Stördistanzen bestehen.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> In Deutschland 6.000-6.500 Brutpaare (Gerlach et al. 2019) In Niedersachsen 1.220 Brutpaare mit deutlicher Zunahme < 25% im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		

Im UG wurde 1 Brutpaar auf einer künstlichen Nisthilfe, die ca. 34 m vom Änderungsvorhaben und ca. 9,5 m vom planfestgestellten Räumstreifen für den Deichbau südlich des Poggenpohls entfernt steht, festgestellt. Der Nistplatz wird seit zwei Jahren angeflogen. Bisher konnte noch keine erfolgreiche Brut festgestellt werden.

In einer Entfernung von ca. 330 m Luftlinie östlich des UG befindet sich in Dammhausen ein weiterer Brutplatz. Das Paar nutzt das UG als Nahrungsgast.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

#### Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Zur Störungsempfindlichkeit von Weißstörchen liegen unterschiedliche Einschätzungen vor. Dem Vorsorgeprinzip entsprechend kann eine erhebliche Störung der Weißstörche am Brutplatz nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dagegen hätten sie gegenüber einer Bewirtschaftung des angrenzenden Grünlands bisher unempfindlich reagiert<sup>58</sup>.

Der nicht vollständig auszuschließende störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

Eine Störung des in Dammhausen brütenden Storchenpaares kann ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen im Vorhabenbereich am Poggenpohl kann der Nistplatz seine Habitateignung temporär verlieren. Die Weißstörche könnten ihre Brut aufgeben. Nach Möglichkeit ist deshalb der Baustart vor Brutbeginn der Störche (Januar – Februar) aufzunehmen, damit die Art ggf. den Ersatzhorst wählen kann. Unter Umständen ist die Brut trotz Baubeginn für den Storch unproblematisch, da die Art am Nistplatz eine hohe Toleranz gegenüber Störungen zeigt. Eine Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist während der Bauphase nicht sicher gegeben.

<sup>58</sup> Karl Kaus Stiftung, mündl. Mitt. vom 7.10.2022 in Ergänzung der Brutvogelerfassung und gemäß Auskunft des bewirtschaftenden Landwirts







Zusätzlich wirken die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) sowie Maßnahme 9 A<sub>CEF</sub> des 1. Änderungsverfahrens zugunsten der Nahrungshabitate des Weißstorches:

- 6 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Brutvogelhabitaten auf 10,12 ha
- 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha. Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

**Verschlechterung des EhZ oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ der Population ist nicht zu befürchten**  ja  nein

**a) Ausnahmegründe**

Alle Ausnahmebedingungen sind erfüllt  Ja; Zulassung ist möglich  
 Nein; Zulassung ist nicht möglich

**5. Fazit:**

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von

- Vermeidungsmaßnahmen
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

sind in Kap.10.3.3 dargestellt.

Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen

- treten Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht ein, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

9.2.24 Wiesenpieper

Durch das Vorhaben betroffene Art Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Wiesenpieper besiedeln offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Bevorzugte Lebensräume sind extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, darüber hinaus Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. (LANUV 2019) Wiesenpieper sind überwiegend Kurz- oder Mittelstreckenzieher, die ab März an ihren Brutplätzen ankommen. Ihr Nest bauen sie am Boden, sichtigeschützt, aus Pflanzenmaterial. Ein Brutrevier ist 0,2 bis		



2 (max. 7) ha groß. Als maximale Siedlungsdichte wurden durchschnittlich 7,8 Brutpaare pro 10 ha ermittelt. (Bauer et al. 2005)

Im August endet die Hauptbrutzeit, im September die Nistplatznutzung (BMVBS 2009).

Wiesenpieper gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 200 m. Bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h prognostizieren Garniel & Mierwald in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitataignung von 20%.

#### Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland 36.000-57.000 Reviere (Gerlach et al. 2019)

In Niedersachsen 10.000 Reviere mit starker Abnahme > 20% im Zeitraum von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

Im UG wurden 6 Brutpaare nachgewiesen, davon

4 innerhalb einer Distanz von bis zu 100 m vom Vorhaben,

1 Brutpaar in < 100 m vom planfestgestellten Vorhaben südlich des Ilsmoorbachs und westlich der Deichbaulinie und

1 Brutpaar in > 100 m Entfernung vom planfestgestellten und dem Änderungsvorhaben.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Durch die Baufeldräumung vom 1. Oktober bis 28. Februar und außerhalb der Brutzeiten werden Individuenverluste im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Für 4 Brutpaare mit weniger als 100 m Entfernung zum Vorhaben können baubedingte Störungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an Garniel & Mierwald (2010) wird innerhalb einer Distanz von 100 m zum Vorhaben eine Abnahme der Habitataignung von 20% Prozent angenommen. Das entspricht rechnerisch einem Verlust von rd. 1,00 ha Habitatfläche ( $4 \cdot 1,2 \text{ ha} \cdot 20\%$ ). Für die Rechnung wird im UG im Unterschied zu Bauer et al. (2005) eine mittlere, aus der Brutvogelerfassung hergeleitete Reviergröße von 1,2 ha angenommen (Karl Kaus Stiftung 2022<sup>60</sup>).

Der störungsbedingte Verlust von Revieren wird als mittelbare Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet, so dass die weitere Bewertung unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ erfolgt.

Potenzielle Störungen von 1 Brutpaar durch das planfestgestellte Vorhaben sind durch die planfestgestellte Maßnahme 6  $A_{CEF}$  ausgeglichen, die ein Ausweichen auf angrenzende störungsärmere Flächen ermöglicht, s.u.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeugen entlang der Transportwege können Lebensstätten (rechnerisch 1,00 ha, siehe oben) ihre Habitataignung temporär verlieren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 6  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Brutvogelhabitaten (Vor Beginn des Kleiabbaus werden 10 ha Grünland als Bruthabitate für Wiesenbrüter u. a. hergerichtet.)
- 9  $A_{CEF}$ : Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha.

Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6  $A_{CEF}$  (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4  $A_{CEF}$ ) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Schaffung von geeigneten Bruthabitaten, ist ein Ausweichen der Art auf angrenzende störungsärmere Flächen möglich. Zudem entsteht dauerhaft ein zusammenhängender Habitatkomplex für Wiesenbrüter mit für den Wiesenpieper geeigneten Habitatstrukturen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

<sup>60</sup> Karl Kaus Stiftung 2022: Handschriftliche Artkarten der Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 (als pdf übermittelt).



## 9.2.25 Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze

Durch das Vorhaben betroffene Art: Ungefährdete Höhlen- und Nischenbrüter der Gehölze		
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ), Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ), Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ), Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Gruppe umfasst ungefährdete Arten mit verschiedenen Lebensweisen und Habitatansprüchen, die in Höhlen bzw. Nischen in Gehölzen (insbesondere Altholz, Totholz) nisten und z.T. auch untereinander um Nistplätze konkurrieren (Bauer et al. 2005). Sonst haben sie verschiedene Lebensweisen und Habitatansprüche. Die Kernbrutzeit der Gruppe dauert von März bis August. Gartenbaumläufer nutzen ihre Nistplätze bereits ab Februar. (BMVBS 2009, LBV-SH 2016) Die vier Singvogelarten gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010). Ihre artspezifische Effektdistanz zu Straßen beträgt 100 m. Der Buntspecht gehört zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010) mit einer Effektdistanz von 300 m. Für alle Arten prognostizieren Garniel & Mierwald (2010) bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitateignung von 20%. Folgende Fluchtdistanzen sind anzusetzen: 5 m (Blau-, Kohlmeise), 10 m (Gartenbaumläufer) und max. 20 m (Gartenrotschwanz, Buntspecht) (Flade 1994, Gassner et al. 2010).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands. (Gerlach et al. 2019, Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer und Gartenrotschwanz wurden im UG mit je 1 Brutpaar erfasst, die Kohlmeise mit 4 Brutpaaren.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Indem die Baufeldräumung einschließlich der notwendigen Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brutzeiten erfolgt, wird eine Verletzung oder Tötung von Gelegen oder Jungvögeln, die nicht fliehen können, vermieden (5 $V_{CEF}$ ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen und bei ihren Arbeiten nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.		

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden vermieden, indem eine Räumung des Baufeldes in dieser Zeit ausgeschlossen wird (5  $V_{CEF}$  Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung).

Temporäre baubedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche baubedingte Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da ihre Empfindlichkeit gegenüber Lärm und optischen Störreizen überwiegend gering ist (lediglich der Buntspecht ist als mittel lärmempfindlich eingestuft). Zudem ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der Lage ihrer Reviere im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes im Poggenpohl an Störungen und die Anwesenheit von Menschen gewöhnt sind.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Im Zuge der planfestgestellten Entnahme einer Weide im Bereich Poggenpohl wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Blaumeisen zerstört.

Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die vorhabenbedingte Entnahme von Gehölzen zerstört werden. Da der angrenzende Erlen-Bruch als höhlenreich erfasst wurde, ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Höhlenbrüter in nicht besetzte Höhlen des Waldes ausweichen können.

Baubedingte erhebliche Störungen, die zur Aufgabe eines Brutrevieres führen, sind für die Gehölzbrüter mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen nicht zu erwarten. Bereits jetzt siedeln sie innerhalb ihrer artspezifischen Effektdistanz im Umfeld eines landwirtschaftlichen Betriebes im Poggenpohl.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Der angrenzende Erlenbruch wird in der Brutvogelerfassung als höhlenreich beschrieben. Es ist davon auszugehen, dass dort für die Art alternative Brutplätze in Höhlen oder Nischen zur Verfügung stehen und ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.26 Ungefährdete gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter		
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ), Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ), Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ), Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ), Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ), Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ), Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Gruppe umfasst ungefährdete Arten mit verschiedenen Lebensweisen und Habitatansprüchen, die frei in Gehölzen nisten und / oder Gehölze als Warte oder zur Nahrungssuche nutzen (Bauer et al. 2005, LBV-SH 2016). Die Kernbrutzeit der Gruppe erstreckt sich von März bis August (BMVBS 2009). Teilweise nutzen Amseln ihre Nistplätze bereits ab Februar. Bauer et al. (2005) nennen August als Ende der Brutzeit von Amseln, das BMVBS (2009) dagegen Oktober. Die kleinen Singvogelarten gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010) mit artspezifische Effektdistanzen zu Straßen oder 100 oder 200 m. Für diese prognostizieren Garniel & Mierwald (2010) bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitategnung von 20%. Für die meisten werden 10 m Fluchtdistanz angesetzt, für die Singdrossel 15 m (Gassner et al. 2010). Die Rabenkrähe und die Ringeltaube gehören zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (Garniel & Mierwald 2010). 120 m geben Gassner et al. (2010) als Orientierungswert für die Fluchtdistanz der Rabenkrähe an, 20 m für die Ringeltaube. Sie weisen darauf hin, dass Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen aufweisen.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um häufige und verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands. (Gerlach et al. 2019, Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Amsel: 4 Brutpaare, davon 3 im Poggenpohl, 1 im Bereich der Wegkreuzung mit der Ölferrnleitung Buchfink: 4 Brutpaare, davon 2 im Poggenpohl, 2 im Bereich nördlicher Obstplantagen Dorngrasmücke: 7 Brutpaare, im Norden und Süden des UG in offenen Bereichen mit einzelnen Gebüschchen oder kl. Gehölz Fitis: 4 Brutpaare, je 1 nahe der Ölferrnleitung, im Poggenpohl, am Ilsmoorbach und am südlichen Weg Heckenbraunelle: 2 Brutpaare, je 1 nahe der Ölferrnleitung und im Poggenpohl Klappergrasmücke: 1 Brutpaar südöstlich von Poggenpohl Mönchsgrasmücke: 1 Brutpaar im Poggenpohl Rabenkrähe: 4 Brutpaare, je 2 in nördlichen Erlenbrüchen und 2 in Gehölzen am südlichen Weg Ringeltaube: 1 Nest aus Vorjahr Singdrossel: 3 Brutpaare – 2 in Erlenbrüchen und 1 in Gehölz südlich des Ilsmoorbachs Zaunkönig: 6 Brutpaare verteilt zw. Poggenpohl und Deichbau im Norden, auch südlich Ilsmoorbach Zilpzalp: 8 Brutpaare von Poggenpohl bis Ölferrnleitung, zw. Gehölzen am Ilsmoorbach und südl. Weg.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		

**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen

Indem die Baufeldräumung einschließlich der notwendigen Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brutzeiten erfolgt, wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen, einschließlich Gelegen oder Jungvögeln, die nicht fliehen können, vermieden (5  $V_{CEF}$ ).

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen und bei ihren Arbeiten nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden vermieden, indem eine Räumung des Baufeldes in dieser Zeit ausgeschlossen wird (5  $V_{CEF}$  Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung).

Temporäre baubedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entlang der Transportwege und im Bereich Poggenpohl kann die Habitatsignung durch Fahrzeuge und die Anwesenheit von Menschen während der Bauphasen abnehmen. Die Arten der Gruppe kennzeichnet jedoch, dass sie in ihren Habitatansprüchen und bei der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Bei den meisten ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer aktuellen Nistplätze entlang von Wegen oder im Poggenpohl Störungen durch Landmaschinen oder die Anwesenheit von Menschen gewöhnt sind. Oder sie finden Nistmöglichkeiten in abgeschirmteren Bereichen der Gehölzbestände im UG.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Baubedingt werden außerhalb der Brutzeit einzelne Gehölze entnommen, die den Arten der Gruppe als Nistplatz dienen können.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die im Umfeld des Vorhabens weiterhin vorhandenen Feldgehölze, Gebüsche und Baumbestände ermöglichen es den flexiblen Arten, ihr Nest in der darauffolgenden Brutsaison in den angrenzenden Bereichen anzulegen.

Die ökol. Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit





## 9.2.27 Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche / Brutvögel der Sümpfe, Ufer und Säume

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Ungefährdete Brutvögel der Acker- und Grünlandbereiche</b> Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> ), Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ), Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ),		
<b>Brutvögel der Sümpfe, Ufer und Säume</b> Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Gruppe umfasst Arten mit verschiedenen Lebensweisen und Habitatansprüchen, die von Vegetation geschützt am Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen brüten (Bauer et al. 2005, LBV-SH 2016). Der Sumpfrohrsänger wurde der Gruppe angeschlossen, weil er u. a. in Säumen an Gräben, Ufern und Rändern der Nutzflächen brütet. Fasan, Bachstelze und Schwarzkehlchen beginnen die Nistplatznutzung im Februar. Die Kernbrutzeit der Gruppe erstreckt sich von März bis August (BMVBS 2009) mit Nistplatznutzung bis September, beim Fasan bis November. Die Singvogelarten gehören zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ (Garniel & Mierwald 2010) mit artspezifischen Effektdistanzen zu Straßen oder 100 oder 200 m. Für diese prognostizieren Garniel & Mierwald (2010) bei geringem Verkehr < 10.000 Kfz/24h in bis zu 100 m Distanz eine Abnahme der Habitatsignung von 20%. Für Fasane spielt Lärm eine untergeordnete Rolle (ebd.). Die Fluchtdistanzen variieren zwischen 10 m (Bachstelze, Sumpfrohrsänger), < 10-30 m (Schafstelze), Fluchtdistanz angesetzt, für das Schwarzkehlchen 15-30 m (Flade 1994, Gassner et al. 2010). Zum Fasan liegen keine Angaben vor.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um häufige und verbreitete Arten oder beim Schwarzkehlchen um eine mäßig häufige, im Bestand zunehmende Art Niedersachsens und Deutschlands. (Gerlach et al. 2019, Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Bachstelze: 4 Brutpaare – 1 im Poggenpohl, 3 im Norden, Süden u. Westen je am Rand des UG Fasan: 4 Brutpaare – 2 nördlich im Umfeld einer Futterstelle, 1 siedlungsnah und 1 im Süden des UG Schwarzkehlchen: 10 Brutpaare im gesamten UG Wiesenschafstelze: 2 Brutpaare im nordwestlichen Grünland des UG Sumpfrohrsänger: 4 Brutpaare – südl. Ölfornleitung, am Mühlenbach, im Süden des UG		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Indem die Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brutzeiten erfolgt, wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen, einschließlich Gelegen oder Jungvögeln, die nicht fliehen können, vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ).		

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen und bei ihren Arbeiten nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden vermieden, indem eine Räumung des Baufeldes in dieser Zeit ausgeschlossen wird (5  $V_{CEF}$  Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung).

Temporäre baubedingte Störungen einzelner Individuen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entlang der Transportwege kann die Habitateignung durch Fahrzeuge und die Anwesenheit von Menschen während der Bauphasen vermindert werden. Die Arten der Gruppe kennzeichnet jedoch, dass sie in ihren Habitatansprüchen und bei der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Es ist einerseits davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer aktuellen Nistplätze entlang von Wegen Störungen durch Landmaschinen gewöhnt sind. Andererseits bietet das großräumig vorhandene Offenland im UG den Arten ausreichend Nistmöglichkeiten in abgeschirmteren Bereichen.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Die Brutplätze befinden sich außerhalb der Transportwege und Baufelder im Poggenpohl. Innerhalb der Effektdistanz ist damit zu rechnen, dass die vergleichsweise flexiblen Arten ihre Reviermittelpunkte und ggf. den Nistplatz in störungsärmere Bereiche der großräumig im UG vorhandenen Offenlandbiotope verlagern.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.28 Ungefährdete Brutvögel der Gewässer

Durch das Vorhaben betroffene Art: Ungefährdete Brutvögel der Gewässer Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ), Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> ), Schnatterente ( <i>Mareca strepera</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Gruppe umfasst Arten mit verschiedenen Lebensweisen und Habitatansprüchen, die ihre Nester im Uferbereich von Gewässern oder im Gewässer anlegen (Bauer et al. 2005, LBV-SH 2016). Die Kernbrutzeit der Gruppe erstreckt sich von März bis August (BMVBS 2009) mit Nistplatznutzung ab Februar bis Oktober. Die Arten gehören zu den Brutvögeln, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010). 50 m Fluchtdistanz für Höckerschwäne und 120 m für Schnatterente und Reiherente geben Gassner et al. (2010) als Orientierungswert an.		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um mäßig häufige und ungefährdete Arten. (Gerlach et al. 2019, Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Höckerschwan: 1 Brutpaar am Mühlenbach, Reiherente: 1 Brutpaar am Mühlenbach Schnatterente: 2 Brutpaare am Mühlenbach		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 <math>V_{CEF}</math>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Indem die Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brutzeiten erfolgt, wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen, einschließlich Gelegen oder Jungvögeln, die nicht fliehen können, vermieden (5 $V_{CEF}$ ).  Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge auf den Transportwegen und bei ihren Arbeiten nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Mögliche erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden vermieden, indem eine Räumung des Baufeldes in dieser Zeit ausgeschlossen wird (5  $V_{CEF}$  Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung).

Innerhalb ihrer Reviere am Mühlenbach werden die Arten aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht gestört.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Fluchtdistanzen der gegenüber Lärm unempfindlichen Arten.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



## 9.2.29 Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand Nds. -
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b> Die Gruppe umfasst ungefährdete Arten mit verschiedenen Lebensweisen und Habitatansprüchen, die Siedlungsbereiche als Habitat nutzen. Beide Arten bauen ihre Nester u. a. an oder im Inneren von Gebäuden. (Bauer et al. 2005) Die Kernbrutzeit der Gruppe dauert von März bis September, wobei Haussperlinge ihre Nistplätze das ganze Jahr über nutzen. (BMVBS 2009) Der Hausrotschwanz gehört zur Gruppe der „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“ und einer Effektdistanz zu Straßen von 100 m (Garniel & Mierwald 2010). Die Fluchtdistanz beträgt gemäß Flade > 10-15 m (Flade 1994). Haussperlinge gehören zu den Brutvögeln, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (Garniel & Mierwald 2010). Gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt die Fluchtdistanz bei 5 m (Flade 1994).		
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b> Bei der Gruppe handelt es sich um häufige und verbreitete Arten Niedersachsens und Deutschlands. (Gerlach et al. 2019, Krüger & Sandkühler 2021)		
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Hausrotschwanz: 1 Brutpaar im Bereich Poggenpohl Haussperling: 12 Brutpaare im Bereich Poggenpohl, davon mind. 6 in Nistkästen an einer abzureißenden Scheune, 4 im Giebel eines planfestgestellt abzureißenden Hauses im Poggenpohl Nr.3.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
<b>Fang, Verletzung, Tötung</b> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V <sub>CEF</sub> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5 V<sub>CEF</sub>: Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</li> </ul> Indem die Baufeldräumung einschließlich der notwendigen Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, d. h. außerhalb der Brutzeiten erfolgt, wird eine Verletzung oder Tötung von Gelegen oder Jungvögeln, die nicht fliehen können, vermieden (5 V <sub>CEF</sub> ). Adulte Vögel können bei Eintreten der Störung ausweichen.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Kollision mit Baufahrzeuge wird ausgeschlossen, da sich die Fahrzeuge bei ihren Arbeiten nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Für Haussperlinge treten temporär durch den Abriss von Gebäuden erhebliche Störungen ein, da Nistplätze, die sie ganzjährig als Ruhestätte nutzen, zerstört werden.

Lebensstätten des Hausrotschwanz werden nicht erheblich gestört.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

- 5  $V_{CEF}$ : Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird unter „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ bewertet, s.u.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten werden vermieden, indem eine Räumung des Baufeldes in dieser Zeit ausgeschlossen wird (5  $V_{CEF}$  Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelung).

Baubedingte Störungen nach Abriss der Gebäude sind nicht zu erwarten, da die Empfindlichkeit von Hausrotschwanz und Haussperling gegenüber Lärm und optischen Störreizen gering ist. Zudem ist davon auszugehen, dass sie aufgrund der Lage ihrer Reviere im Umfeld des landwirtschaftlichen Betriebes im Poggenpohl an Störungen und die Anwesenheit von Menschen gewöhnt sind.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Der Verlust von 6 Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings kann vermieden werden, indem 6 an einer Scheune, die abgerissen werden soll, befindliche Nisthilfen auf dem Hofgelände im Poggenpohl umgehängt werden (s.u. Maßnahme 11  $A_{CEF}$ ).

4 Nistplätze gehen durch den planfestgestellten Abriss eines Gebäudes verloren.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

- 11  $A_{CEF}$ : Anbringen von Nisthilfen für Stare und Haussperlinge

Vor Beginn der Bauphase werden 6 Nistkästen für Haussperlinge im Umfeld der Hofstelle platziert.

Sechs bereits an der Wand eines abzureißenden Gebäudes vorhandene Nistkästen werden vor Rückbau des Gebäudes auf der Hofstelle umgehängt.

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen, werden im räumlichen Zusammenhang einer verlorengehenden Höhle neue Neststandorte geschaffen. Zudem bestehen für Höhlenbrüter alternative Nistmöglichkeiten im Erlen-Bruch im Poggenpohl. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit



9.2.30 Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf und an Gewässern: Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Schnatterente (<i>Mareca strepera</i>), Knäkente (<i>Spatula querquedula</i>)</li> <li>- in Offenlandkomplexen: Graugans (<i>Anser anser</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</li> <li>- in Gehölzbeständen: Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>), Drosseln (<i>Turdidae</i>), Finken (<i>Fringillidae</i>).</li> </ul>		
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status m. Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. s.u.  <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. s.u.	Einstufung Erhaltungszustand Nds.  -
<p><b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b></p>		
<p><b>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p><u>Auf und an Gewässern</u></p> <p>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>, RL D/NB keine Angaben): Rastgebiete sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Gewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht.</p> <p>Löffelente (<i>Spatula clypeata</i>, RL D 3/NB 2): Gastvogel an eutrophen, flachen stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen – Nahrungssuche schwimmend.</p> <p>Pfeifente (<i>Anas penelope</i>, RL D R/NB R): Gastvogel an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen) – Nahrungsaufnahme an Land grasend oder im Wasser.</p> <p>Schnatterente (<i>Mareca strepera</i> RL D */NB *): Gastvogel auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern, zu Zugzeiten auch anderen Gewässern – Nahrungserwerb von der Wasseroberfläche aus</p> <p>Knäkente (<i>Spatula querquedula</i> RL D 1/NB 1): Gastvogel an großen flachen Gewässern; im Frühjahr oft auf Überschwemmungsflächen, im Herbst mehr an Kleingewässern – Nahrungssuche v.a. im Flachwasser.</p> <p><u>In Offenlandkomplexen:</u></p> <p>Graugans (<i>Anser anser</i> RL D */NB *): Im Winter und zur Zugzeit auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen – Nahrungssuche grasend.</p> <p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i> RL D 2/NB 3): Gastvögel haben ähnliche Habitatansprüche wie die Brutvögel. Rastplätze finden sich im Grünland und auf weithin offenen Ackerflächen. Größere Trupps benötigen weite, offene und unverbaute Landschaften. Nahrung sind insbesondere Bodeninsekten und Regenwürmer.</p> <p>Kolkrabe (<i>Corvus corax</i> RL D */NB *): Baumbrüter, als omnivorer Nahrungsgast auch im Offenland.</p> <p>Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>, RL D 1/NB 1): Brutvogel u. a. in Heidegebieten, Mooren, Feuchtwiesen, z. T. auf Flächen mit hohem Grundwasserspiegel – Vögel- und Kleinsäugerjäger.</p> <p>Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i> – gilt nicht als „europäische Art im Sinne der Vogelschutzrichtlinie“, daher als nicht prüfrelevant eingestuft):</p> <p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i> RL D */NB V): Boden- bzw. Röhrichtbrüter in dichtem Röhricht – Jagdgebiete liegen in der offenen Landschaft schließen Grün- und Ackerland, Gewässerflächen in Ufernähe, Gräben und Kanäle ein.</p> <p>Schwarzkopfmöwe (<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>, RL D */NB *): Brut- und Gastvogel in Feuchtgebieten – Nahrungssuche im Kulturland (Acker, Grünland).</p> <p>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>, RL D */NB V): Halbhöhlen- oder Gebäudebrüter, auch in alten Krähenestern in Bäumen – jagt in niedriger oder lückiger Vegetation.</p>		

In Gehölzbeständen:

Rotdrossel (*Turdus iliacus*, RL D nicht bewertet/NB nicht bewertet): Durchzügler und Gastvogel

Drosseln *Turdidae*: Durchzügler

Finken *Fringillidae*: Durchzügler

(LANUV 2019, NLWKN 2011, Bauer et al. 2005)

**Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**Gastvögel (NLWKN 2011):

Silberreiher: regelmäßiger Gastvogel in Niedersachsen

Löffelente: Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen. Schwerpunktorkommen u. a. an Unterelbe, in Region Watten und Marschen.

Pfeifente: tritt von September bis April als Gastvogel auf, mit Maximum im Herbst. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Ein Teil der Vögel überwintert in Niedersachsen.

Schnatterente: Durchzug von osteuropäischen Brutvögeln: Heimzug v.a. März/April, Mauserzug im Juni, Wegzug September-November, einige Vögel überwintern. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 46.000, der in Niedersachsen 2.000 Individuen. Die nordwest-europäische Population ist in den letzten Jahren stark angestiegen.

Knäkente: Durchzug von Brutvögeln aus Skandinavien und Osteuropa: Heimzug v.a. April-Mai, Mauserzug im Juni, Wegzug August-Oktober; insgesamt kleine Bestände. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 3.200, der in Niedersachsen 400 Individuen. Niedersachsen wird im Winter vollständig verlassen

Graugans: Von September bis April erfolgt Zuzug und Durchzug von nordosteuropäischen Beständen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 130.000, der in Niedersachsen 30.000 Individuen.

Kiebitz: Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Populationen als Rast- oder Überwinterungsgebiet genutzt, insbesondere in der Naturräumlichen Region Watten und.

Nilgans: 2.020 Individuen in 2018 (Nipkow 2018<sup>61</sup>)

Kornweihe: 2 Brutpaare in Niedersachsen mit sehr starker Abnahme >50% von 1996-2020 (Krüger & Sandkühler 2021)

Schwarzkopfmöwe: Brut- und Gastvogel in Niedersachsen – 140 Paare (Krüger & Sandkühler 2021). Landesweites Schwerpunktorkommen an der Unterelbe.

Nahrungsgäste:

Kolkrabe: mäßig häufig – 2.800 Paare in Niedersachsen

Rohrweihe: selten – 1.200 Paare in Niedersachsen

Turmfalke: mäßig häufig – 9.000 Reviere in Niedersachsen

(Krüger & Sandkühler 2021)

Durchzügler, die bspw. in borealer Zone brüten – ohne Angabe zu Beständen:

Rotdrossel

Drosseln

Finken

**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen  potenziell möglich

Als Nahrungsgäste, d. h. Vogelarten, die nicht im UG sondern in dessen naher Nachbarschaft brüten und deren Nahrungsrevier sich regelmäßig ins UG erstreckt, wurden erfasst:

- Rohrweihe (Brutpaar an unbekannter Stelle im Großraum Dammlausen / Moore)
- Turmfalke (Brutvogel im Kirchturm in Neukloster sowie weitere Paare in den Apfelplantagen)

<sup>61</sup> Nipkow, Markus 2018: aus der Staatlichen Vogelschutzwarte. In Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 46 (2018), S.270-273





nördlich der BAB 26)

- Kolkrabe (1-2 BP am Geestrand sowie westlich im Bullenbruch)

(Zu Weißstorch und Kiebitz siehe einzelartbezogene Betrachtung)

Als Rastvögel und Durchzügler, die nicht im UG brüten, sondern dieses als Winter- oder Sommergäste nutzen, wurden im UG festgestellt:

Am/auf dem Mühlenbach

- einzelne Silberreiher,
- Pfeifenten (max. 55 Ind. am 14.03.2022),
- bis zu 10 Schnatterenten.

Am/auf einem Bewässerungsteich einer Apfelplantage

- 1 Paar Löffelente, 14.03.2022 (im Bullenbruch extrem selten; Brutvogelvorkommen erloschen),
- 1 Männchen der Knäkente, 02.04.2022 (im Bullenbruch selten; Brutvogelvorkommen vom Erlöschen bedroht).

Im Grünland

- maximal 150 Kiebitze Nahrung suchend am 14.03.2022,
- 1 weibchenfarbene Kornweihe am 02.04.2022,
- 12 Schwarzkopfmöwen zwischen Sturm- und Lachmöwen am 02.04.2022,
- vereinzelt Graue- und Nilgänse, die eher den lokalen als den nordischen Populationen zuzuordnen sind.

Im Erlenbruchwald

- rastende nordische Drosseln, v.a. Rotdrosseln (max. 210 Ind. am 02.04.2022),

In Weidengebüschen im Nordosten des UG

- rastende Singvogelarten (v.a. Finken und Drosseln).

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

**Fang, Verletzung, Tötung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Eine baubedingte Verletzung oder Tötung der oben genannten Arten kann ausgeschlossen werden, da die Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel aufgrund der Störungen eine ausreichend große Distanz zum Baufeld einhalten werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Baubedingte Störungen im Zuge des Änderungsverfahrens erfolgen lokal begrenzt.

Es bestehen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gewässern, Offenlandkomplexen und Gehölzbeständen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Verschlechterung des Erhaltungszustandes tritt nicht ein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Fortpflanzungsstätten der Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastvögel sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Baubedingte Störungen im Zuge des Änderungsverfahrens erfolgen lokal begrenzt, so dass als Ruhestätten zahlreiche Ausweichmöglichkeiten in den umgebenden Gewässern, Offenlandkomplexen und Gehölzbeständen bestehen.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ( $V_{CEF}$ )

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ( $A_{CEF}$ )

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

ja

nein Prüfung endet hiermit

### 9.3 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhaben ist mit den Vorschriften des Artenschutzes für nahezu alle untersuchten Arten vereinbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten wird verhindert, indem geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Davon Abweichend ist die Beurteilung für den Weißstorch. Auch unter Durchführung vorgesehener vorgezogener Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht sicher auszuschließen, so dass eine Prüfung der Voraussetzungen für Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist.



## 10 Ausnahmeprüfung

Im Folgenden werden die Ausnahmevoraussetzungen für den Weißstorch, für den in der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 9.2.23) das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG prognostiziert worden ist, dargelegt.

Für die Art kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. In Bezug auf das Vorhaben des Änderungsverfahrens Nr. 1 ist der Tatbestand in § 45 Abs. 7 BNatSchG relevant, der eine Ausnahme im Einzelfall erlaubt,

- wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies erfordern,
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Daher werden im Folgenden für den Weißstorch die Abweichungsvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dargelegt.

### 10.1 Alternativenprüfung

Der Antragsteller hat geprüft, ob weitere alternative Zuwegungsmöglichkeiten zum Baufeld bestehen.

Generell gilt, dass für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen nutzbare Wegeverbindungen erforderlich sind. Aus bauleistungsrechtlichen Gründen wird ein Ringverkehr angestrebt, um die Belastung von Wegen und Bautrassen zu verringern und den Bedarf an zusätzlichen Ausweichstellen zu minimieren. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher sowie bodenkundlicher Sicht vorteilhaft, u.a. da zusätzliche Eingriffe in Biotope und Böden sowie ein zusätzlicher Flächenverbrauch sowie eine Versiegelung vermieden werden.

Das im Antrag vom 15.11.2019 vorgelegte Baugrundgutachten (Teil 6, Anlage 4) enthält Aussagen zu den im Bullenbruch anstehenden Moorböden, die auch auf diesen Änderungsantrag übertragbar sind. Demnach setzt sich der Untergrund aus einer Schichtenabfolge aus organischen Weichschichten, Klei und Torf zusammen, wobei die Zusammensetzung kleinräumig heterogen sein kann. Aufgrund der kapillaren Eigenschaften und des hohen Grundwasserspiegels ist von einer starken Wassersättigung und Bewegungsempfindlichkeit der Böden auszugehen.

Neu zu erstellende Baustraßen, die nicht im Bereich bestehender, höherliegender und zumindest teilkonsolidierter (Grün-)Wege angelegt werden, können grundsätzlich nur mit erheblichem Aufwand und zeitlichen Verzögerungen, die durch Setzungen und den erforderlichen Abbau des Porenwasserüberdrucks entstehen, realisiert werden. Der Bau würde zudem den Erwerb der Flächen durch den Antragsteller erfordern und weitere planungsrechtliche Betroffenheiten auslösen.

Eine alternative rd. 650 Meter lange neue Zufahrt von der westlich gelegenen K 26 wäre demnach nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar. Zugänge von anderen Richtungen sind ebenfalls nur eingeschränkt möglich.

Im Osten verhindern lastbegrenzte Wege und Brücken, sowie naturschutzrechtliche Befahrungsverbote die Nutzung vorhandener Wege. Eine nutzbare Brücke zur Überquerung des Gewässers „Ströhgraben-Mühlengraben“ ist nicht vorhanden, und es fehlt eine Anbindung an das Wegenetz auf einer Länge von etwa 250 Metern.

Von Süden kommend wird erst nach Fertigstellung des Deichverteidigungswegs und des Schöpfwerks am Ilsmoorbach eine Verbindung bestehen. Eine Anbindung ans Wegenetz fehlt aktuell auf mindestens 250 Metern; zudem ist der Bereich in der Niederung der „Schweinsweiden“ aufgrund des schlechten Baugrunds als Transportweg nicht geeignet.

Im Norden besteht ebenfalls erst nach Erstellung des anzulegenden Deichverteidigungswegs und des Kreuzungsbauwerks mit der NDO-Rohrleitung eine nutzbare Verbindung. Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist daher die Nutzung und der Ausbau bestehender Wege, um die Baumaßnahme nördlich des Poggenpohls und einen Ringverkehr zu ermöglichen. Eine ausschließliche Zufahrt zum Poggenpohl ist von Norden nicht vorgesehen, da aufgrund der nicht tragfähigen Moorböden auch hier eine Überlastung des Baugrunds zu erwarten wäre.

Nach Abwägung der vorgenannten Alternativen stellt die Nutzung und der Ausbau bestehender (Grün-)Wege die beste Lösung dar. Die entlang des Ilsmoorbaches im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens ursprünglich für eine temporäre Nutzung vorgesehene Baustraße wird beibehalten und nicht rückgebaut. Dies gewährleistet, dass die Zuwegung auch nach Abschluss des Baus für den dauerhaften Betrieb des Schöpfwerks genutzt werden kann.

## 10.2 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, darzustellen. Es ist abzuwägen, ob diese Gründe so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung des Artenschutzes überwiegen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Geschäftsbereich 6 hat gemäß Antrag des Deichverbandes der II. Meile Alten Landes den Plan für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch durch Beschluss vom 28.03.2022 gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt. Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet den Bau von Deichen zur Schaffung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Dieser Polder ist notwendig, nachdem die Überlaufschwelle zum Bullenbruch in dem Verfahren „Verbesserung des Hochwasserschutzes in der Ortschaft Horneburg mit einer Hochwasserentlastung zum Bullenbruch“ auf die Höhe von NHN + 2,30 m planfestgestellt worden ist.



Gleichzeitig wird damit der Hochwasserschutz für die Ortschaften Dammhausen bis nach Buxtehude hin und den Siedlungsbereich Poggenpohl sichergestellt.

Diese Gründe des Hochwasserschutzes sind so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung des Artenschutzes überwiegen.

### 10.3 Veränderung des Erhaltungszustandes

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme fordert §§ 45 Abs. 7 BNatSchG, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Für europäische Vogelarten ist eine Verschlechterung der „derzeitigen Lage“, also des aktuellen Erhaltungszustandes untersagt. Eine Unterscheidung des Erhaltungszustandes in günstig oder ungünstig ist dabei nicht notwendig.

Im Rahmen der Prüfung dieser Ausnahmevoraussetzung wird der aktuelle Erhaltungszustand der Population ohne den Deichbau im Poggenpohl mit dem zu erwartenden künftigen Erhaltungszustand zum einen während der Bauphase und zum anderen nach Beendigung der Bauphase verglichen. Kann nicht nachgewiesen werden, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt, ist der Eingriff unzulässig.

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes wurde für den Weißstorch niedersachsenweit vom NLWKN (2011, Vollzugshinweise) vorgenommen. Das Störungsverbot bezieht sich ausdrücklich auf die „lokale Population“. Gemäß LANA 2009:6 lässt sich die lokale Population *„in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“*. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen – wie dem Weißstorch – *„kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“*

Die Wirkungen auf die höhere Ebene sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass der Erhaltungszustand gewahrt bleibt, können spezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) erforderlich sein. Anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), die insbesondere auf die Erhaltung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang abzielen, ist hier jedoch der Raumbezug weniger eng. Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale“ Ebene, sondern weiter gefasst.

#### 10.3.1 Darstellung des Erhaltungszustandes vor dem Eingriff

Laut NLWKN (2011) ist der Erhaltungszustand des Weißstorches in Niedersachsen als stabil zu bewerten.

Die Population des Weißstorches im Landkreis Stade erreichte 2022 einen Höchststand von 76 Brutpaaren und hat sich gemäß Landkreis Stade seit 2011 kontinuierlich erholt. 2001 war der Bestand mit nur 14 Brutpaaren auf dem tiefsten Stand seit über hundert Jahren.

Kleinräumig befinden sich aktuell 4 Brutpaare zwischen Dammhausen und Horneburg, deren Individuen den Bullenbruch potenziell als Nahrungshabitat nutzen.

### 10.3.2 Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung

Während der Bauphase im Bereich Poggenpohl kann eine erhebliche Störung von Weißstörchen an einem Brutplatz auf einer künstlichen Nisthilfe, die sich in ca. 34 m vom Änderungsvorhaben entfernt befindet, nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch baubedingte Bewegung und Lärm von Personen und Fahrzeuge im Vorhabenbereich am Poggenpohl kann der Nistplatz seine Habitateignung temporär verlieren. Die Weißstörche könnten ihre Brut aufgeben. Nach Möglichkeit ist deshalb der Baustart vor Brutbeginn der Störche (Januar – Februar) aufzunehmen, damit die Art ggf. den Ersatzhorst wählen kann. Unter Umständen ist die Brut trotz Baubeginn für den Storch unproblematisch, da die Art am Nistplatz eine hohe Toleranz gegenüber Störungen zeigt. Eine Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ist während der Bauphase nicht sicher gegeben.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 2, 3 BNatSchG werden ausgelöst.

### 10.3.3 Art und Umfang der festgesetzten Maßnahme

Um den Erhaltungszustand der lokalen Population des Weißstorches nicht zu verschlechtern, wird die FCS-Maßnahme 12 A<sub>FCS</sub> vorgesehen.

Die Maßnahme sieht die Errichtung eines zusätzlichen Nistplatzes für Weißstörche vor. Durch die Errichtung der Nisthilfe kann das Weißstorchpaar im räumlichen Zusammenhang seines bisherigen Nahrungshabitats an einem störungsärmeren Standort brüten. Der Standort wird so gewählt, dass die Fläche unterhalb des Horstes als Nahrungshabitat geeignet ist. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusätzlich wirken die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) und 9 A<sub>CEF</sub> des 1. Änderungsverfahrens zugunsten der Nahrungshabitate des Weißstorches:

- 6 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Brutvogelhabitaten auf 10,12 ha
- 9 A<sub>CEF</sub>: Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland für die Bekassine und andere Wiesenbrüter auf 0,65 ha. Die Maßnahme ergänzt den planfestgestellten Korridor der Ausgleichsmaßnahme 6 A<sub>CEF</sub> (in Verbindung mit 3.1 A, 3.2 A und 4 A<sub>CEF</sub>) für Wiesenbrüter entlang des Mühlenbachs.

### 10.3.4 Darstellung d. Erhaltungszustandes während u. nach der Bauphase

Es erfolgt eine Prognose des Erhaltungszustandes während und nach der Bauphase unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes.

Die in Kap. 10.3.3 beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die in Kap. 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population während der Bauphase zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauphase können sie zu einer Stabilisierung beitragen.



## 10.4 Angaben zur Pflege und Funktionskontrolle

Die Funktionalität der dargestellten Maßnahmen ist 20 Jahre zu gewährleisten und rechtlich zu sichern. Für die Ausführung der Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Die Nisthilfe ist einmal jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen (außerhalb der Brutzeit).

## 11 Quellenverzeichnis

- Albrecht, Ole (2022): Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl. Unveröffentlichtes Gutachten vom 26.07.2022.
- Barthel P.H., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & F.D. Steinheimer (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedeler (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe 2012 in einem Band. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Drachenfels, O. v. (2012): Einstufung der Biooptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, 2. korrigierte Auflage 2019.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biooptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachs. Heft A/4, 336 S.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- Garniel, Annick & Dr. Ulrich Mierwald (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010, redaktionelle korrigiert Januar 2012.
- Gassner, E., D. Bernotat & A. Winkelbrandt (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 5. Auflage.
- Karl Kaus Stiftung – Für Tier und Natur 2022: Brutvogelerfassung „Poggenpohl“ 2022 im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1 zum Hochwasserpolder Bullenbruch. Unveröff. Gutachten, 13 S. und Anlage.
- Krüger, Thorsten & Sandkühler, Knut (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021 veröff. in Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 2/2022
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV-SH – Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LBEG – Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2022): Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) im Maßstab 1:50.000. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>





NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Direktion – Geschäftsbereich 6 – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, Standort Lüneburg: Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch. Lüneburg, den 28.03.2022. Az.: VI L – 62025-1-181.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.

Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Bekassine (*Gallinago gallinago*). Stand November 2011.
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*). Stand November 2011.

Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Stand November 2011)

- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*). Stand November 2011

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2011b): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen.

Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:

- Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer. Stand November 2011.
- Nordische Gänse und Schwäne. Stand November 2011.

Niedersächsische Landesforsten, schriftliche Mitteilung vom 27.10.2022: Waldumwandlung in der Gemarkung Dammhausen, Flur 1, Flurstück 210/77, 75/1 und 73/1 Hochwasserentlastungspolder Bullendorf – Änderungsverfahren Nr. 1

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Theunert, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebens-räume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

Theunert, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Stand 1. November 2008, aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. Teil B: Wirbellose Tiere. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

### **Gesetze und Richtlinien**

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).

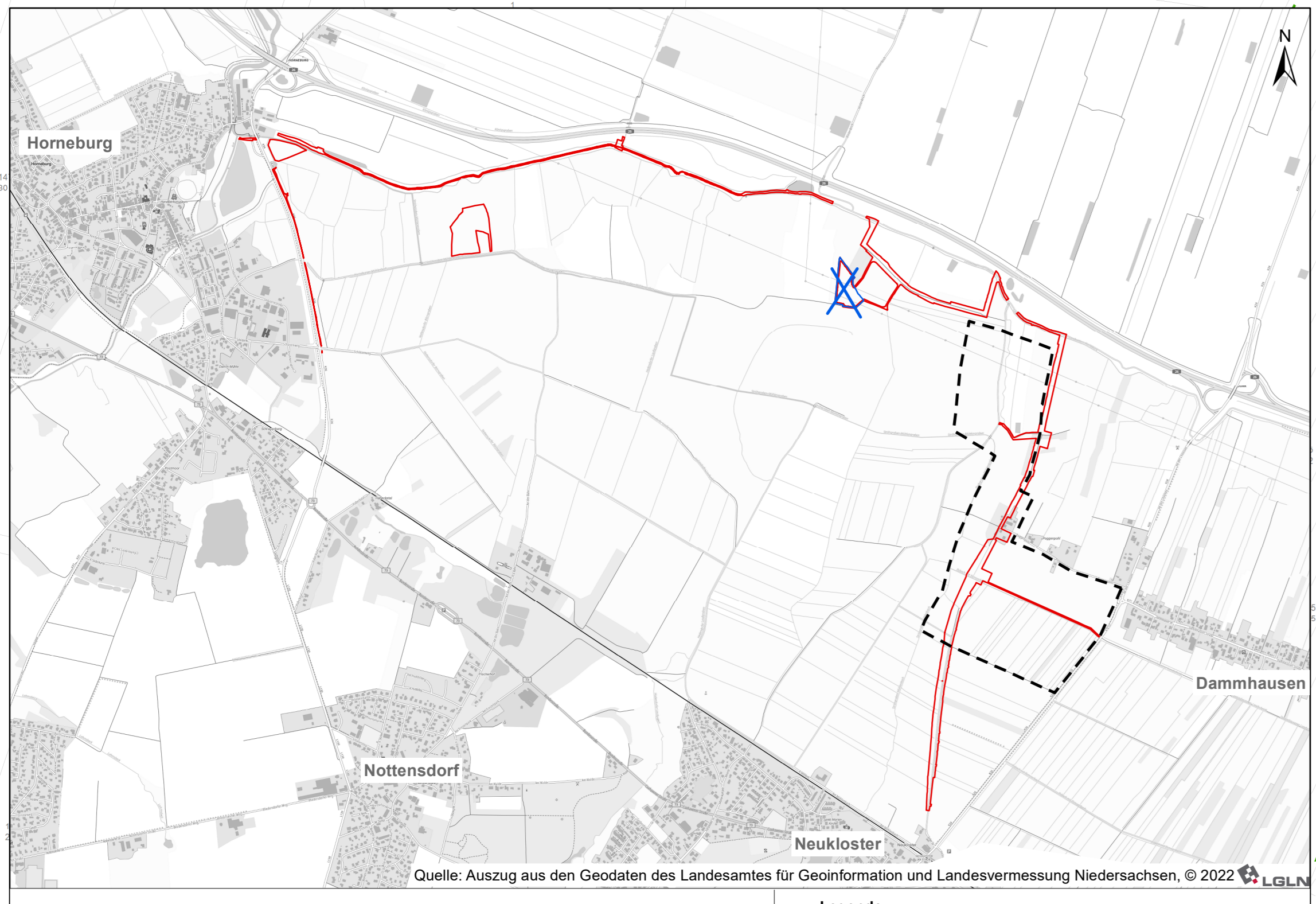
NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

ROG - RAUMORDNUNGSGESETZ vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1); zuletzt geändert durch M 7 (31.10.2014).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

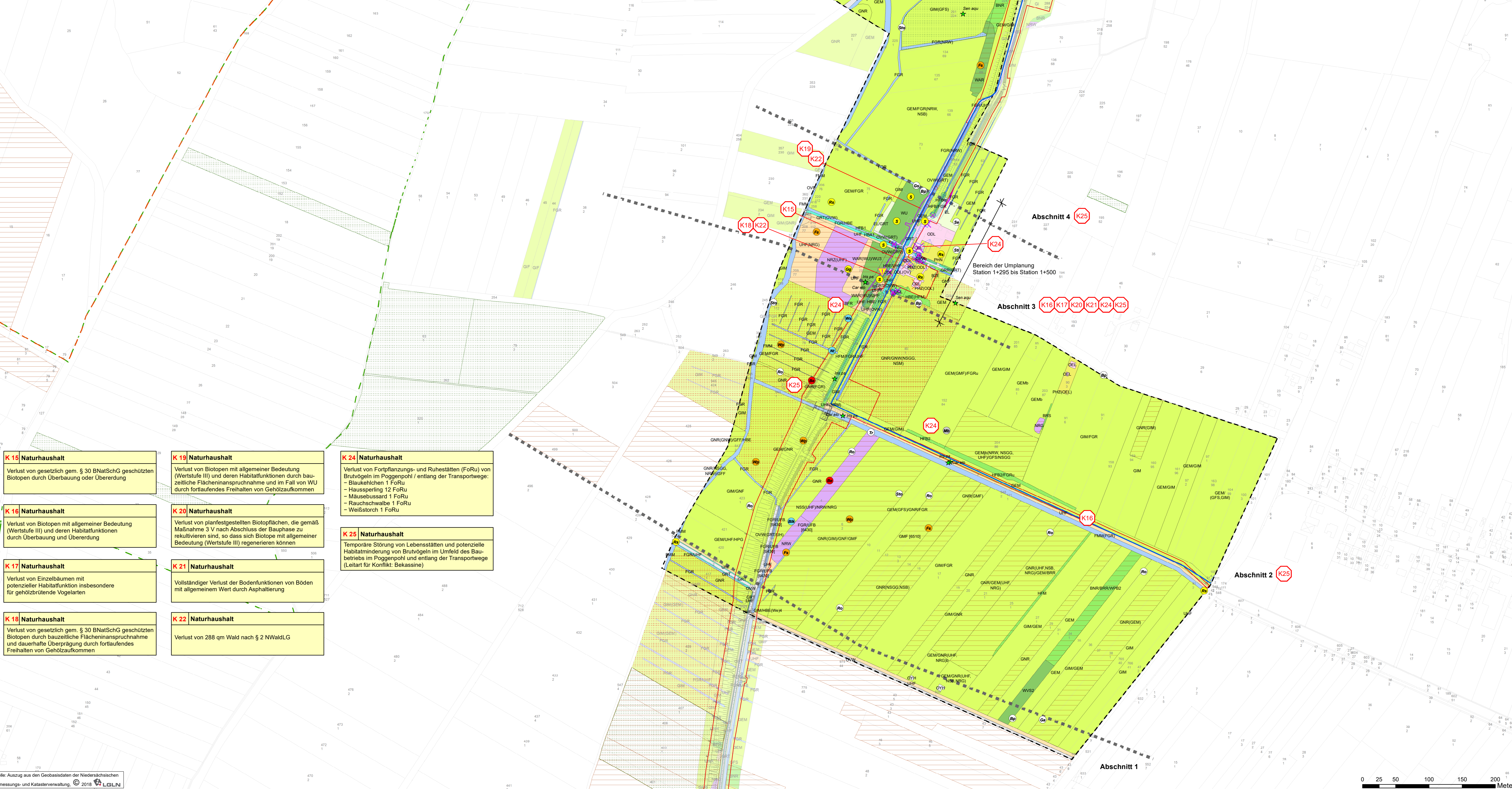




**Änderungsverfahren Nr. 1: Lage des Untersuchungsgebietes**  
 Maßstab 1:20.000

**Legende**

- Untersuchungsgebiet Änderungsverfahren Nr. 1
- Baulicher Eingriffsbereich des planfestgestellten Vorhabens
- Bodenentnahme 1: Die planfestgestellten Flurstücke Hedendorf, Flur 6, Nm. 44 und 45 entfallen.



- K 15 Naturhaushalt**  
Verlust von gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch Überbauung oder Übererdung
- K 16 Naturhaushalt**  
Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen durch Überbauung und Übererdung
- K 17 Naturhaushalt**  
Verlust von Einzelbäumen mit potenzieller Habitatfunktion insbesondere für gehöhrzählende Vogelarten
- K 18 Naturhaushalt**  
Verlust von gesetzlich gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen durch bauseitliche Flächenanspruchnahme und dauerhafte Überprägung durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen
- K 19 Naturhaushalt**  
Verlust von Biotopen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) und deren Habitatfunktionen durch bauseitliche Flächenanspruchnahme und im Fall von WU durch fortlaufendes Freihalten von Gehölzaufkommen
- K 20 Naturhaushalt**  
Verlust von planfestgestellten Biotopflächen, die gemäß Maßnahme 3 V nach Abschluss der Bauphase zu rekultivieren sind, so dass sich Biotope mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) regenerieren können
- K 21 Naturhaushalt**  
Vollständiger Verlust der Bodenfunktionen von Böden mit allgemeinem Wert durch Asphaltierung
- K 22 Naturhaushalt**  
Verlust von 288 qm Wald nach § 2 NWaldLG
- K 24 Naturhaushalt**  
Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) von Brutvögeln im Poggenpöhl / entlang der Transportwege:  
- Blaukehlchen 1 FoRu  
- Haussperling 12 FoRu  
- Mäusebussard 1 FoRu  
- Rauchschwalbe 1 FoRu  
- Weißstorch 1 FoRu
- K 25 Naturhaushalt**  
Temporäre Störung von Lebensstätten und potenzielle Habitatsminderung von Brutvögeln im Umfeld des Baubetriebs im Poggenpöhl und entlang der Transportwege (Leitart für Konflikte: Bekassine)

Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

**Legende**

**Bestand**

**Biotypen**

**Wälder**

- WAR Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
- WU Erlenwald entwässerter Standorte
- WWS Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald

**Gebüsche und Gehölzbestände**

- BNR Weiden-Sumpfgewässernährstoffreicher Standorte
- BFR Feuchtwald nährstoffreicher Standorte
- BRR Rubus-Künnengebüsch
- BRS Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
- HFM Strauch-Baumhecke
- HFB Baumhecke
- HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
- HBA Allee/Baumreihe
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung

**Binnengewässer**

- FMM Mäßig ausgebaute Marschbach
- FGR Nährstoffreicher Graben
- SKZ Sonstiges naturfernes Stillgewässer

**Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore**

- NSM Mäßig nährstoffreiches Sauergras-Binsenried
- NSG Nährstoffreiches Großseggenried
- NSB Binsen- und Sinsenried nährstoffreicher Standorte
- NSS Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
- NRS Schilf-Landröhricht
- NRG Rohrglanzgras-Landröhricht
- NRW Wasserschwaden-Landröhricht
- NRZ Sonstiges Landröhricht

**Grünland**

- GMF Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
- GNW Sonstiges mageres Nassgrünland
- GNR Nährstoffreiche Nasswiese
- GNF Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreicher Flußrasen
- GFS Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
- GEM Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
- GEF Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GIT Intensivgrünland trockener Mineralböden
- GIM Intensivgrünland auf Moorböden
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GA Grünland-Einsaat
- GW Sonstige Weidefläche

**Stauden- und Ruderalflächen**

- UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
- UHF Halb- und ruderaler Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halb- und ruderaler Staudenflur mittlerer Standorte
- UHN Nitrophiler Staudensaum
- UHB Artenarme Brennesselflur

**Acker- und Gartenbaubiotope**

- AT Basenreicher Lehm-/Tonacker
- EOB Obstbaumpflanzung
- EL Landwirtschaftliche Lagerfläche

**Grünanlagen**

- GRR Artenreicher Scherrasen
- GRT Trittrassen
- BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
- PHZ Neuzugarten Ziergarten
- PHN Naturgarten

**Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**

- OVS Straße
- OVB Brücke
- OVV Weg
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
- OYH Hütte

**Wertvolle Bereiche/Gebiete mit Schutzstatus**

- Geschützte Biotopzone gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG
- 6510 FFH-Lebensraumtypen (außerhalb von FFH-Gebieten)  
6430 - Feuchtes Hochstaudenfluren  
6510 - Magere Flachland-Mähweiden

**Gefährdete Pflanzenarten**

- Punktelwesenvorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenart  
Iris pse. - Sumpf-Schwertlilie (Iris pseudocorus – besonders geschützt gem. BArtSchV),  
Carolo - Walzen-Segge (Carex elongata – RL NI/HB 3),  
Sen aqu. - Wasser-Greiskraut (Senecio aquaticus agg. – RL NI/HB 3)

**Rechtlich gesicherte Kompensationsmaßnahmen**

- Kompensationsmaßnahme für A26 und K36a, Kernzone
- Kompensationsmaßnahme für A26 und K36a, Pufferzone
- Sonstige Kompensationsmaßnahmen

**Brutvögel**

- Kartierung 2022, Karl Kaus Stiftung
- Rote Liete 1 (NI/HB bzw. D)
- Be - Bekassine (§§ 2 BP)
- Rote Liete 2 (NI/HB bzw. D)
- Fs - Feldschwirl (6 BP), Wp - Wisenpieper (6 BP)
- Rote Liete 3 (NI/HB bzw. D)
- Gg - Gartengrasmücke (1 BP), Hae - Bluthänfling (1 BP), Rs - Rauchschwalbe (5 BP), S - Star (6 BP)
- Rote Liete 4 (NI/HB bzw. D)
- Bg - Baumspieper (3 BP), Fe - Feldspieper (3 BP), Ga - Goldammer (1 BP), Gs - Grauschnäpper (1 BP), Ro - Rohrammer (1 BP), Se - Schleiereule (§§ 1 BP), Sl - Slieglitz (2 BP), Sto - Stockente (3 BP), Tr - Teichhuhn (§§ 1 BP), T - Teichrohrsänger (1 BP)
- VRL - Anhang 1
- BK - Blaukehlchen (4 BP), NI - Neuntöter (1 BP), Ws - Weißstorch (§§ 1 BP)
- §§ - streng geschützte Art
- Mb - Mäusebussard (1 BP)

**Planung Änderungsverfahren Nr. 1**

- Untersuchungsgebiet Änderungsverfahren Nr. 1
- Technische Bauwerksplanung
- Transportwege
- Planfestgestellte Maßnahme 8 A:  
- anteilig auf Flurstück 298/200 (Gemarkung Neukloster, Flur 8)  
- planfestgestelltes Flurstück 286/201 (Gemarkung Neukloster, Flur 8) entfällt

**Nachrichtlich: Planfestgestelltes Vorhaben**

- "Errichtung des Hochwasserpolders Bullenbruch" (Beschluss am 28.03.2022)
- Baulicher Eingriffsbereich des planfestgestellten Vorhabens
- Technische Bauwerksplanung
- Planungsabschnitte des planfestgestellten Vorhabens
- Kompensationsflächen des planfestgestellten Vorhabens
- Verlust von Einzelbäumen, planfestgestellt
- Abriß bestehender Gebäude, planfestgestellt

**Konflikte**

- Verlust von Gehölzen
- Verlust von Gebäuden

**Verlust/Beeinträchtigung geschützter Biotope**

- Verlust/Beeinträchtigung von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

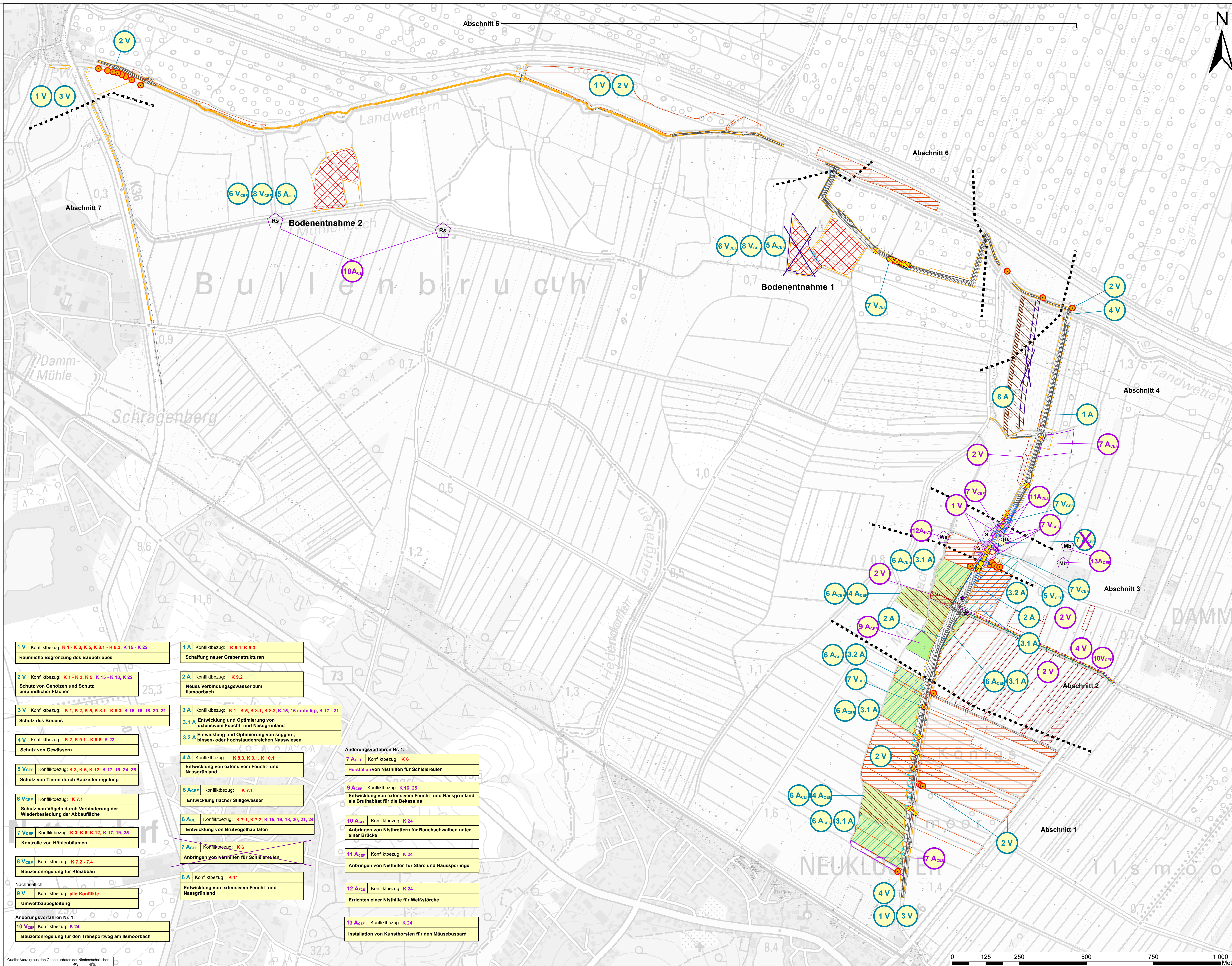
**Konfliktbeschreibung**

Konflikt-Nummer (gem. LBP, beginnend mit 15)  
Konfliktbezeichnung  
Beschreibung des Konfliktes

**K 15 Naturhaushalt**  
Temporär und periodisch auftretender Verlust von Biotopfläche mit hoher Lebensraumbedeutung durch Überflutung

K 15 Verortung des Konfliktes

3			
2			
1			
Nr.	Art der Änderung / Ergänzung	Datum	Name
<b>Deichverband der II. Meile Alten Landes</b> Landkreis Stade <b>Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserpolders Bullenbruch - Änderungsverfahren Nr. 1-</b> Landschaftspflegerischer Begleitplan			
Bestands- und Konfliktplan		Maßstab: <b>1:2.500</b>	Koordinatenystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Aufgestellt: Stade, den 20. November 2024		Teil: <b>3</b>	Blatt: <b>1 aa</b>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz <b>NLWKN - Betriebsstelle Stade</b>		gezeichnet: 20.11.2024	KR/SH
		bearbeitet: 20.11.2024	SH
		geprüft: 20.11.2024	CS
Dezernent Geschäftsbereich II: <i>P.Sy</i>			



### Legende

**Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Nr. der Maßnahme (gem. LBP)  
 Maßnahmentyp  
 Konfliktbezug (rot = planfestgestellt, violett = Änderungsverfahren Nr. 1)  
 Beschreibung der Maßnahme

**7 ACEF** Konfliktbezug: K 6  
**Anbringen von Nisthilfen für Schleiereulen**

**7 V CEF** Verortung der Maßnahme (planfestgestellt)  
**7 V CEF** Verortung der Maßnahme (Änderungsverfahren Nr. 1)

Symbol	Maßnahme
[Symbol]	Räumliche Begrenzung des Baubetriebes (1 V)
[Symbol]	Empfindliche Flächen: geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG (2 V)
[Symbol]	Schutz von Gehölzen (2 V)
[Symbol]	Schutz gefährdeter Pflanzenarten entlang von Gewässern (4 V)
[Symbol]	Gewässerabschnitt: Umsetzen bes. geschützter Sumpf-Schwertilien (4 V)
[Symbol]	keine Änderung Betroffene Gewässerabschnitte mit potenziell vorkommenden gefährdeten Pflanzenarten (4 V)
[Symbol]	Verhinderung der Wiederbesiedlung der Abbaufäche (6 V CEF) Entwicklung flacher Stillgewässer (5 A) Maßnahmen 6 V CEF, 8 V CEF und 5 A entfallen auf den Flurstücken 44 und 45
[Symbol]	Schaffung neuer Grabenstrukturen (1 A, 2 A)
[Symbol]	keine Änderung Entwicklung und Optimierung von extensivem Feucht- und Nassgrünland (3.1 A)
[Symbol]	keine Änderung Entwicklung und Optimierung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen (3.2 A)
[Symbol]	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland (4 ACEF, 8 A) Maßnahme 8 A entfällt auf Flurstück 286/201 Maßnahme 8 A anteilig auf Flurstück 298/200
[Symbol]	keine Änderung Temporäre Entwicklung von Brutvogelhabitaten (6 ACEF)
[Symbol]	Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz (7 V CEF)
[Symbol]	Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausbesatz sowie Habitatstrukturen gebäudebrütender Vogelarten (7 V CEF)
[Symbol]	Gebäudekomplex-zur-Anbringung von Nisthilfen für Schleiereulen (7 ACEF) Flächen mit Jagdkanzel zur Anbringung von Nisthilfen für Schleiereulen (7 ACEF)
[Symbol]	Bauzeitenregelung für den Transportweg am Ismoorbach (10 V CEF)
[Symbol]	Entwicklung von extensivem Feucht- und Nassgrünland als Brut habitat für die Bekassine (9 ACEF)
[Symbol]	Anbringen von Nistbrettern für Rauchschwalben (10 ACEF) (Lage ist noch zu entscheiden)
[Symbol]	Anbringen von Nisthilfen für Stare (S) und Hausperlinge (Hs) (11 ACEF)
[Symbol]	Errichten einer Nisthilfe für Weißstörche (12 ACEF)
[Symbol]	Installation von Kunsthorsten für den Mäusebussard (13 ACEF)

**Planung Änderungsverfahren Nr. 1**

Technische Bauwerksplanung Änderungsverfahren Nr. 1

Nachrichtlich, gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 28.3.2022:

Technische Bauwerksplanung  
 Planungsabschnitte

Nr.	Art der Änderung / Ergänzung	Datum	Name
3			
2	Anpassung planfestgestellter Maßnahmen an geänderte technische Bauwerksplanung und Transportwegnutzung, Ergänzung von Vermeidungsmaßnahmen 10 V CEF, Kompensationsmaßnahmen 10 ACEF, 11 ACEF, 12 ACEF und 13 ACEF, Änderung Maßnahme 7 ACEF	18.11.2024	SH/DN
1	Ergänzung neuer und Entfall nicht mehr benötigter Kompensationsflächen, Anpassung Maßnahme 2 V an aktuelle Gesetzeslage	15.03.2021	Be

**Deichverband der II. Meile Alten Landes**  
 Landkreis Stade

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch - Änderungsverfahren Nr. 1-  
 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Aufgestellt: Stade, den 20. November 2024

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 - Betriebsstelle Stade -

Maßstab: **1:5.000**  
 Teil: **3** Blatt: **2a**  
 Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 gezeichnet: 20.11.2024 KR/SH/DN  
 bearbeitet: 20.11.2024 SH/DN  
 geprüft: 20.11.2024 CS

Dezernat Geschäftsbereich II: P. Sg

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN



# **Brutvogelkartierung 2022 Bullenbruch, Teilgebiet „Poggenpohl“**

im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 1  
zum Hochwasserpolder Bullenbruch

Auftragnehmer:



KARL KAUS STIFTUNG  
Für Tier und Natur  
Am Dobben 44  
28203 Bremen

Auftraggeber:

Auftraggeber:



**GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Auftragnehmer:

KARL KAUS STIFTUNG – Für Tier und Natur

Am Dobben 44

28203 Bremen

[www.karl-kaus-stiftung.de](http://www.karl-kaus-stiftung.de)

[stiftung@karlkaus.de](mailto:stiftung@karlkaus.de)

Bearbeitung:

Berichterstellung: Dipl.-Biol. Henning Kunze

Avifauna: Henning Kunze

GIS-Layouts: Dipl.-Geogr. Sarah Wöhrle, Henning Kunze

Fotos: wenn nicht anders angegeben: © Henning Kunze/ KARL KAUS STIFTUNG

Grafik: Zeichnung balzender Bekassine im „Meckerflug“, Reno Lottmann, © KARL KAUS STIFTUNG

Foto Deckblatt: Sonnenaufgang nördlich des Hofes am Poggenpohl, 30.04.2022

Buxtehude, den 29.07.2022



## 1. Anlass und allgemeine Gebietsbeschreibung

Der Bullenbruch bei Horneburg im Landkreis Stade, Niedersachsen, hat eine Größe von insgesamt etwa 640 Hektar und liegt in der naturräumlichen Region „Unterebniederung“. Der Bruch ist Bestandteil der „Harburger Elbmarschen“. Bodenkundlich gehört das Gebiet zur Bodengroßlandschaft Küstenmarschen in der Bodenlandschaft "Moore und lagunäre Ablagerungen" mit den Bodentypen "sehr tiefes Erdniedermoor" sowie im südöstlichen Randbereich "sehr tiefes Erdhochmoor" (LBEG 2022). Der Bullenbruch ist ein bis heute unbesiedeltes, offen-baumarmes und zu großen Teilen als Grünland landwirtschaftlich genutztes Gebiet. Es ist ein Brutvogelgebiet von nationaler Bedeutung, insbesondere für Wiesenvögel (zuletzt ALAND 2016). Der Großteil des Bullenbruchs befand sich über mehrere Jahre im Planfeststellungsverfahren des Deichverbandes II. Meile Alten Landes für den „Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch“ (NLWKN 2019). 2022 erging der Planfeststellungsbeschluss.

Für den Deichabschnitt und Baustellenbereich im Osten des Bullenbruchs soll ein Änderungsverfahren (Nr.1) beantragt werden. So soll ein Deichabschnitt statt mit Spundwand mit einem Deich geplant werden, der Biotope überbaut. Zudem werden Transportwege ausgebaut und/oder verlagert, was zu einer veränderten Störungslage z.B. für Brutvögel führt. Daher soll im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Brutvogelerfassung (Revierkartierung) auf den Flächen genauso wie an den abzureißenden Gebäuden durchgeführt werden. Die KARL KAUS STIFTUNG wurde am 17.02.2022 mit der Kartierung beauftragt.

Das Untersuchungsgebiet (UG, Abb. 1) hat eine Größe von rd. 70 Hektar und liegt im Osten des Bullenbruchs nahe der K26 bei Buxtehude-Dammhausen. Es handelt sich um eine halboffene Niederungsrandlandschaft mit noch vielen schmalen Flurstücken und einzelnen Hofstellen im Bereich „Poggenpohl“.

Der Mühlenbach läuft von der südlichen Geest kommend entlang der westlichen UG-Grenze nach Norden und knickt im nördlichen Flächenbereich nach Westen in Richtung Schöpfwerk „Bullenbruch“ bei Horneburg ab. Während in der südlichen Hälfte des UG ein tiefes Bodenrelief und damit ein hoher mittlerer Wasserstand des Mühlenbaches von geschätzt 2-3 dm uGOK mit daraus resultierenden feuchten Flächen vorherrschen, steigen das Bodenrelief und damit die Ufer im nördlichen Teil an, sodass der Wasserspiegel grob auf 5-7,5 dm uGOK liegt und die Flächen deutlich trockener werden.

Im UG überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland. Im Gegensatz zu den westlich angrenzenden Nachbarflächen mit intensiver Grünland- und Ackernutzung weisen die meisten Grünlander im südlichen Teil des UG Merkmale extensiver Bewirtschaftung auf. Dies dürfte auch mit dem beschriebenen höheren Grundwasserstand zusammenhängen. Eingestreut liegen in diesem Teilgebiet schmale Grünlandbrachen, mit stellenweise hochmoorbodentypischem Baumbestand. Mittig im UG befindet sich ein älteres Hofgelände (Sackgasse der Straße „Poggenpohl“) mit einem kleinen, nassen Erlenbruchwald. In der nördlichen Hälfte des UG ist die Grünlandnutzung intensiver. Dennoch gibt es eingestreute schmale Brache-Flurstücke, aber auch Pferdeweiden sowie einen Maisacker, und eine Apfelplantage mit Bewässerungsteich.

Die historische Deichlinie ist in der nördlichen Hälfte grenzständig zum UG und aktuell mehrheitlich der Sukzession überlassen (Weidengebüsche mit einzelnen Landschilfpatrien am Fuß auf der Westseite, halbruderales, brach gefallenes Grünland auf dem Rücken).

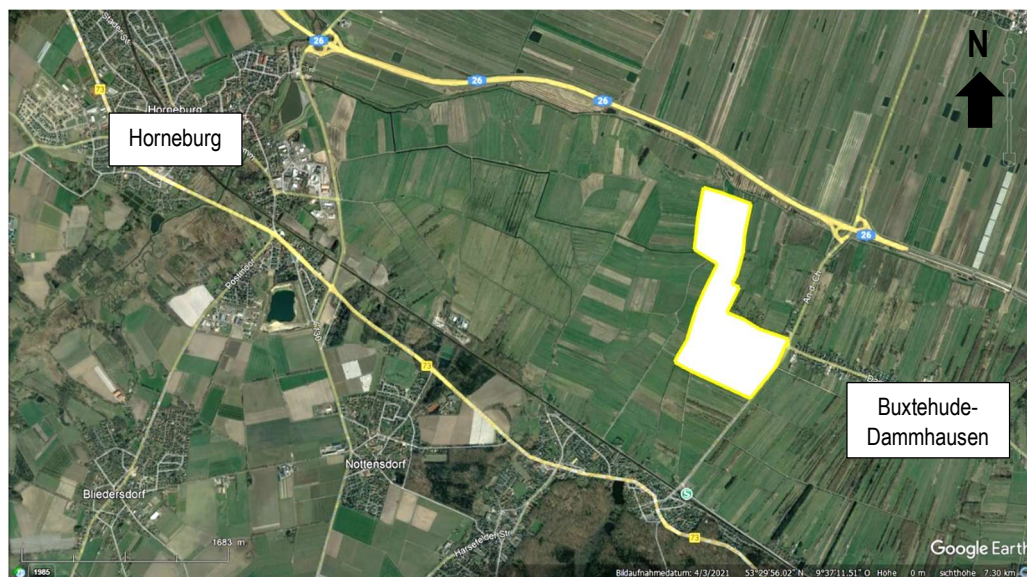


Abb. 1: Lage des rd. 70 ha großen Untersuchungsgebiets „Poggenpohl“ (weißes Polygon) als Teilgebiet im Osten des Bullenbruchs, Landkreis Stade. © Google Earth, verändert.

## 2. Methodik

Die **Erfassung und Auswertung** des Brutvogelvorkommens aller Arten erfolgte nach der Revierkartierungsmethode (Bibby et al. 1995) sowie den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Alle Revier kennzeichnenden Verhaltensweisen wurden punktgenau in Tageskarten (Google Luftbilder) eingetragen, die in Artkarten übertragen und deren Reviere für die im Planungsprozess relevanten Arten in einem Geografischen Informationssystem (GIS) digitalisiert wurden. Die im Folgenden verwendete Bezeichnung „Brutpaar“ (BP) ist der Sammelbegriff für die Kategorien „Brutverdacht“ (BV) und „Brutnachweis“ (BN). Kartiert wurden neben dem Brutvogelvorkommen in der freien Landschaft auch die im 1. Änderungsplan zusätzlich zum Abriss markierten Gebäude, die dazu auch begangen wurden (Gebäudeübersicht Abb. 2).

Insgesamt erfolgten sieben Begehungen zwischen dem 14. März und 18. Juni 2022. Die erste Kartierung erfolgte vor dem Laubaustrieb zur Suche nach Greifvogelhorsten und Höhlenbäumen (14.03.). Von den weiteren sechs Begehungen fanden vier zu Sonnenaufgang (02.04., 16.04., 30.04., 04.06.) und zwei (22.05., 18.06.) in den Abendstunden mit jeweils anschließender Nachtkontrolle statt. Über den Auftrag hinaus wurden bis Ende Juli ergänzende Zufallsbeobachtungen notiert, insbesondere zu Junge führenden Vögeln. Die Kartierungen fanden nur an Tagen mit für die Erfassungen günstigen Witterungsbedingungen (i.d.R. windarm, mild, niederschlagsfrei, kein Nebel) statt.

Während der Brutvogelkartierungen wurden Zufallsbeobachtungen von **Gastvögeln sowie von anderen Tiergruppen** erfasst.

Die Nomenklatur richtet sich nach der deutschen Artenliste von Barthel et al. (2018). Für Niedersachsen und Bremen gilt die 9. Fassung der Rote Liste der Brutvögel (Krüger & Sandkühler 2021), für Deutschland die 6. Fassung (Ryslavý et al. 2020).



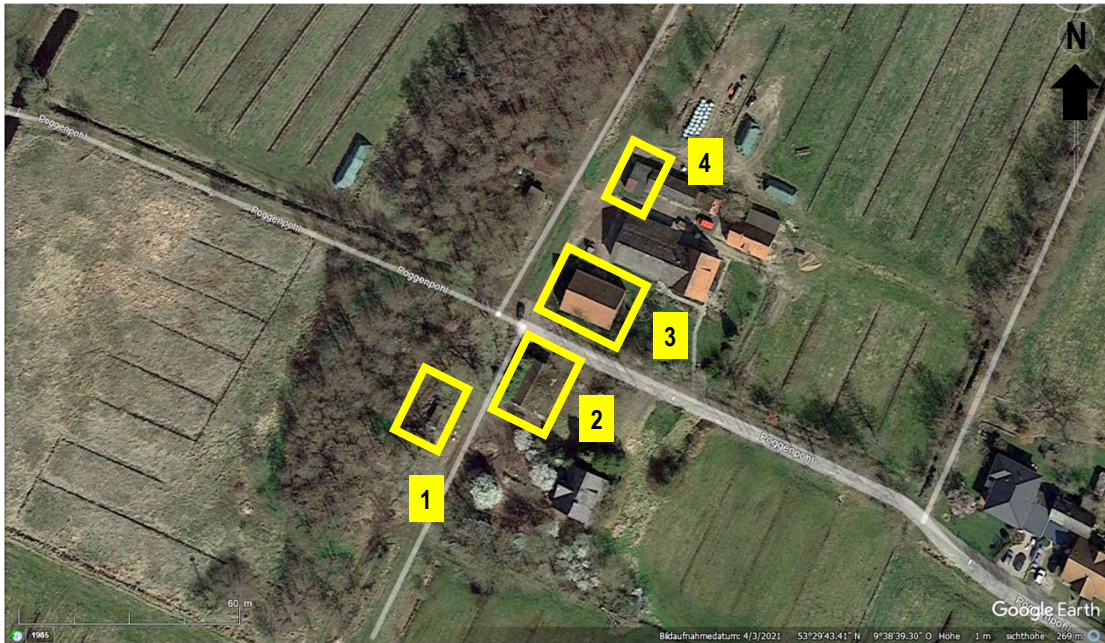


Abb. 2: Lage und Nummerierung der im Untersuchungsgebiet „Poggenpohl“ nach dem 1. Änderungsplan neu hinzugekommenen, abzureißenden Gebäude (gelbe Rechtecke), die ebenfalls auf Brutvogelvorkommen untersucht wurden. © Google Earth, verändert.

### 3. Ergebnisse

#### Brutvögel

Es wurden 49 Brutvogelarten mit 158 Revieren kartiert (Tab 1.). Von diesen Arten stehen sieben mit 30 Brutpaaren auf der Roten Liste für Niedersachsen & Bremen 2021 und sechs Arten mit 15 Brutpaaren auf der Roten Liste für Deutschland 2020, jeweils in den Kategorien 1-3. Drei Arten mit sechs Brutpaaren werden im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet (Tab. 2, Karte Anlage 1).

Die häufigste Rote-Liste-Art war die Rauchschnalbe (8 BP), gefolgt von Feldschwirl, Star und Wiesenpieper (jeweils 6 BP). Am meisten bedroht ist landes- wie bundesweit die Bekassine (vom Erlöschen bedroht = RL 1, 2 BP). Es folgten landes- wie bundesweit mit Status „stark gefährdet“ (RL 2) die Arten Feldschwirl und Wiesenpieper (je 6 BP).

Die eigentlich auch als Brutvogel zu erwartende Feldlerche, welche in den letzten Jahren in der Agrarlandschaft deutschlandweit erhebliche Bestandseinbrüche erlitten hat (RL 3 für NI/HB sowie D, Krüger & Sandkühler 2021), brütete mit 3 Paaren knapp außerhalb des UG. Gleiches gilt für den Kiebitz mit 5-7 BP.



### Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind Vogelarten bzw. deren Individuen definiert, die zwar nicht in einem UG, jedoch in naher Nachbarschaft brüten und deren Nahrungsrevier sich regelmäßig in ein UG erstreckt.

Hierbei sind für das UG als Nahrungsgäste besonders hervorzuheben:

- Weißstorch (weiteres Brutpaar im westlichen Dammhausen zzgl. zum Brutpaar im UG)
- Rohrweihe (Brutpaar an unbekannter Stelle im Großraum Dammhausen / Moore)
- Turmfalke (Brutvogel im Kirchturm in Neukloster sowie weitere Paare in den Apfelplantagen nördlich der BAB 26)
- Kolkrabe (1-2 BP am Geestrand sowie westlich im Bullenbruch)
- Kiebitz (5-7 BP westlich angrenzend)

Für den nicht weit entfernt brütenden **Seeadler** konnte keine Bedeutung als Nahrungsgebiet festgestellt werden. Die Art konzentriert sich auf den zentralen Bullenbruch oder unternimmt Flüge westlich außerhalb des Bullenbruchs. Sogar (hohe) Überflüge wurden im UG nur einmal beobachtet.

Nur überfliegend wurden folgende ausgewählte Arten notiert:

- Wanderfalke üf S, 02.04.2022
- Rotmilan (mehrfach, üf ungerichtet)

Tab. 1: Brutbestandszahlen aller im UG Poggenpohl im Jahr 2022 kartierten Vogelarten. Alphabetische Ordnung. Rote Listen für Niedersachsen & Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) und Deutschland (Ryslavy et al. 2020) sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Abkürzungen: RL = Rote Liste, NI = Niedersachsen/ Bremen, D = Deutschland, VRL Anh. I = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I der EU-VRL.

Art	RL NI/HB	RL D	VRL Anh. I	BP
Amsel				4
Bachstelze				4
Baumpieper				3
Bekassine	1	1		2
Blauehlchen	V		Anh. I	4
Blaumeise				1
Bluthänfling	3	3		1
Buchfink				4
Buntspecht				1
Dorngrasmücke				7
Feldschwirl	2	2		6
Feldsperling				3
<b>Fortsetzung nächste Seite</b>				



Art	RL NI/HB	RL D	VRL Anh. I	BP
Fitis				4
Gartenbaumläufer				1
Gartengrasmücke	3			1
Gartenrotschwanz				1
Goldammer				1
Grauschnäpper	V			1
Hausrotschwanz				1
Hausperling				12
Heckenbraunelle				2
Höckerschwan				1
Jagdfasan				4
Kiebitz	3	2		0
Klappergrasmücke				1
Kohlmeise				4
Kuckuck				0
Mäusebussard				1
Mönchsgrasmücke				1
Neuntöter	V		Anh. I	1
Rabenkrähe				5
Rauchschwalbe	3	V		8
Reiherente				1
Rohrammer				11
Schleiereule	V			1
Schnatterente				2
Schwarzkehlchen				10
Singdrossel				3
Star	3			6
Stieglitz				2
Stockente	V			3
Sumpfrohrsänger	2			4
Teichhuhn	V	V		1
Teichrohrsänger	V			1
Weißstorch	3	V	Anh. I	1
Wiesenpieper		2		6
Wiesenschafstelze				2
Zaunkönig				6
Zilpzalp				8
<b>Summe Arten</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>37</b>



Tab. 2: Brutbestandszahlen der im UG Poggenpohl im Jahr 2022 brütenden bedrohten Vogelarten nach den Rote-Liste-Kategorien 1-3 für Niedersachsen & Bremen (Krüger & Sandkühler 2021) und Deutschland (Ryslavy et al. 2020) sowie nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL). Nennung in absteigender Reihenfolge des Rote-Liste-Status. Abkürzungen: RL = Rote Liste, NI = Niedersachsen/ Bremen, D = Deutschland, VRL Anh. I = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I der EU-VRL.

Art	RL NI/HB	RL D	VRL Anh. I	BP
Bekassine	1	1	-	2
Feldschwirl	2	2	-	6
Wiesenpieper	2	2	-	6
Bluthänfling	3	3	-	1
Rauchschwalbe	3	V	-	8
Gartengrasmücke	3	-	-	1
Star	3	-	-	6
Weißstorch	V	V	Anh. I	1
Neuntöter	V	-	Anh. I	1
Blauehlchen	-	-	Anh. I	4
<b>Summe Arten</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>37</b>

**Bemerkungen zu einzelnen Arten (in alphabetischer Reihenfolge):**

**Blaumeise**

Die *einzige entdeckte besetzte Naturhöhle* in den zu fällenden Bäumen am Hof stammte von einer Blaumeise rückwärtig in einer alten Pappel im südlichen Teil am Rande des Bruchwaldes (Abb. 3).



Abb. 3: Bildmitte – Brut einer Blaumeise in einer Naturhöhle in einem der zu fällenden Bäume. Bild links – dagegen blieb am Nordende eine frische Spechthöhle unbesetzt. Bild rechts – umso mehr Specht- und Naturhöhlen existieren im Erlenbruchwald, in dem v.a. der Star brütet.



### Bekassine

Das Vorkommen der vom Erlöschen bedrohten Bekassine stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eines der wichtigsten Vorkommen dar. Zwei Paare balzten bei fast jedem der sieben Kartierdurchgänge (Abb. 4 & 5).



Abb. 4: Blick auf den Mühlenbach nach Süden. Der Mühlenbach führt ganzjährig einen hohen Wasserstand. Damit sind die extensiven, feuchten bis nassen Grünlander links im Bild sehr gut als Brutplatz für die Bekassine geeignet (2 BP). Foto: 04.06.2022



Abb. 5: Balzende Bekassine auf einem alten Weidezaun (Bild rechts gezoomt). Dieser Vogel gehört zum südlichen Revier (s. Karte Anlage 1). Aufgrund dieses Hinweises verschob die bewirtschaftende Familie die Mahd der Wiesen im nördlichen Revier um mehrere Wochen, um die Brut nicht zu gefährden. Foto: 30.04.2022

### Mäusebussard

Der Mäusebussard brütet im Bullenbruch mit etwa 7 Paaren (*eigene Erhebung*) und erreicht somit eine höhere Dichte. Auch im UG brütete 2022 ein Paar direkt an der geplanten Baustraße am Ilsmoorbach in einer schmalen Erlenreihe (Abb. 6). Das Nest war anfangs erstaunlich klein, und wurde wahrscheinlich 2022 frisch von einer Rabenkrähe aus dem Vorjahr übernommen. Das Brutpaar reagierte bei Annäherung hoch sensibel und mit schneller Flucht. Die Rückkehr dauerte lange. Eine erneute Brut an dieser Stelle birgt Konfliktpotential mit dem Betrieb der Baustraße.



Abb. 6: Brut eines Mäusebussards mit zwei Jungen in einer schmalen Erlenreihe direkt an der projektierten Baustraße am Ilsmoorbach. Das Belegfoto der Brut ist per „Digiscoping“ durch ein Spektiv störungsfrei auf rd. 300 m Entfernung am 22.05.2022 aufgenommen worden. Das Großfoto zeigt die Baumreihe mit Blick gen Westen, an dessen hinterem Ende die Brut stattfand.

### Schleiereule

Die Schleiereule brüdet nach Auskunft der Hauseigentümer seit rund 30 Jahren in einem Nistkasten im Giebelbereich der Hofstelle im Poggenpohl. Der Nistkasten wurde damals von einem nicht mehr bekannten Eulenschützer montiert, der im Bereich Poggenpohl Spuren der Art (Gewölle etc.) gefunden hatte. Der wichtigste Tageseinstand für die Art ist der ehemalige Kuhstall, der an das Wohnhaus angrenzt und nicht abgerissen wird (auch eig. Beob. dort am 07.05.). Die südliche offene Scheune, die gemäß Vorhaben entfernt werden soll, ist nach Auskunft der Eigentümerin auch ein gelegentlicher, aber seltenerer Tageseinstand. Während der Kartierungen 2022 konnten dort weder Sichtnachweise noch Spuren festgestellt werden.



Abb. 7: Bild links: Blick auf den Dachgiebel mit dem Einflugloch für die Schleiereule am Hof am Poggenpohl. Bild rechts: Kastenkontrolle mit freundlicher Genehmigung durch die Eigentümer am 22.05.2022: sechs junge Schleiereulen (ein Tier Mitte rechts klein und verdeckt) wurden gezählt. Die Nisthilfe existiert seit rund 30 Jahren.

### Star



Der Erlenbruchwald am Poggenpohl ist ausgesprochen höhlenreich (v.a. durch Buntspecht geschaffen). Hier brüteten mindestens sechs Paare im teils durch die Nässe undurchdringlichen Gehölz. An den zu fällenden Bäumen konnten keine entsprechenden Bruten festgestellt werden (s. aber Blaumeise, S. 7)

### Weißstorch

Bereits am 14.03.2022 fand sich ein Rückkehrer auf der Nisthilfe ein. Aufgrund des recht frühen Datums handelte es sich wohl um ein westziehendes Männchen. Nachdem zwischenzeitlich ein Paar auf dem Nest stand, wurde am 02.04.2022 beobachtet, wie ein dort stehender Vogel kurzzeitig von einem anderen angegriffen wurde (Neststreitigkeiten). Ein möglicher Partner des Angreifers stand in der Nähe im Grünland und beobachtete die Szene. Später trug ein Storch Nistmaterial aus dem unbewachten Nest. Eine Brut schien damit unwahrscheinlich. Dennoch fand sich später wieder ein (das?) Paar auf dem Nest ein (Abb. 8) und fing an zu brüten. Am 22.05.2022 wurde jedoch ein zerbrochenes Ei am Nestrand festgestellt. Am 04.06.2022 war die Brut endgültig aufgegeben und das Nest verlassen. Die Vögel waren unberingt.



Abb. 8: Kurzzeitig war ein Paar des Weißstorches auf dem im Vergleich zum Vorjahr schon deutlich ausgebauten Horst anwesend. Mindestens ein Ei wurde gelegt, doch wurde die Brut kurz darauf aufgegeben. Foto: 16.04.2022

### Gastvögel



Das Vorkommen von Wasservögeln konzentrierte sich während der Kartierungszeit erwartungsgemäß auf den Verlauf des Mühlenbaches sowie auf einen im nördlichen Bereich des UG befindlichen Bewässerungsteich einer Apfelplantage. Während regelmäßig einzelne Silberreiher auf Ansitzjagd am Graben standen, prägten v.a. Pfeifenten das ausklingende winterliche Rastgeschehen (max. 55 Ind. am 14.03.2022). Ebenso waren bis zu 10 Schnatterenten anwesend.

Am Teich sind bemerkenswert: 1 Paar Löffelente, 14.03.2022 (im Bullenbruch extrem selten; Brutvogelvorkommen erloschen) sowie 1 Männchen der Knäkente, 02.04.2022 (im Bullenbruch selten; Brutvogelvorkommen vom Erlöschen bedroht).

Im Grünland wurden Nahrung suchend maximal 150 Kiebitze am 14.03., 1 weibchenfarbene Kornweihe am 02.04. sowie 12 Schwarzkopfmöwen zwischen Sturm- und Lachmöwen ebendann festgestellt. Unter den Gänsen und Schwänen wurden nur vereinzelte Grau- und Nilgänse festgestellt, die eher den lokalen als den nordischen Populationen zuzuordnen sind.

Der Erlenbruchwald ist ein zentraler Rastplatz für nordische Drosseln, v.a. Rotdrosseln (max. 210 Ind. am 02.04.2022). Auch die Weidengebüsche des historischen Deichs haben eine Rastfunktion für ziehende Singvogelarten (v.a. Finken und Drosseln).

#### 4. Zufallsbeobachtungen anderer Tierarten

Unter den größeren **Säugetieren** sind im Gebiet Rehe regelmäßig einzeln, paarweise oder in kleinen Gruppen anzutreffen gewesen, wobei sich die Habitate im südlichen Teilgebiet besser eigneten. Feldhasen wurden vereinzelt, aber regelmäßig verteilt über das Gebiet gesichtet.

Es fanden keine Beobachtungen von Bisam oder Nutria statt.

Das Vorkommen von **Amphibien** weist im Gegensatz zur historischen Bezeichnung „Poggen“ heute wohl nur noch ein Reliktvorkommen auf. Wenige Rufer oder Rufgruppen von Individuen des „Wasserfrosch-Komplexes“ wurden am Ilsmoorbach sowie am Mühlenbach und den zulaufenden größeren Entwässerungsgräben gemacht. Der Beregnungsteich der Apfelplantage weist ein Amphibienbestand von nur einzelnen Rufern auf. Noch seltener wurde die Erdkröten mit nur sporadischen Rufern festgestellt.

#### 5. Hinweise zur eingriffsbezogenen und artenschutzrechtlichen Beurteilung

Für das Bauvorhaben sind entlang der **Baustraßen** während der Vogelbrutzeit die Vorkommen des Weißstorchs (Art FFH Anh. I, Nisthilfe Poggenpohl), des Neuntöters (Art FFH Anh. I), des Mäusebussards und der Bekassine besonders hervorzuheben. **Bekassinen** sind nach der RL NI/HB sowie D vom Erlöschen bedroht (RL 1) und reagieren auf Störungen durch Verkehr ebenso wie der Neuntöter besonders empfindlich (Garniel & Mierwald 2010). Die Brücken, unter denen Rauchschnalben brüten, sind nicht von Überfahrten durch die Baumaßnahmen betroffen. Die an der Brücke unter der K26 brütenden Rauchschnalben sind eine entsprechende Verkehrsbelastung bereits gewöhnt.





Das 2022 vom Mäusebussard besetzte **Nest** in der Erlenreihe direkt an der künftigen Baustraße am Ilsmoorbach wird wahrscheinlich in den folgenden Brutjahren ebenfalls wieder Brut von Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube oder ggf. Waldohreule beherbergen.

Für das Bauvorhaben am Hof Poggenpohl mit den Maßnahmen einzelner Baumfällungen und dem Abriss einzelner Gebäude ergibt sich folgendes Bild:

**Die zu fällenden Altbäume** wiesen nur einen Höhlenbrüter (Blaumeise) auf. Ein Nest der Ringeltaube war aus dem Vorjahr und genauso wie eine frisch hergestellte Buntspechthöhle 2022 nicht besetzt (s.a. Abb. 9 & 10). Zahlreiche Bruthöhlen befinden sich im eigentlichen Bruchwald (v.a. Star), der sich außerhalb des baulichen Vorhabens befindet. (Ein mögliches Vorkommen von Fledermaus-Spaltquartieren wurde von anderer Seite untersucht).

In den **neu zum Abriss eingeplanten Gebäuden** Nr. 1, 2 und 4 (s. Abb. 2) konnten keine Brutvorkommen entdeckt werden. Im Gebäude Nr. 3 (unterkellerte alte Scheune) wurden insbesondere noch Brut von **Rauchschwalbe** festgestellt. Deren Bestand hat sich durch die Aufgabe der Viehhaltung vor 2-3 Jahren auf dem Hof bereits deutlich reduziert. Ein Brüten von **Haussperlingen** unter den Dächern konnte nicht festgestellt werden. Deren Brut konzentriert sich auf die an den Wänden der Scheune Nr. 3 hängenden Nistkästen, die vor dem Abriss umgehängt werden können. (Ein mögliches Vorkommen von Fledermaus-Spaltquartieren wurde von anderer Seite untersucht).

Ferner hat der alte Stall am Haupthaus eine wichtige Bedeutung als Tageseinstand für die am Hof brütende **Schleiereule** (Vorwarnliste Rote Liste NI/HB).



Abb. 9: Blick nach Süden auf die künftige neue Deichtrasse am Poggenpohl. In den die Trasse berührenden und damit zu fällenden Bäumen wurde 2022 nur eine Höhlenbrut nachgewiesen. In den abzureißenden Gebäuden brüten vereinzelt noch Rauchschwalben, an Nistkästen an der Fassade Haussperlinge, und der alte Stall wird als Tageseinstand von der im Nachbarhaus brütenden Schleiereule genutzt. Foto: 04.06.2022.





Abb. 10: Die an der Trasse zu fällenden alten Pappeln weisen eine hohe Anzahl an Naturhöhlen und -spalten auf, was ein hohes Potential für Höhlenbrüter und Fledermäuse birgt. Foto: 04.02.2022, Hof Poggenpohl.



Abb. 11: Blühaspekt des extensiven Grünlands direkt westlich des Erlenbruchwalds. Brutplatz des Feldschwirls im randlichen Verbrauchsbereich mit kleinen Weidenbüschen. Im Hintergrund Mitte links ist der – zu dem Zeitpunkt schon verlassene – Storchenhorst auf der Strommast-Nisthilfe zu sehen. In den Bäumen und Büschen rechts von der Nisthilfe lag ein Neuntöter-Revier. Foto: 22.05.2022



Abb. 12: Im nördlichen Teil des UG (hier mit Blick nach NW) ist es trockener, die landwirtschaftliche Nutzung intensiver. Neben zwei Brutpaaren des Wiesenpiepers im Übergang zu extensiver genutzten Flurstücken, zwei Blaukehlchen und einem Feldschwirl an solitären, größeren Weidenbüschen in der Nähe von Ruderalstreifen fehlen dieser arten- und individuenarmen Agrarlandschaft die vormals typischen Wiesenvögel völlig. Foto: 30.04.2022

## Literatur



ALAND Arbeitsgemeinschaft Landschaftsökologie (2016): Planung A26 II. Bauabschnitt – Funktionskontrolle im Bereich des Kompensationsgebietes „Bullenbruch“. Untersuchung 2016. Unveröffentl. Bericht i. A. des NLSTBV, Geschäftsbereich Stade.

Barthel P.H., Bezzel E., Krüger T., Päckert M. & F.D. Steinheimer (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018: Aktualisierung und Änderungen. Vogelwarte 56: 205-224.

Bibby, C. J., N. D. Burgess & D. A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassungen in der Praxis. Neumann, Radebeul.

Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Stand: 30. April 2010

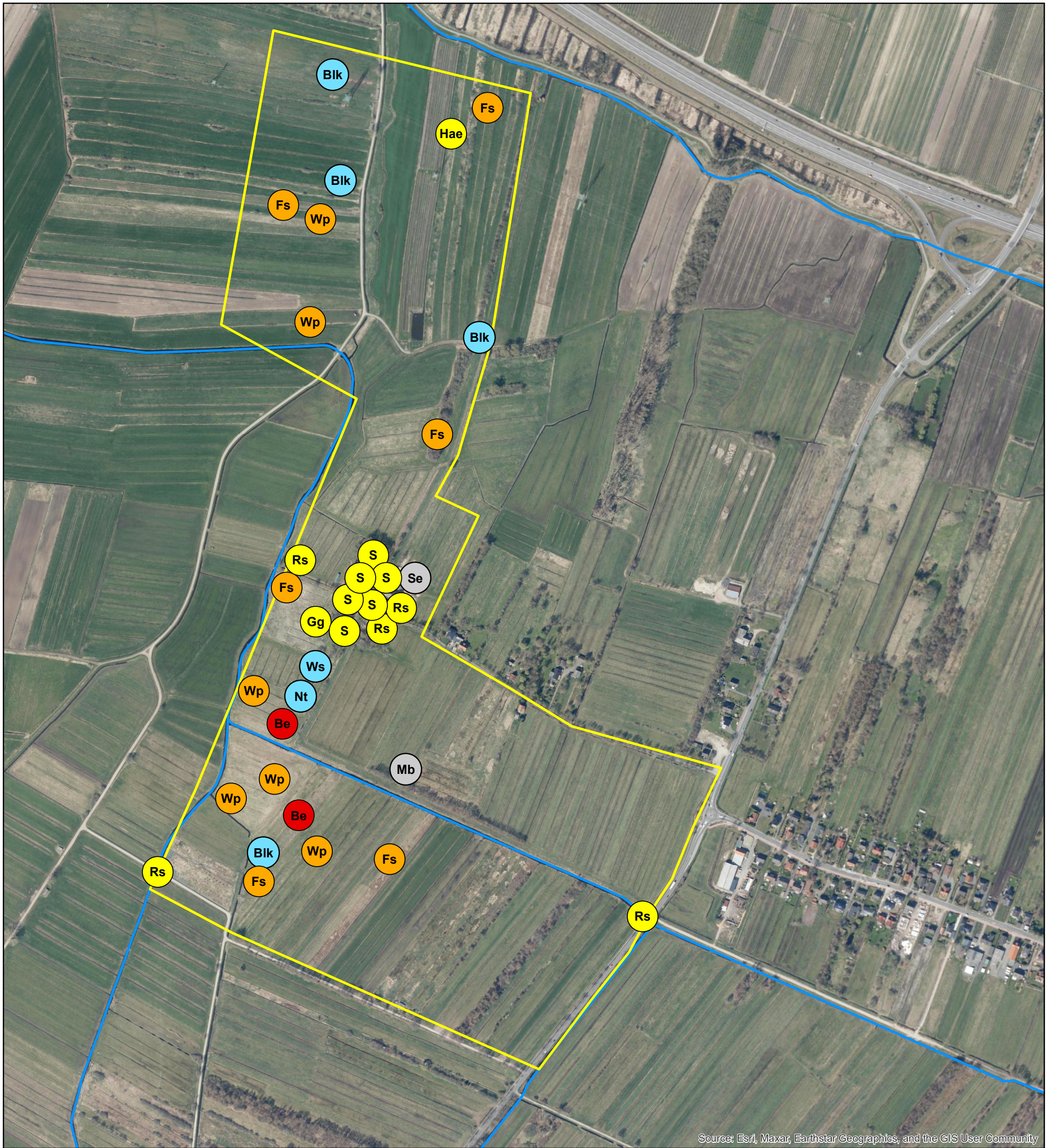
LBEG (2022): NIBIS Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Zugriff 21.07.2022

NLWKN (2019): Zulassungsverfahren „Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch“. Niedersächsisches UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/trefferanzeige?docuuiid=314A19AD-8167-464F-AC19-689297551C3B&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-ni&docid=314A19AD-8167-464F-AC19-689297551C3B>, Zugriff 06.04.2021

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

## Anlage

Anlage – Brutvogelvorkommen 2022 der Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Kategorie 1-3) und des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie andere störungsrelevante Arten



Source: Esri, Maxar, Earthstar Geographics, and the GIS User Community

### Brutvogelkartierung 2022 Bullenbruch, Teilgebiet Poggenpohl (gelbe Umrahmung)

#### Rote Liste 1 Arten (Ni/HB bzw. D)

● Be, Bekassine (2 BP)

#### Rote Liste 2 Arten (Ni/HB bzw. D)

● Fs, Feldschwirl (6 BP); Wp, Wiesenpieper (6 BP)

#### Rote Liste 3 Arten (Ni/HB bzw. D)

● Gg, Gartengrasmücke (1 BP); Hae, Bluthänfling (1 BP); Rs, Rauchschwalbe (5 BP); S, Star (6 BP)

#### Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

● Blk, Blauehlchen (4 BP); Nt, Neuntöter (1 BP); Ws, Weißstorch (1 BP)

#### Störungssensible Arten

● Se, Schleiereule (1 BP); Mb, Mäusebussard (1 BP)



Karteninhalt:

Änderungsverfahren Nr. 1 zum Hochwasserpolder Bullenbruch

Brutvogelvorkommen 2022 der Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Kategorie 1-3) und des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie andere störungsrelevante Arten

Auftragnehmer:

KARL KAUS STIFTUNG  
Für Tier und Natur  
Am Dobben 44  
28203 Bremen



Auftraggeber:

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Landschaftsarchitekten  
Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen

Bearbeitung/Stand:

H. Kunze, S. Wöhrle / 19.07.2022

## Begehungsprotokoll: Fledermauserfassung Poggenpohl

---

Projekt: Hochwasserpolder Bullenbruch

Gemäß Änderungsverfahren Nr.1, Stand 21.12.2021, wird im Bereich Poggenpohl (Dammhausen) ein Deich anstelle einer Spundwand geplant. Infolgedessen ist der Rückbau von Gebäuden erforderlich. Die im Kartenanhang dargestellten Schuppen und eine Scheune wurden am 29. Juni 2022 und am 13. Juli 2022 auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände begutachtet. In der Abenddämmerung wurden die Gebäude mehrfach umrundet und betreten. Mit einem Fernglass (Zeiss 8x40) und Fledermausdetektor (Franzis) wurde nach ausfliegenden Fledermäusen, Schwalben und anderen geschützten Arten gesucht. Es wurde jeweils 2 Stunden beobachtet.

**29:Juni**      **SU: 21:55**      **24 C°, 1 bft, 0/8**

21:15 Aufbau

22:10 Zwergfledermaus jagend außerhalb UG

22:30 (vermutlich gleiche) Zwergfledermaus jagend an Straßenbäumen

23:15 Abbau

**13. Juli**      **SU: 21:46**      **18 C°, 2 bft, 0/8**

21:00 Aufbau

6 abgängige Schwalbennester in Keller unter Scheune: alle leer. Ein leeres Zaunkönignest im Keller. Schleiereulenbrut im Nistkasten im Giebel vom Kälberstall (Gebäude außerhalb des UG)

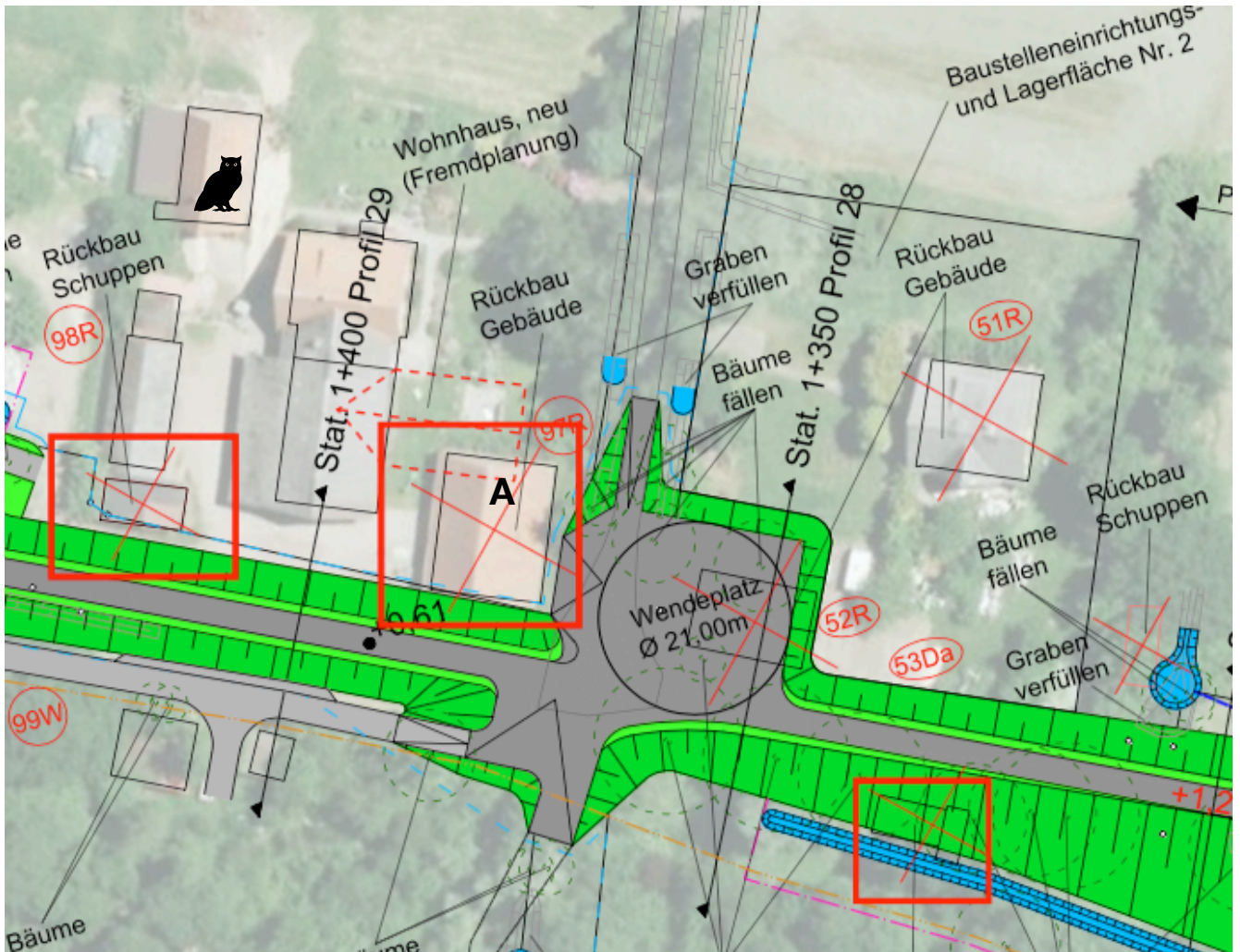
23:00 kein Kontakt mit Fledermäusen diese Nacht.

**Fazit:** Es konnte kein Ausfliegen von Fledermäusen aus den untersuchten Gebäuden festgestellt werden. Bei der ersten Begehung konnten jagende Fledermäuse an den Gehölzstrukturen festgestellt werden, bei der zweiten Begehung konnten keine Fledermäuse festgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fledermäuse in den untersuchten Gebäuden ihren


Dienstag, 26. Juli 2022

Nachwuchs großziehen und/oder den Tag verschlafen. Es wird davon ausgegangen, dass in den angrenzenden Gehölzen geeignetere Quartiere zur Verfügung stehen.

### Kartenanhang:



Karte1: Untersuchungsgebiet. In Rot die vom Rückbau betroffenen Gebäude.

: Schleiereulennistkasten. **A**: Keller unter der Scheune mit Schwalbennestern

**Fotodokumentation**



A: Schleieule vorm Nistkasten

C: Rückbau Schuppen

B: Rückbau Gebäude mit Unterkellerung.

D: Unterkellerung mit den alten Nestern

Dienstag, 26. Juli 2022



A: Rauchschwalbennest im Keller

C: Zaunkönignest

B: Rauchschwalbennest im Keller

D: Rauchschwalbennest im Keller



# **Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch Änderungsverfahren Nr. 1**

## **Begründung zur Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen**

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider  
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Siegrid Herbst

Langenhagen, 17.06.2024

Erstellt im Auftrag von:  
Deichverband der II. Meile Alten Landes  
Altländer Markt 3  
21635 Jork



**GRUPPE FREIRAUMPLANUNG**  
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB  
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4  
30855 Langenhagen  
Tel.: 0511 / 9 28 82-0  
Fax: 0511 / 9 28 82-32  
E-Mail: [gfp@gruppefreiraumplanung.de](mailto:gfp@gruppefreiraumplanung.de)

## Anlass

Im Zuge des Änderungsverfahrens Nr.1 zum planfestgestellten Hochwasserentlastungspolder Bullenbruch kann eine Beeinträchtigung von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen trotz weitgehender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan) nicht vollständig vermieden werden.

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann jedoch auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (vgl. § 30 Abs. 3 BNatSchG).

## Betroffene Biotope

Insgesamt werden 930 qm gesetzlich geschützte Biotopfläche im Zuge der Änderungsverfahrens Nr. 1 überbaut oder überprägt. Sie betreffen den östlichen Rand des vom Landkreis Stade mit der Biotop-Nr. GB-ZK1\_042\_012-029 geführten Bestandes, der am 11.05.2016 als WAR(WU)/WU erfasst wurde: Komplex aus Erlen-Bruchwald (mit Übergängen zu Erlenwald entwässerter Standorte) und Erlenwald entwässerter Standorte. Der Bestand gemäß Biotoptypenerfassung vom 19. und 20.05.2022 ist in der nachfolgenden Tabelle und die Lage der Biotoptypen in der Karte der Anlage dargestellt.

**Tabelle: Betroffene Biotoptypen und Ausgleich**

Biotoptypen (alphabetisch)	Auslösender Konflikt	Gesamtfläche in qm	Wertstufe	Regenerationsfähigkeit	Kompensationsverhältnis	Fläche für Ausgleich in qm	Ausgleichsmaßnahme gemäß LBP
WAR(WU)/UHF– Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte mit Übergang zu Erlenwald entwässerter Standorte im Komplex mit UHF	K15	37	V	***	1:3	111	3.1 A
UHF – Halbruderae Gras- und Staudenflur feuchter Standorte		316	III	(**)	1:1	316	3.1 A
WAR(WU)/UHF– Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte mit Übergang zu Erlenwald entwässerter Standorte im Komplex mit UHF	K18	277	V	***	1:3	831	3.1 A
UHF – Halbruderae Gras- und Staudenflur feuchter Standorte		157	III	(**)	1:1	157	3.1 A
Planfestgestellte Fläche, die durch Bautätigkeiten vorübergehend in Anspruch genommen wird und nach Abschluss der Baumaßnahme für die Fortsetzung der bisherigen bzw. der im LBP vorgesehenen Nutzung ordnungsgemäß zu rekultivieren ist (Maßnahme 3 V), potenziell erwarteter Biotoptyp:	K 20	143	III	(*)	1:1	143	3.1 A



UHF - Halbruderae Gras- und Staudenflur feuchter Standorte in § 30 Komplex							
<b>Gesamtfläche</b>	<b>930 qm</b>		<b>1.559 qm</b>				<b>3.1 A</b>

## Ausgleich

Alle beeinträchtigten Biotope werden anteilig innerhalb der planfestgestellten Maßnahme 3.1 ausgeglichen, s. Tabelle und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Änderungsverfahren Nr. 1.

Die planfestgestellte Maßnahme 3.1 A hat in Verbindung mit 3.2 A im planfestgestellten Vorhaben einen Kompensationsüberschuss von 0,44 ha erbracht hat. Dieser Überschuss wird verwendet, um anteilig die Kompensation der im Änderungsverfahren auszugleichenden § 30 Biotope zu leisten.

Die Lage der Ausgleichsflächen ist dem planfestgestellten Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu entnehmen.

## Fazit

Die Beeinträchtigungen von gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützten Biotopen können vollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG naturschutzfachlich gegeben.







# Planfeststellungsverfahren für die Errichtung des Hochwasserentlastungspolders Bullenbruch


## - Änderungsverfahren Nr. 1 -

### Ausgleich für gesetzlich geschützte Biotope



Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope

-  K 15: Dauerhafte Inanspruchnahme
-  K 18: Bauzeitliche Inanspruchnahme / Schutzstreifen
-  K 20: Dauerhafte Inanspruchnahmen von planfestgestellt zu rekultivierender Fläche
-  Rückbau eines Gebäudes



Planfestgestelltes Vorhaben

-  Ausgeglichen, gem. §30 BNatSchG geschützte Biotope (Farbe geändert)

Planfestgestellte Kompensationsflächen

-  Maßnahme 3.1 A
-  Maßnahme 3.2 A (Farbe geändert)

Nachrichtlich: Technische Planung

-  Änderungsverfahren Nr. 1
-  Planfestgestelltes Vorhaben

### Anlage

Begründung zur Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen von § 30-Biotopen



Maßstab 1:2.500

Im Auftrag des  
Deichverbandes der II. Meile Alten Landes

Bearbeitung:  
Gruppe Freiraumplanung Landschaftsarchitekten

Datum 08.06.2024

